



„Gefordert  
wird von  
jedem,  
was er  
leisten kann!“

## Dein Beitrag zählt!

Eine Handreichung des  
Kolpingwerkes Deutschland  
zur neuen Beitragsordnung



**Kolping**

Kolpingwerk  
Deutschland

# Inhalt

---

Vorwort	2
<b>1. Beitragsordnung 2023 – Beschluss der Bundesversammlung 2021</b>	<b>5</b>
1.1 Grundlinien der Beitragsordnung	6
1.2 Jährlicher Verbandsbeitrag und Zustiftungsbetrag von Mitgliedern in Kolpingsfamilien	6
1.3 Jährlicher Verbandsbeitrag und Zustiftungsbetrag von Einzelmitgliedern des Kolpingwerkes Deutschland	7
1.4 Sozialbeitrag	8
1.5 Einmalbetrag	8
1.6 Verbandsbeiträge und Zustiftungsbeträge als Jahresabrechnung	9
1.7 Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren	9
1.8 Umsetzung der Beitragsordnung in den Kolpingsfamilien	9
1.9 Schlussbestimmung	9
<b>2. Erläuterungen zur neuen Beitragsordnung</b>	<b>11</b>
2.1 Grundlegendes zu Beiträgen im Kolpingwerk Deutschland	12
2.2 Beitragsstabilität im Kolpingwerk Deutschland	12
2.3 Reduzierung des Beitrags für Mitglieder in Ausbildung und Studium	13
2.4 Beitragszahlung für Erwachsene mit Kindern bis einschließlich 17 Jahren in häuslicher Gemeinschaft	13
2.5 Häusliche Gemeinschaft	13
2.6 Aufnahme der Möglichkeit zur Zahlung eines Sozialbeitrags	14
2.7 Vereinfachung der Beitragsordnung	15
2.8 Beitragsstufen für Verbandsbeitrag und Zustiftungsbetrag	15
2.9 Einmalbetrag	16
2.10 Auswirkung der neuen Beitragsordnung für Kolpingsfamilien	17
2.11 Veränderung in der Zahlweise	17
2.12 SEPA-Lastschriftverfahren	18
<b>3. Allgemeine Beitragsfragen für die Kolpingsfamilien</b>	<b>19</b>
3.1 Umsetzung der Beitragsordnung in den Kolpingsfamilien	20
3.2 Stärkung des Ortsbeitrags	20
3.3 Festlegung zum Verfahren für den Sozialbeitrag in der Kolpingsfamilie	20
3.4 Möglichkeiten zur Reduzierung des Ortsbeitrags gemäß § 5 Ziffer 2 Mustersatzung Kolpingsfamilie	21
3.5 Möglichkeit zur Übernahme (von Teilen) des Verbands- und/oder Zustiftungsbetrags für ein Mitglied	21
3.6 Beitragszahlung verwitweter Personen	22
3.7 Beitragszahlung von Präsidien und Geistlichen Leitungen	22
3.8 Betreuung und Vollmacht	22
3.9 Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen	23
3.10 eVewa-Beitragsmodul	23

---



## Dein Beitrag zählt!

Eine Handreichung des  
Kolpingwerkes Deutschland  
zur neuen Beitragsordnung

<b>4. Umsetzungshilfen/Anlagen</b>	<b>25</b>
4.1 Hinweise zur Einführung eines Sozialbeitrags im Kolpingwerk Deutschland	26
4.2 Beschlussvorlage zur neuen Beitragsordnung für die Mitgliederversammlung	28
4.3 Dokumentationsvorlage zur Gewährung des Sozialbeitrags in der Kolpingsfamilie	30
<b>5. Informationen zur überörtlichen Verbandsfinanzierung</b>	<b>31</b>
5.1 Kolpingwerk Deutschland und seine Rechtsträger	26
5.2 Einnahmen	28
5.3 Ausgaben	30
<b>6. Informationen zur Verwendung der Verbandsbeiträge</b>	<b>39</b>
<b>7. Gemeinschaftsstiftung Kolpingwerk Deutschland</b>	<b>47</b>
<b>8. Präsentation für die Kolpingsfamilien vor Ort</b>	<b>53</b>
Mitgliederservice im Bundessekretariat des Kolpingwerkes Deutschland	64
ZukunftsFest	66
Begleitung und Beratung von Kolpingsfamilien (BuB)	68
Adolph Kolping – Ein Lebensbild	70
Das alles ist Kolping	71
Zukunft braucht Herkunft – Geschichte des Kolpingwerkes	72
Veröffentlichungen zu Adolph Kolping und seinem Werk	74
Anschriften der Diözesan-/Landesverbände und Regionen im Kolpingwerk Deutschland	80
Kolping in 12 Sätzen	82

# Vorwort



Liebe Verantwortliche in den Kolpingsfamilien vor Ort,

**die vorliegende Handreichung zur neuen Beitragsordnung des Kolpingwerkes Deutschland trägt den Titel „Dein Beitrag zählt!“. Im November 2021 hat die Bundesversammlung des Kolpingwerkes Deutschland digital getagt und eine neue und vereinfachte Beitragsordnung beschlossen, die zum 1. Januar 2023 in Kraft tritt.**

„Gefordert wird von jedem, was er leisten kann!“ Entsprechend dem Wort unseres Verbandsgründers hat damit die Bundesversammlung einem Anliegen entsprochen, das dem Bundesvorstand in den vergangenen Jahren von vielen Kolpingsfamilien immer wieder vorgetragen wurde. Die Beitragsordnung sieht u. a. eine Beitragsminderung für junge Menschen, die sich in Ausbildung oder Studium befinden, sowie die Einführung eines Sozialbeitrags nach bundesweit einheitlichen Kriterien vor.

Der Beschlussfassung war ein mehrjähriger intensiver Beratungsprozess in einer von der Bundesversammlung 2016 eingesetzten „Beitragskommission“ vorausgegangen. Vorgabe der Bundesversammlung 2016 war es, dass das Beitragsaufkommen für das Kolpingwerk Deutschland insgesamt unverändert bleibt.

Für Kolpingsfamilien können sich die Weiterleitungen der Verbandsbeträge bzw. der Zustiftungsbeträge um bis zu ca. +/- 5 % verändern. Die Auswirkungen je Kolpingsfamilie hängen insbesondere von der Altersstruktur der Kolpingsfamilie ab. Kolpingsfamilien mit einer jungen Mitgliederstruktur zahlen etwas weniger, Kolpingsfamilien mit einer älteren Mitgliederstruktur zahlen etwas mehr. Die Beitragskommission hat gerade diesen Punkt intensiv beraten und darauf großen Wert gelegt, dass sich für alle Kolpingsfamilien nur eine möglichst geringe Veränderung ergibt. Mit Blick auf die Einführung der gewünschten Beitragsminderung für junge Menschen und zur Einführung eines bundesweiten Sozialbeitrags bitten wir für diese Veränderung um Verständnis.

„Dein Beitrag zählt!“ Mit dieser Handreichung, die auch digital unter <https://www.kolping.de/service-shop/downloads/publikationen/> zur Verfügung steht, erhaltet ihr umfassende Hintergrundinformation zur neuen Beitragsordnung. Sie gibt zugleich Hilfestellung und Anregungen zur Information in eurer Kolpingsfamilie. Sie informiert über die überörtliche Finanzierung unserer verbandlichen Arbeit.



Herzlich danken wir allen, die zur Erstellung dieser Handreichung beigetragen haben. In besonderer Weise gilt dies für die Mitglieder der Beitragskommission. Daneben danken wir auch dem Diözesanverband Augsburg, der uns eine PowerPoint-Präsentation als Grundlage für die Handreichung zur Verfügung gestellt hat, und Otto M. Jacobs, Referent für Verbandsfragen im Bundessekretariat, für die Redaktion dieser Handreichung.

„Gefordert wird von jedem, was er leisten kann!“ Mit diesem Wort Adolph Kolpings, das in besonderer Weise die in unserem Verband gelebte Solidarität hervorhebt, verbinden wir unseren Dank an die bundesweit mehr als 200.000 Mitglieder unseres Verbandes für die Zahlung des Verbandsbeitrags an das Kolpingwerk Deutschland sowie des Zustiftungsbetrags an die Gemeinschaftsstiftung Kolpingwerk Deutschland. Viele überörtliche Aktivitäten werden nur dadurch ermöglicht. Ganz herzlichen Dank dafür!

Gerne nutzen wir diese Gelegenheit, euch allen – auch im Namen der Mitglieder des Bundesvorstandes – für euer engagiertes Wirken in den Kolpingsfamilien vor Ort zu danken. Es tut gut und macht Mut mitzubekommen, wie viele sich ganz im Sinne Adolph Kolpings immer wieder ehrenamtlich engagieren.

Herzliche Kolpinggrüße aus dem Bundessekretariat des Kolpingwerkes Deutschland in Köln,  
euer




Ulrich Vollmer  
Bundessekretär



Guido Mensger  
Leiter Finanzen und Verwaltung

Köln, den 1. März 2022



„Gefordert  
wird von  
jedem,  
was er  
leisten kann!“

Adolph Kolping (1813–1865)



„Kolping ist mir heilig!“

Mit unserem Gebet  
und unserer Unter-  
schrift bitten wir um  
die Heiligsprechung  
Adolph Kolpings.

### Es braucht unsere Unterschrift

Mit einer Online-Petition rufen wir unsere Kolpingmitglieder weltweit zur Beteiligung auf. Die Kernaussage: Ich habe für seine Heiligsprechung gebetet und bitte Papst Franziskus um die Heiligsprechung Adolph Kolpings. Im Rahmen der Feierlichkeiten zum 30. Jahrestag der Seligsprechung Adolph Kolpings wollen wir tausende Unterschriften an Papst Franziskus übergeben und so unserem Wunsch Ausdruck verleihen.



[www.petition-kolping.com](http://www.petition-kolping.com)

Kolping is sacred to me! (Englisch)  
Kolping es sagrado para mí! (Spanisch)  
Kolping est sacré pour moi ! (Französisch)



# Kolping

Kolpingwerk  
Deutschland



# 1.

## Beitragsordnung 2023 – Beschluss der Bundesver- sammlung 2021

# Beitragsordnung 2023 des Kolpingwerkes Deutschland – Beschluss der Bundesversammlung 2021

## 1.1 Grundlinien der Beitragsordnung:

1. Drei Altersstufen werden berücksichtigt: 0 – einschl. 17 Jahre, 18 – einschl. 26 Jahre, ab 27 Jahren.
2. Kinder und Jugendliche im Alter von 0 – 17 Jahren in häuslicher Gemeinschaft mit einem Kolpingmitglied werden beitragsfrei gestellt.
3. Bei Erwachsenen in häuslicher Gemeinschaft ab 27 Jahren ist die Beitragszahlung für weitere Personen halb so hoch wie für die erste Person.
4. Für den Sozialbeitrag gelten bundesweit einheitliche Kriterien.
5. Mitglieder, die den Einmalbetrag gemäß § 6 Absatz 2 Satzung Kolpingwerk Deutschland leisten, werden beitragsfrei gestellt.

## 1.2 Jährlicher Verbandsbeitrag und Zustiftungsbetrag von Mitgliedern in Kolpingsfamilien

Mitglieder einer Kolpingsfamilie zahlen neben dem Verbandsbeitrag und dem Zustiftungsbetrag einen Ortsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung der Kolpingsfamilie festgesetzt wird.

Die Höhe von Verbandsbeitrag und Zustiftungsbetrag ist der nachfolgenden Tabelle mit den verschiedenen Beitragsstufen zu entnehmen:

## Jährlicher Verbandsbeitrag und Zustiftungsbetrag von Mitgliedern in Kolpingsfamilien

Beitragsstufe	Bezeichnung	Verbandsbeitrag pro Jahr	Zustiftungsbetrag pro Jahr	Gesamtzahlung pro Jahr
10	Mitglieder bis einschließlich 17 Jahre	12,00 €	0,00 €	12,00 €
20	Mitglieder bis einschließlich 17 Jahre in häuslicher Gemeinschaft mit Kolpingmitglied	0,00 €	0,00 €	0,00 €
30	18 bis einschließlich 26 Jahre	15,00 €	3,00 €	18,00 €
40	ab 27 Jahre	30,00 €	6,00 €	36,00 €
50	ab 27 Jahre, in häuslicher Gemeinschaft <sup>1</sup> mit Kolpingmitglied	15,00 €	3,00 €	18,00 €
60	Sozialbeitrag (ab 18 Jahren)	9,00 €	3,00 €	12,00 €

<sup>1</sup> Zur häuslichen Gemeinschaft gehören alle Personen einer Wohnung, die in dieser Wohnung ihren Lebensmittelpunkt haben. Eine Wohnung ist die Zusammenfassung von Räumen, die in ihrer Gesamtheit so beschaffen sein müssen, dass die Führung eines selbständigen Haushalts möglich ist. In analoger Weise gilt dies für ein Haus (z. B. Einfamilienhaus), das gemeinschaftlich von einer häuslichen Gemeinschaft genutzt wird.



Die Kolpingsfamilie zieht den Verbandsbeitrag und Zustiftungsbetrag in fremdem Namen und für fremde Rechnung ein und leitet sie an das Kolpingwerk Deutschland beziehungsweise an die Gemeinschaftsstiftung Kolpingwerk Deutschland weiter.

Für Einzelmitglieder von Diözesanverbänden gilt die Beitragsordnung der Mitglieder in Kolpingsfamilien in analoger Weise. Die Höhe des Diözesanbeitrags wird dabei von der Diözesanversammlung festgesetzt.

### 1.3 Jährlicher Verbandsbeitrag und Zustiftungsbetrag von Einzelmitgliedern des Kolpingwerkes Deutschland

Einzelmitglieder des Kolpingwerkes Deutschland zahlen den Verbandsbeitrag und den Zustiftungsbetrag, deren Höhe der nachfolgenden Tabelle mit den verschiedenen Beitragsstufen zu entnehmen ist:

#### Jährlicher Verbandsbeitrag und Zustiftungsbetrag von Einzelmitgliedern des Kolpingwerkes Deutschland

Beitragsstufe	Bezeichnung	Verbandsbeitrag pro Jahr	Zustiftungsbetrag pro Jahr	Gesamtzahlung pro Jahr
10	Mitglieder bis einschließlich 17 Jahre	12,00 €	0,00 €	12,00 €
20	Mitglieder bis einschließlich 17 Jahre in häuslicher Gemeinschaft mit Kolpingmitglied	0,00 €	0,00 €	0,00 €
30	18 bis einschließlich 26 Jahre	18,00 €	3,00 €	21,00 €
40	ab 27 Jahre	36,00 €	6,00 €	42,00 €
50	ab 27 Jahre, in häuslicher Gemeinschaft <sup>1</sup> mit Kolpingmitglied	18,00 €	3,00 €	21,00 €
60	Sozialbeitrag (ab 18 Jahren)	9,00 €	3,00 €	12,00 €

Bei den Werten der Beitragsordnung für Einzelmitglieder des Kolpingwerkes Deutschland handelt es sich um Mindestwerte. Einzelmitglieder können freiwillig einen höheren Verbandsbeitrag und/oder Zustiftungsbetrag zahlen.

Das Kolpingwerk Deutschland zieht den Zustiftungsbetrag in fremdem Namen und für fremde Rechnung ein und leitet ihn an die Gemeinschaftsstiftung Kolpingwerk Deutschland weiter.

## 1.4 Sozialbeitrag

Ergänzend zur Solidarität in der Kolpingsfamilie gilt für den Verbandsbeitrag und Zustiftungsbetrag ein bundesweit einheitlicher Sozialbeitrag unter folgenden Eckpunkten:

- a) Für den Sozialbeitrag gelten bundesweit einheitliche Kriterien.
- b) Der bundesweit einheitliche Sozialbeitrag findet nur Berücksichtigung, wenn die bundesweit einheitlichen Kriterien Anwendung finden.
- c) Sehen Kolpingsfamilien abweichend von den bundesweit einheitlichen Kriterien die Notwendigkeit, für ein Mitglied solidarisch den Beitrag zu verringern, so ist dies wie bisher durch die Unterstützung einzelner Mitglieder oder Beschluss der Kolpingsfamilie möglich. Dazu ist keine bundeseinheitliche Regelung möglich.
- d) Der Sozialbeitrag kann gewährt werden, wenn eine wirtschaftliche Bedürftigkeit auf Basis eines Leistungsbescheids
  - ALG II (Arbeitslosengeld II) nach dem zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II),
  - der Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII,
  - Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) nach dem dritten Sozialgesetzbuch (SGB III) oder
  - über Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BaföG) vorliegt.
- e) Die Zuständigkeit der Prüfung der wirtschaftlichen Bedürftigkeit obliegt der jeweiligen Ebene:
  - bei Mitgliedern der Kolpingsfamilien: der Vorstand der Kolpingsfamilie,
  - bei Einzelmitgliedern von Diözesanverbänden: der Diözesanvorstand,
  - bei Einzelmitgliedern des Kolpingwerkes Deutschland: der Bundesvorstand.
- f) Der Sozialbeitrag kann ab 18 Jahren gewährt werden.
- g) Die wirtschaftliche Bedürftigkeit ist jährlich zu überprüfen.
- h) Der jährliche Sozialbeitrag besteht aus dem Verbandsbeitrag von 9,- € und dem Zustiftungsbetrag von 3,- €. Damit umfasst der Sozialbeitrag eine Jahreszahlung von 12,- €, was einer Monatszahlung von 1,- € entspricht.

Mit Hilfe des Verbandsbeitrags erfolgt eine Kostendeckung der Fixkosten (Beiträge an Organisationen wie KOLPING INTERNATIONAL, Kosten für die Gruppenunfall- und -haftpflichtversicherung für Mitglieder bzw. ehrenamtlich Tätige und Zuschüsse an Landesverbände/Regionen) sowie der Öffentlichkeitsarbeit des Kolpingwerkes Deutschland in Höhe von 7,20 € p. a., wie bei den übrigen Beitragsstufen.

Über die Höhe des Ortsbeitrags für den Sozialbeitrag hat die Kolpingsfamilie zu entscheiden. Es wird eine Minderung des Ortsbeitrags empfohlen. Die Kolpingsfamilie muss sicherstellen, dass der Ortsbeitrag nicht erhöht wird.

- i) Das Bundessekretariat kann die Einhaltung der bundesweit gültigen Kriterien zum Sozialbeitrag prüfen, insbesondere wenn eine Kolpingsfamilie
  - mit bis zu 100 Mitgliedern mehr als 5 Personen mit Sozialbeitrag meldet,
  - mit mehr als 100 Mitgliedern mehr als 5 % der Mitglieder mit Sozialbeitrag meldet.

Eine mögliche Prüfung dient einer einheitlichen Umsetzung in den Kolpingsfamilien.

Falls eine Kolpingsfamilie über die bundesweit einheitlichen Kriterien zum Sozialbeitrag hinaus weitere Formen der Solidarität in Beitragsfragen praktizieren will, sind dafür wie bisher Regelungen in der Kolpingsfamilie zu treffen.

## 1.5 Einmalbetrag

Mitglieder, die gemäß § 6 Absatz 2 der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland den Einmalbetrag an die Gemeinschaftsstiftung Kolpingwerk Deutschland leisten, werden von der Beitragszahlung lebenslang freigestellt.

Der Einmalbetrag beträgt pro Person 1.800,- €.

Die Zahlung kann auch in zwei oder drei gleich großen Raten innerhalb von drei Jahren erfolgen. Die Beitragsfreistellung erfolgt mit Zahlung der letzten Rate.

## 1.6 Verbandsbeiträge und Zustiftungsbeträge als Jahresabrechnung

Die Beitragsabrechnung gegenüber den Kolpingsfamilien und bei Diözesanverbänden wegen der Einzelmitglieder erfolgt als Jahresabrechnung unter folgenden Eckpunkten:

- Basis ist die Sollstellung zum 1. Januar des Jahres.
- Die Beiträge sind dabei in vier gleich großen Raten zu zahlen (ggf. wegen Rundungseffekt mit vierter leicht veränderter Rate).
- Die Beiträge werden zum 20. des neuen Quartals (dritte Woche des Quartals) per SEPA-Lastschrift eingezogen.
- Die genauen Zahlungsziele werden mit Zusendung der Beitragsrechnung in den ersten beiden Januarwochen genannt.
- Im Geschäftsjahr neu eingetretene sowie ausgetretene/verstorbene Mitglieder verändern die Beitragsabrechnung des Geschäftsjahres mit dem Kolpingwerk Deutschland und der Gemeinschaftsstiftung Kolpingwerk Deutschland nicht. Beitragsanpassungen bei Wechsel von Beitragsstufen wirken sich somit erst im Folgejahr aus.
- Meldungen der Kolpingsfamilien für die Sollstellung zum 1. Januar des Jahres können nur berücksichtigt werden, wenn diese zum 15. Dezember des vorangegangenen Jahres im Bundessekretariat vorliegen oder bis zu diesem Zeitpunkt in der Mitgliedersoftware eingegeben wurden. Später eingehende Meldungen der Kolpingsfamilien können für die Sollstellung zum 1. Januar des Jahres nicht berücksichtigt werden.

Mit Inkrafttreten der Beitragsordnung 2023 entfällt die Notwendigkeit zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen, da jedes Mitglied eine Nachricht zur Jahreszahlung (= Summe von Verbandsbeitrag, Zustiftungsbetrag und Ortsbeitrag) mit den Steuer-Nummern erhält und dies für die Einkommenssteuererklärung mit Kopie der Überweisung ausreicht.

## 1.7 Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren

Die Verbandsbeiträge und Zustiftungsbeträge der Mitglieder in den Kolpingsfamilien und der Einzelmitglieder der Diözesanverbände werden vom Kolpingwerk

Deutschland bzw. der Gemeinschaftsstiftung Kolpingwerk Deutschland per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.

Alle Kolpingsfamilien und Diözesanverbände sind verpflichtet, dazu am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

## 1.8 Umsetzung der Beitragsordnung in den Kolpingsfamilien

Die Kolpingsfamilien haben eine eigene Beitragsordnung mit Festlegung des Ortsbeitrags auf Basis der neuen Beitragsordnung des Kolpingwerkes Deutschland bei der nächsten Mitgliederversammlung mit Wirkung ab Januar 2023 zu beschließen. Dabei sind die Anzahl und die Beschreibung der Beitragsstufen vollständig zu übernehmen. In der Tagesordnung der Mitgliederversammlung ist ein Tagesordnungspunkt „Beschlussfassung der Beitragsordnung“ aufzunehmen, die Beitragsordnung sollte der Einladung beigelegt werden.

Die Jahreszahlung eines Mitglieds der Kolpingsfamilie (= Verbandsbeitrag, Zustiftungsbetrag und Ortsbeitrag) umfasst dabei zumindest die Summe des Verbandsbeitrags und des Zustiftungsbetrags. Der Verbandsbeitrag wird von den Kolpingsfamilien an das Kolpingwerk Deutschland und der Zustiftungsbetrag an die Gemeinschaftsstiftung Kolpingwerk Deutschland weitergeleitet.

Für die Diözesanverbände mit Einzelmitgliedern gilt dies in analoger Weise mit Beschlussfassung bei der nächsten Diözesanversammlung.

## 1.9 Schlussbestimmung

Die Beitragsordnung wurde auf der Bundesversammlung des Kolpingwerkes Deutschland vom 5. bis 7. November 2021 beschlossen und tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

*„Das Christentum ist nicht bloß für die Kirche und die Betkammern, sondern für das ganze Leben.“*

Adolph Kolping (1813–1865)  
Schuhmacher | Priester | Verbandgründer

*„Solche Leitbilder wie Adolph Kolping brauchen wir für die Kirche von heute!“*

Papst Johannes Paul II. (1920–2002)  
1982 in der Allocution zu Köln

Ein volknaher Seelsorger und ein erfolgreicher katholischer Publizist des 19. Jahrhunderts – so lässt sich Adolph Kolping charakterisieren, der bis in unsere Zeit auch als „Gesellenvater“ bekannt ist – ein Mensch der Weltkirche.

1813	Geburt in Kerpfen
1820	Lehre und anschl. Gesellenzeit
1823	Gymnasium und anschl. Studienort
1825	Friedenswoche
1845	Kaplan in Eberfeld
1847	Präsident des Gesellenvereins Eberfeld
1849	Dienstreise in Köln
1849	Gründer des Kölner Gesellenvereins
1850	Gemeindegärtner von Kolping International
1862	Rektor der Minoritenkirche zu Köln
1865	Tod in Köln
1993	Seligprechung in Rom

**Kolping**

*„Adolph Kolping gab ein Zeugnis des Glaubens in seiner Zeit. Als Seliger der Kirche begleitet er auch heute sein Werk und ist uns Vorbild.“*

Leitbild des Kolping-Deutschland, 2019/20

Adolph Kolping  
Schuhmacher | Priester |  
Verbandgründer (1813–1865)

Ein volknaher Seelsorger und ein erfolgreicher katholischer Publizist des 19. Jahrhunderts – so lässt sich Adolph Kolping charakterisieren, der bis in unsere Zeit auch als „Gesellenvater“ bekannt ist – ein Mensch der Weltkirche.

**Kolping**

*„Das aber ist das Höchste und Beste, was ein Mensch schaffen kann in dieser Welt, Segen und Glück zu verbreiten.“*

Adolph Kolping

Adolph Kolping  
Schuhmacher | Priester |  
Verbandgründer (1813–1865)

Ein volknaher Seelsorger und ein erfolgreicher katholischer Publizist des 19. Jahrhunderts – so lässt sich Adolph Kolping charakterisieren, der bis in unsere Zeit auch als „Gesellenvater“ bekannt ist – ein Mensch der Weltkirche.

**Kolping**

POSTERSERIEN

Die schaue ich mir gerne an!

Zwei Posterserien mit Zitaten von Adolph Kolping, Auszügen aus dem Leitbild und einem kleinen geschichtlichen Überblick sind im Kolping-Shop erhältlich.

- Frischt euren Schaukasten und/oder die Infotafel in der Gemeinde auf – mit den neuen Kolping-Postern:
- Serie 1** – bestehend aus einem Poster „Adolph Kolpings Leben im Überblick“ und sechs weiteren bebilderten Postern mit Zitaten von Adolph Kolping
  - Serie 2** – bestehend aus einem Poster „Kolping – unser Leitbild“ und sechs weiteren bebilderten Postern mit dem Fokus auf einzelne Passagen des Leitbildes

[www.kolping.shop](http://www.kolping.shop)





# 2.

## Erläuterungen zur neuen Beitragsordnung

# Erläuterungen zur neuen Beitragsordnung

## 2.1 Grundlegendes zu Beiträgen im Kolpingwerk Deutschland

In § 6 „Mitgliedsbeiträge und Zustiftungsbetrag“ der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland wird festgelegt, dass die Mitglieder der Kolpingsfamilien, die mit ihrer Mitgliedschaft zugleich Mitglied des Kolpingwerkes Deutschlands sind, den Verbandsbeitrag und Zustiftungsbetrag zahlen.

„(1) Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag (sogenannter Verbandsbeitrag) zu entrichten. Über die Höhe des Verbandsbeitrages und dessen Fälligkeit beschließt die Bundesversammlung im Rahmen einer Beitragsordnung.“

„(3) Von den Mitgliedern wird neben dem allgemeinen Mitgliedsbeitrag eine Sonderzuwendung (sogenannter Zustiftungsbetrag) erhoben, die durch die Mitglieder selbst oder in deren Namen und für deren Rechnung von den Kolpingsfamilien unmittelbar in das Stiftungskapital der Gemeinschaftsstiftung Kolpingwerk Deutschland zu leisten ist, und zwar mit der Zweckbestimmung, dass er nach der ausdrücklichen Erklärung der Zuwendenden zur Ausstattung mit beziehungsweise Erhöhung des Stiftungskapitals bestimmt ist.“

In § 5 „Pflichten der Mitglieder“ der Mustersatzung für Kolpingsfamilien wird festgelegt, dass die Mitglieder einer Kolpingsfamilie den Ortsbeitrag der Kolpingsfamilie sowie den Verbandsbeitrag und Zustiftungsbetrag bezahlen. In einer Kolpingsfamilie zahlt ein Mitglied diese drei Beitragsbestandteile in der Regel mit einer Jahreszahlung an die Kolpingsfamilie:

„Die Mitglieder sind verpflichtet:

(1 b) einen Beitrag zu leisten (sogenannter Ortsbeitrag), dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

(1 c) zusammen mit dem Ortsbeitrag auch den Beitrag für das Kolpingwerk Deutschland (sogenannter Verbandsbeitrag) und den Zustiftungsbetrag an die Kolpingsfamilie zur Weiterleitung zu zahlen. Den Verbandsbeitrag und den Zustiftungsbetrag zieht die Kolpingsfamilie in fremdem Namen und für fremde Rechnung ein und leitet sie an das Kolpingwerk Deutschland beziehungsweise an die Gemeinschaftsstiftung Kolpingwerk Deutschland weiter.“

Die Zahlung des Verbandsbeitrags dient der jährlichen Finanzierung der verbandlichen und gemeinnützigen Arbeit des Kolpingwerkes Deutschland, der Öffentlichkeitsarbeit sowie der gemeinnützigen Arbeit der Diözesanverbände. Mit dem Zustiftungsbetrag wird die Arbeit des Kolpingwerkes Deutschland und der Diözesanverbände langfristig unterstützt. Diese Mittel gehen ins Stiftungskapital der Gemeinschaftsstiftung Kolpingwerk Deutschland ein, die jährlichen Erträge werden als Zuschüsse ausgezahlt.

Der Ortsbeitrag einer Kolpingsfamilie dient ausschließlich der Finanzierung der Arbeit der Kolpingsfamilie.

Seit 1996 wurde der Verbandsbeitrag des Kolpingwerkes Deutschland nicht erhöht. 2006 kam die Zahlung des Zustiftungsbetrags hinzu. Seit mehr als 25 Jahren ist damit die Höhe des Verbandsbeitrags stabil, seit mehr als 15 Jahren ist die Gesamtzahlung an Beiträgen unverändert.

## 2.2 Beitragsstabilität im Kolpingwerk Deutschland

Wie beschrieben führt die Überarbeitung der Beitragsordnung weder zu einer Erhöhung noch zu einer Senkung der Verbandsbeiträge für das Kolpingwerk Deutschland insgesamt.

Eine Beitragsminderung zugunsten junger Menschen und die Einführung eines Sozialbeitrags haben zur Folge, dass die sonstigen Beitragsstufen diese Beitragsminderung solidarisch auffangen. Dies führt zu Erhöhungen der Verbandsbeiträge insbesondere bei Ehepaaren (bei den bisherigen Beitragsstufen 60 und 65) sowie bei einzelnen Mitgliedern (bei den bisherigen Beitragsstufen 50 und 55).

Durch die Vereinfachung der Beitragsordnung war es notwendig, insbesondere die Vielfalt der Beitragsstufen bis einschließlich 17 Jahren mit Durchschnittswerten neu festzulegen. Dies führt im Einzelfall dazu, dass z. B. für ein Geschwisterkind mit Eltern, die nicht Mitglied des Kolpingwerkes sind, ein höherer Beitrag als bisher anfällt. Dagegen werden alle Kinder bis einschließlich 17 Jahren mit zumindest einem Elternteil als Kolpingmitglied beitragsfrei gestellt.

## 2.3 Reduzierung des Beitrags für Mitglieder in Ausbildung und Studium

Bislang zahlen Mitglieder der Kolpingjugend im Alter von 18–22 Jahren einen verringerten Verbandsbeitrag und keinen Zustiftungsbetrag.

Das Sozialgesetzbuch VIII § 7 definiert als jungen Menschen, „wer noch nicht 27 Jahre alt ist“. Diese Definition wird aufgegriffen und diese Beitragsstufe auf junge Volljährige im Alter von 18–26 Jahren erweitert. Bis 26 Jahren haben junge Menschen in der Regel die Berufsausbildung oder ein Studium abgeschlossen. Auf eine Nachweisführung zu einem Berufs- oder Studienabschluss wird verzichtet.

Die Beitragsstufe für 18–26jährige soll für alle gleich sein. Es wird nicht unterschieden, ob Elternteile Mitglied des Kolpingwerkes sind.

## 2.4 Beitragszahlung für Erwachsene mit Kindern bis einschließlich 17 Jahren in häuslicher Gemeinschaft

### a) Erfassung von Familien in der bisherigen Beitragsordnung

Im Kolpingwerk Deutschland ist jede Person einzeln Mitglied des Verbandes. Eine Familienmitgliedschaft ist nicht möglich. Mit dem häufig genutzten Begriff des „Familienbeitrags“ wird die Beitragszahlung für bestimmte Familienkonstellationen (z. B. 2 Eltern und 2 Kinder) nur beispielhaft verdeutlicht.

Bei Neueintritt von Erwachsenen und Kindern ist bislang eine Klärung unter folgenden Fragen notwendig, um die Höhe der Beitragszahlung festzustellen:

- Sind ein Elternteil oder beide Elternteile Mitglied?
- Sind die Eltern verheiratet?
- In welcher Altersstufe sind die Kinder: 0–11 Jahre, 12–13 Jahre oder 14–17 Jahre?
- Gibt es Geschwisterkinder in der Altersgruppe 12–13 Jahre oder 14–17 Jahre?

Auf dieser Basis werden bisher Kinder im Alter von 0–17 Jahren in 10 Beitragsstufen eingeteilt. Bei Erwachsenen wird unterschieden, ob jemand verheiratet ist oder nicht.

### b) Kinder, Jugendliche und Erwachsene in häuslicher Gemeinschaft – ein Kernpunkt der neuen Beitragsordnung

Um ein zeitgemäßes und einfaches Beitragssystem für Kinder, Jugendliche und Erwachsene in häuslicher Gemeinschaft zu erreichen, wurden bei der neuen Beitragsordnung folgende Grundlinien berücksichtigt:

- Kinder und Jugendliche in häuslicher Gemeinschaft mit einem Kolpingmitglied werden im Alter von 0–17 Jahren beitragsfreigestellt.
- Es wird zukünftig nur noch die häusliche Gemeinschaft erfasst. Es wird nicht mehr festgestellt, ob die Elternteile verheiratet sind. Die bisherigen Beitragsstufen 50 und 60 sowie 55 und 65 werden jeweils zusammengefasst.

Mit dieser Veränderung werden Familien gefördert und die Ziele der Bundesversammlung zu Familien und Partnerschaften erreicht.

## 2.5 Häusliche Gemeinschaft

Zu einer häuslichen Gemeinschaft gehören alle Personen einer Wohnung, die in dieser Wohnung ihren Lebensmittelpunkt haben. Eine Wohnung ist die Zusammenfassung von Räumen, die in ihrer Gesamtheit so beschaffen sein müssen, dass die Führung eines selbständigen Haushalts möglich ist.

In analoger Weise gilt dies für ein Haus (z. B. Einfamilienhaus), das gemeinschaftlich von einer häuslichen Gemeinschaft genutzt wird.

Abgrenzungen:

- Befinden sich mehrere Wohnungen in einem Haus (z. B. in einem Mehrfamilienhaus, Doppelhaushälfte, Eigentümergeinschaft) wird dies nicht als eine häusliche Gemeinschaft bewertet. Es bestehen vielmehr mehrere voneinander getrennte häusliche Gemeinschaften.
- Eine häusliche Gemeinschaft ist nicht gegeben, wenn ein volljähriges Kind auswärts lebt, aber noch ein Zimmer in der elterlichen Wohnung besitzt, wo es sich bei gelegentlichen Besuchen aufhält und seine Ausbildungsstätte regelmäßig aber von einer anderen Unterkunft aus besucht.

## 2.6 Aufnahme der Möglichkeit zur Zahlung eines Sozialbeitrags

Die Bundesversammlung sieht weiterhin die Kolpingsfamilien in der Verantwortung, individuelle Möglichkeiten zur gegenseitigen Unterstützung der Kolpingmitglieder in persönlich schwierigen Lebenssituationen zu finden. **Eine Übernahme (auch von Teilen) des Verbands- und Zustiftungsbetrags ist durch die Kolpingsfamilie für seine Mitglieder grundsätzlich nicht zulässig (vgl. III Ziffer 5).**

Ergänzend zur Solidarität in der Kolpingsfamilie hat die Bundesversammlung für den Verbandsbeitrag und Zustiftungsbetrag einen bundesweit einheitlichen Sozialbeitrag unter folgenden Eckpunkten beschlossen:

- a) Für den Sozialbeitrag gelten bundesweit einheitliche Kriterien.
- b) Der bundesweit einheitliche Sozialbeitrag findet nur Berücksichtigung, wenn die bundesweit einheitlichen Kriterien Anwendung finden.
- c) Sehen Kolpingsfamilien abweichend von den bundesweit einheitlichen Kriterien die Notwendigkeit, für ein Mitglied solidarisch den Beitrag zu verringern, so ist dies wie bisher durch die Unterstützung einzelner Mitglieder oder Beschluss der Kolpingsfamilie möglich.

(vgl. Kapitel III Ziffern 4 und 5). Dazu ist keine bundesweit einheitliche Regelung möglich.

- d) Der Sozialbeitrag kann gewährt werden, wenn eine wirtschaftliche Bedürftigkeit auf Basis eines Leistungsbescheids
  - ALG II (Arbeitslosengeld II) nach dem zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II),
  - der Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII,
  - Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) nach dem dritten Sozialgesetzbuch (SGB III) oder
  - über Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BaföG)vorliegt.

- e) Die Zuständigkeit der Prüfung der wirtschaftlichen Bedürftigkeit obliegt der jeweiligen Ebene:
  - bei Mitgliedern der Kolpingsfamilien: der Vorstand der Kolpingsfamilie,
  - bei Einzelmitgliedern von Diözesanverbänden: der Diözesanvorstand,
  - bei Einzelmitgliedern des Kolpingwerkes Deutschland: der Bundesvorstand.
- f) Der Sozialbeitrag kann ab 18 Jahren gewährt werden.
- g) Die wirtschaftliche Bedürftigkeit ist jährlich zu überprüfen.

- h) Der jährliche Sozialbeitrag besteht aus dem Verbandsbeitrag von 9,- € und dem Zustiftungsbetrag von 3,- €. Damit umfasst der Sozialbeitrag eine Jahreszahlung von 12,- €, was einer Monatszahlung von 1,- € entspricht.

Mit Hilfe des Verbandsbeitrags erfolgt eine Kostendeckung der Fixkosten (Beiträge an Organisationen wie Kolping International, Kosten für die Gruppenunfall- und -haftpflichtversicherung für Mitglieder bzw. ehrenamtlich Tätige und Zuschüsse an Landesverbände/Regionen) sowie der Öffentlichkeitsarbeit des Kolpingwerkes Deutschland in Höhe von 7,20 € p. a., wie bei den übrigen Beitragsstufen.

Über die Höhe des Ortsbeitrags für den Sozialbeitrag hat die Kolpingsfamilie zu entscheiden. Es wird eine Minderung des Ortsbeitrags empfohlen. Die Kolpingsfamilie muss sicherstellen, dass der Ortsbeitrag nicht erhöht wird.

- i) Das Bundessekretariat kann die Einhaltung der bundesweit gültigen Kriterien zum Sozialbeitrag prüfen, insbesondere wenn eine Kolpingsfamilie
  - mit bis zu 100 Mitgliedern mehr als 5 Personen mit Sozialbeitrag meldet,
  - mit mehr als 100 Mitgliedern mehr als 5 % der Mitglieder mit Sozialbeitrag meldet.

Eine mögliche Prüfung dient einer einheitlichen Umsetzung in den Kolpingsfamilien.

Falls eine Kolpingsfamilie über die bundesweit einheitlichen Kriterien zum Sozialbeitrag hinaus weitere Formen der Solidarität in Beitragsfragen praktizieren will, sind dafür wie bisher Regelungen in der Kolpingsfamilie zu treffen.



## 2.7 Vereinfachung der Beitragsordnung

Die vorgenannten Veränderungen führen zu einer starken Vereinfachung der Beitragsordnung mit sechs Beitragsstufen:

Beitragsstufe	Bezeichnung
10	Mitglieder bis einschließlich 17 Jahre
20	Mitglieder bis einschließlich 17 Jahre, in häuslicher Gemeinschaft mit Kolpingmitglied
30	18 bis einschließlich 26 Jahre
40	ab 27 Jahre
50	ab 27 Jahre, in häuslicher Gemeinschaft mit Kolpingmitglied
60	Sozialbeitrag (ab 18 Jahren)

## 2.8 Beitragsstufen für Verbandsbeitrag und Zustiftungsbetrag

Für die Mitglieder in Kolpingsfamilien fallen folgende jährliche Verbandsbeiträge und Zustiftungsbeträge an:

Beitragsstufe	Bezeichnung	Verbandsbeitrag pro Jahr	Zustiftungsbetrag pro Jahr	Gesamtzahlung pro Jahr
10	Mitglieder bis einschließlich 17 Jahre	12,00 €	0,00 €	12,00 €
20	Mitglieder bis einschließlich 17 Jahre in häuslicher Gemeinschaft mit Kolpingmitglied	0,00 €	0,00 €	0,00 €
30	18 bis einschließlich 26 Jahre	15,00 €	3,00 €	18,00 €
40	ab 27 Jahre	30,00 €	6,00 €	36,00 €
50	ab 27 Jahre, in häuslicher Gemeinschaft mit Kolpingmitglied	15,00 €	3,00 €	18,00 €
60	Sozialbeitrag (ab 18 Jahren)	9,00 €	3,00 €	12,00 €

Hinweise:

Mit den Verbandsbeiträgen in Höhe von 12,- €, 18,- € und 36,- € und den Zustiftungsbeträgen in Höhe von 3,- € und 6,- € ist eine einfache und systematische Beitragsstruktur gegeben.

Bei Erwachsenen in häuslicher Gemeinschaft ab 27 Jahren ist die Beitragszahlung für die zweite und jede weitere Person halb so hoch wie für die erste Person.

Unverändert bleibt die Beitragsfreistellung für die Mitglieder, die den Einmalbetrag gemäß § 6 Absatz 2 Satzung Kolpingwerk Deutschland geleistet haben.

Mit der Vereinfachung der Beitragsordnung entfällt eine Beitragsfreistellung für Präsidies und Geistliche Leiter/innen. Dies war bislang auf Antrag einer Kolpingsfamilie für Präsidies und Geistliche Leiter/innen möglich, soweit sie hauptamtlich/hauptberuflich im pastoralen Dienst tätig sind.

## 2.9 Einmalbetrag

Statt eines jährlichen Mitgliedsbeitrags kann ein Kolpingmitglied einen Einmalbetrag an das Kolpingwerk leisten. Die Einmalbeträge leisten einen wichtigen Beitrag zur Absicherung der finanziellen Zukunft des Kolpingwerkes und der Kolpingsfamilien.

Vom regulären Mitgliedsbeitrag ist das Mitglied dann anschließend befreit, die Mitgliedschaft an sich ändert sich nicht. Die Zahlung kann auch in zwei oder drei gleich großen Raten innerhalb von drei Jahren erfolgen. Die Beitragsfreistellung erfolgt erst mit Zahlung der letzten Rate.

In der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland wird dazu in § 6 Ziffer 2 ausgeführt: „Mitglieder werden von der Beitragszahlung freigestellt, wenn sie eine einmalige Zahlung (sogenannter Einmalbetrag) leisten. Über die Höhe des Einmalbetrags entscheidet die Bundesversammlung durch Beschluss. Der Einmalbetrag ist unmittelbar in das Stiftungskapital der Gemeinschaftsstiftung Kolpingwerk Deutschland zu leisten, und zwar mit der Zweckbestimmung, dass er nach der ausdrücklichen Erklärung des Zuwendenden zur Ausstattung mit beziehungsweise Erhöhung des Stiftungskapitals bestimmt ist.“

### a) Bisherige Zahlung des Einmalbetrags

Beim Einmalbetrag wird einmalig ein Beitrag in Höhe von 1.500,- € (bei Ehepaaren 2.250,- €) an die Gemeinschaftsstiftung Kolpingwerk Deutschland gezahlt.

Auf Basis der jährlich erzielten Erträge der Gemeinschaftsstiftung Kolpingwerk Deutschland erhalten die Kolpingsfamilie, der Diözesanverband und das Kolpingwerk Deutschland jährliche Zuschüsse von insgesamt bis zu 43,80 € (beim Ehepaar 62,10 €). In der nachfolgenden Tabelle sind die Zuschüsse aufgelistet.

	Einmal- betrag	Zuschuss Kolpings- familie	Zuschuss Diözesan- verband	Zuschuss Kolpingwerk Deutschland	Summe Zuschüsse
Einzelne Person	1.500,- €	15,00 €	7,92 €	20,88 €	43,80 €
Ehepaar	2.250,- €	22,50 €	11,52 €	28,08 €	62,10 €

### b) Zukünftige Zahlung des Einmalbetrags

Damit die Zuschüsse auch angesichts der geringen Finanzkapitalmarktverzinsung gezahlt werden können, ist mit der neuen Beitragsordnung eine Anpassung auf 1.800,- € notwendig.

Der bisherige Einmalbetrag für Ehepaare entfällt. Auf eine Neuregelung für mehrere Personen wurde verzichtet, da die Lebenssituationen in häuslicher Gemeinschaft zu unterschiedlich sind.

	Einmal- betrag	Zuschuss Kolpings- familie	Zuschuss Diözesan- verband	Zuschuss Kolpingwerk Deutschland	Summe Zuschüsse
Einzelne Person	1.800,- €	15,00 €	7,92 €	20,88 €	43,80 €

## 2.10 Auswirkung der neuen Beitragsordnung für Kolpingsfamilien

Die Kolpingsfamilien nehmen die Verbandsbeiträge und Zustiftungsbeträge in fremden Namen ein und leiten diese an das Kolpingwerk Deutschland und die Gemeinschaftsstiftung Kolpingwerk Deutschland weiter.

Durch die veränderte Beitragsstruktur und die Einführung eines Sozialbeitrags ist es notwendig, dass die Kolpingsfamilien ihre Beitragsordnung unter Berücksichtigung des jeweiligen Ortsbeitrags für die Beitragsstufen anpassen.

Die Bundesversammlung empfiehlt allen Kolpingsfamilien, die Beitragsstufen analog zur Beitragsordnung für Verbandsbeiträge und Zustiftungsbeträge zu gestalten und keine weiteren Beitragsstufen ergänzend zu führen.

Bei Beschlussfassung zur Beitragsordnung in den Kolpingsfamilien ist darauf zu achten, dass die Beitragshöhe der einzelnen Beitragsstufen mindestens die Summe des jeweiligen Verbandsbeitrags und des Zustiftungsbetrags umfasst.

Die seit 2017 tätige Beitragskommission hat sich ausführlich mit den Auswirkungen der neuen Beitragsordnung auf die Kolpingsfamilien befasst und für 16 Kolpingsfamilien mit sehr unterschiedlichen Rahmenbedingungen die Veränderung der Jahreszahlungen an Verbandsbeiträgen und Zustiftungsbeträgen auf Basis der Sollstellung zum 31.12.2017 geprüft, mit folgendem Ergebnis:

- Die neue Beitragsstruktur mit geringeren Verbandsbeiträgen für junge Mitglieder führt dazu, dass Kolpingsfamilien mit überdurchschnittlich jungen Mitgliedern tendenziell weniger Beiträge weiterleiten müssen.
- Demgegenüber steigt die Beitragsweiterleitung für Kolpingsfamilien mit einer älteren Mitgliedsstruktur und mit vielen Ehepaaren ohne Kinder tendenziell an.
- Die Veränderungen für die Kolpingsfamilien liegen mit Einführung der neuen Beitragsordnung in einem Korridor von ca. +5 % bis -5 %. Die Auswirkung auf das einzelne Mitglied konnte nicht kalkuliert werden, da dies von der örtlichen Beitragsstruktur und -höhe abhängt.

## 2.11 Veränderung in der Zahlweise

Mit der neuen Beitragsordnung hat die Bundesversammlung beschlossen, die Beitragsabrechnung gegenüber den Kolpingsfamilien auf eine Jahresabrechnung unter folgenden Eckpunkten umzustellen:

- Zur Minderung des personellen und finanziellen Aufwands erfolgt die Beitragsabrechnung gegenüber den Kolpingsfamilien zukünftig jährlich.
- Basis ist die Sollstellung zum 1. Januar des Jahres.
- Die Beiträge sind dabei in vier gleich großen Raten zu zahlen (ggf. wegen Rundungseffekt mit vierter leicht veränderter Rate).
- Wie bisher werden die Beiträge zum 20. des neuen Quartals (dritte Woche des Quartals) per SEPA-Lastschrift eingezogen.
- Die genauen Zahlungsziele werden mit Zusendung der Beitragsrechnung in den ersten beiden Januarwochen genannt.
- Im Geschäftsjahr neu eingetretene sowie ausgetretene/verstorbene Mitglieder verändern die Beitragsabrechnung des Geschäftsjahres mit dem Kolpingwerk Deutschland und der Gemeinschaftsstiftung Kolpingwerk Deutschland nicht. Beitragsanpassungen bei Wechsel von Beitragsstufen wirken sich somit erst im Folgejahr aus.
- Meldungen der Kolpingsfamilien für die Sollstellung zum 1. Januar des Jahres können nur berücksichtigt werden, wenn diese zum 15. Dezember des vorangegangenen Jahres im Bundessekretariat vorliegen oder bis zu diesem Zeitpunkt in der Mitgliedersoftware eingegeben wurden. Später eingehende Meldungen der Kolpingsfamilien können für die Sollstellung zum 1. Januar des Jahres nicht berücksichtigt werden. (Ausnahme: Todesfälle bis zum 31. Dezember des vorangegangenen Jahres werden bei der Sollstellung zum 1. Januar des Jahres berücksichtigt.)

Den Kolpingsfamilien werden Mitteilungen zur Jahreszahlung an Verbandsbeiträgen und Zustiftungsbeträgen für die einzelnen Mitglieder zur Verfügung gestellt. Kolpingsfamilien, die das Beitragsmodul der eVewa nutzen, können die Jahreszahlung inkl. des Ortsbeitrags für die Mitglieder ausdrucken.

### 2.12 SEPA-Lastschriftverfahren

Ferner hat die Bundesversammlung 2021 beschlossen, dass ab Januar 2023 die Verbandsbeiträge durch das Kolpingwerk Deutschland und die Zustiftungsbeträge durch die Gemeinschaftsstiftung Kolpingwerk Deutschland von allen Kolpingsfamilien per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen werden.

Mehr als 75 % der Kolpingsfamilien nutzen bereits das Lastschriftverfahren. Die restlichen Kolpingsfamilien sind gebeten, noch im Jahr 2022 das Formblatt zur Einführung des SEPA-Lastschriftverfahrens gegenzuzeichnen. Die Kolpingsfamilien werden dazu vom Bundessekretariat angeschrieben.





# 3.

## Allgemeine Beitrags- fragen für die Kolpingsfamilien

# Allgemeine Beitragsfragen für die Kolpingsfamilien

Die nachfolgenden Hinweise betreffen Kolpingsfamilien als nicht eingetragene Vereine (n. e. V.) und eingetragene Vereine (e. V.) in gleicher Weise.

## 3.1 Umsetzung der Beitragsordnung in den Kolpingsfamilien

Die Kolpingsfamilien haben eine eigene Beitragsordnung mit Festlegung des Ortsbeitrags auf Basis der neuen Beitragsordnung des Kolpingwerkes Deutschland bei der nächsten Mitgliederversammlung mit Wirkung ab Januar 2023 zu beschließen. Dabei sind die Anzahl und die Beschreibung der Beitragsstufen vollständig zu übernehmen. In der Tagesordnung der Mitgliederversammlung ist ein Tagesordnungspunkt „Beschlussfassung der Beitragsordnung“ aufzunehmen, die Beitragsordnung sollte der Einladung beigelegt werden.

Die Jahreszahlung eines Mitglieds der Kolpingsfamilie (= Verbandsbeitrag, Zustiftungsbetrag und Ortsbeitrag) umfasst dabei zumindest die Summe des Verbandsbeitrags und des Zustiftungsbetrags. Der Verbandsbeitrag wird von den Kolpingsfamilien an das Kolpingwerk Deutschland und der Zustiftungsbetrag an die Gemeinschaftsstiftung Kolpingwerk Deutschland weitergeleitet.

In der Anlage ist eine Musterbeschlussvorlage für die nächste Mitgliederversammlung und eine Musterbeitragsordnung einer Kolpingsfamilie enthalten.

## 3.2 Stärkung des Ortsbeitrags

Seit 1996 wurde der Verbandsbeitrag des Kolpingwerkes Deutschland nicht erhöht. 2006 kam die Zahlung des Zustiftungsbetrags hinzu. Seit mehr als 25 Jahren ist damit der Verbandsbeitrag stabil, seit mehr als 15 Jahren ist die Gesamtzahlung an Beiträgen unverändert.

Mit der Überarbeitung der Beitragsordnung empfiehlt die Bundesversammlung den Kolpingsfamilien zu prüfen, ob der Ortsbeitrag (moderat) erhöht werden kann. Da der Ortsbeitrag vollständig bei der Kolpingsfamilie verbleibt, kann damit eine Verbesserung der finanziellen Lage und der Finanzierung der Aktivitäten der Kolpingsfamilie erreicht werden.

In den zurückliegenden Jahren sind die Lebenshaltungskosten fortlaufend gestiegen. Dies zeigt sich in der Entwicklung des Verbraucherpreisindex des statistischen Bundesamtes, der seit 1996 um mehr als 39,0 % gestiegen ist (seit 2006 um mehr als 20,8 %; Quelle: Durchschnittliche Jahreswerte zum Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes). Diese Kostensteigerung trifft auch die Arbeit der Kolpingsfamilien.

Die Bundesversammlung hält es deswegen für durchaus realistisch, dass die Mitglieder der Kolpingsfamilie unter Hinweis auf die allgemeine Kostenentwicklung für eine (moderate) Erhöhung des Ortsbeitrags gewonnen werden können.

## 3.3 Festlegung zum Verfahren für den Sozialbeitrag in der Kolpingsfamilie

Die Bundesversammlung schlägt eine Beschränkung auf zwei Personen vor, die die Anträge zum Sozialbeitrag prüfen.

Ein einfaches Verfahren für die Entscheidung zur Gewährung des Sozialbeitrags kann wie folgt aussehen (auch zur Sicherung des Datenschutzes der betroffenen Mitglieder):

- Der Vorstand der Kolpingsfamilie benennt zwei Personen, die für die Prüfung der Anträge auf Sozialbeitrag zuständig sind.
- Die zuständigen Personen prüfen einen Antrag auf Sozialbeitrag und nehmen jährlich Einblick in den Leistungsbescheid nach SGB II oder SGB XII bzw. in den Leistungsbescheid einer Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) oder den Bafög-Bescheid.
- Die zuständigen Personen dokumentieren die Einsichtnahme und die Berechtigung zur Zahlung des Sozialbeitrags für das einzelne Mitglied.
- Der Vorstand beschließt auf Basis des Berichts der zuständigen Personen über die Zahlung des Sozialbeitrags.
- Der Dokumentation der zuständigen Personen wird vom Kassierer für zehn Jahre aufbewahrt.

Als Anlage ist ein Vorschlag für eine Dokumentationsvorlage zum Sozialbeitrag beigelegt.

### 3.4 Möglichkeiten zur Reduzierung des Ortsbeitrags gemäß § 5 Ziffer 2 Mustersatzung Kolpingsfamilie

In § 5 Ziffer 2 der Mustersatzung der Kolpingsfamilien ist festgelegt:

„In besonderen Härtefällen kann die Kolpingsfamilie ein Mitglied auf Antrag von der Zahlung des Ortsbeitrages freistellen. In erster Linie sind die Mitglieder der Kolpingsfamilie aufgerufen, besondere Härtefälle durch solidarisches Handeln der Mitglieder aufzufangen. Eine Freistellung vom Ortsbeitrag soll daher nur subsidiär und nur in besonderen persönlichen Notlagen beschlossen werden. Über die Freistellung beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit.“

Diese Vorgabe ist bei der Beschlussfassung über eine Freistellung zur Zahlung des Ortsbeitrags zu berücksichtigen. Möglich wäre es z. B., einem Mitglied einer Ordensgemeinschaft (ohne eigenes Einkommen) vom Ortsbeitrag freizustellen.

Die Beitragsfreistellung eines Mitglieds als „Ehrenmitglied“ der Kolpingsfamilie z. B. aufgrund langjähriger Tätigkeit ist laut Mustersatzung der Kolpingsfamilie nicht möglich.

### 3.5 Möglichkeit zur Übernahme (von Teilen) des Verbands- und/oder Zustiftungsbetrags für ein Mitglied

Gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung unterliegen gemeinnützige Körperschaften dem Gebot der Selbstlosigkeit. Ein Verein darf Mittel nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwenden. Das hat auch zur Folge, dass Mitglieder allein aufgrund ihrer Mitgliedschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten dürfen.

Bei einer Übernahme (auch von Teilen) des Verbands- und/oder Zustiftungsbetrags für ein Mitglied der Kolpingsfamilie würde zwar dem Mitglied nicht etwas unmittelbar aus dem Vermögen der Kolpingsfamilie zugewendet, aber es würde seitens der Kolpingsfamilie anstelle der Mitglieder eine unmittelbare Zahlungs-

pflcht gegenüber Dritten, dem Kolpingwerk Deutschland beim Verbandsbeitrag und der Gemeinschaftsstiftung Kolpingwerk Deutschland beim Zustiftungsbetrag übernommen. Diese Übernahme ginge zulasten der ideell gebundenen Mittel der Kolpingsfamilie. **Eine Übernahme (auch von Teilen) des Verbands- und Zustiftungsbetrags ist damit durch die Kolpingsfamilie für seine Mitglieder grundsätzlich nicht zulässig.**

Zu beachten ist ferner, dass auch Gewinne aus dem Zweckbetrieb und aus dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (z. B. Altkleidersammlung, Basar etc.; § 64 Abs. 2 Abgabenordnung) sowie der Überschuss aus der Vermögensverwaltung nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden dürfen. Auch diese dürfen damit nicht zur Übernahme von Beitragspflichten der Mitglieder der Kolpingsfamilien verwendet werden.

Für die Kolpingsfamilie ist es nur möglich, einen „Solidaritätsfonds“ zur Übernahme von Beitragsverpflichtungen von Mitgliedern unter folgenden Bedingungen zu bilden:

Der Solidaritätsfonds wird ausschließlich aus finanziellen Mitteln von Mitgliedern oder fremden Dritten gebildet. Dabei muss es sich um bewusste Zuwendungen handeln, um Verbandsbeiträge und Zustiftungsbeträge für Mitglieder zu übernehmen. Diese Zahlungen an den „Solidaritätsfonds“ können nicht als Zahlungen an eine gemeinnützige Körperschaft steuerlich geltend gemacht werden. Die Kolpingsfamilie darf für Zahlungen an den Solidaritätsfonds keine Zuwendungsbestätigungen ausstellen, da es sich um eine persönliche Unterstützung für ein Mitglied handelt.

Finanzielle Mittel der Kolpingsfamilie dürfen in diesen „Solidaritätsfonds“ in keiner Weise eingezahlt werden, auch keine Erträge der Vermögensverwaltung oder aus einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (Altkleidersammlung, Basar etc.). In der Buchhaltung der Kolpingsfamilie ist der „Solidaritätsfonds“ eigens auszuweisen, er darf dabei nie einen negativen Wert (mehr Ausgaben als Einnahmen) aufweisen.

### 3.6 Beitragszahlung verwitweter Personen

Partner/innen in häuslicher Gemeinschaft ab 27 Jahren als Mitglieder einer Kolpingsfamilie zahlen zukünftig an Verbandsbeiträgen und Zustiftungsbeträgen jährlich insgesamt 54,- € (Beitragsstufe 40 mit 36,- € und Beitragsstufe 50 mit 18,- €).

Wenn eine Person der beiden verstirbt, zahlt die Person, die weiterhin Mitglied ist, jährlich 36,- €. Dies entspricht der Zahlung, die alle Mitglieder ab 27 Jahren als einzelne Personen zahlen.

Vereinsrechtlich ist eine Bevorzugung von Personen, deren Partner/in verstorben ist, nicht möglich. Eine Sonderregelung für verwitwete Personen kann deswegen nicht aufgenommen werden. Eine Reduzierung der Beitragszahlung kann für den/die Witwe/r wie bei den übrigen Mitgliedern über die Antragsstellung zum Sozialbeitrag erfolgen.

### 3.7 Beitragszahlung von Präsidies und Geistlichen Leitungen

Mehr als 700 Präsidies und Geistliche Leitungen zahlen bisher jährlich den Mitgliedsbeitrag. Diese haben von der Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht, auf Antrag der Kolpingsfamilie beitragsfrei gestellt zu werden, sofern sie hauptamtlich/hauptberuflich im pastoralen Dienst tätig sind.

Mit der Vereinfachung der Beitragsordnung entfällt ab dem 01.01.2023 die vorgenannte Möglichkeit zur Beitragsfreistellung für Präsidies und Geistlichen Leitungen im pastoralen Dienst. Der Vorstand der Kolpingsfamilie ist gebeten, dies im Jahr 2022 mit den betroffenen Personen zu besprechen. Ab dem 01.01.2023 haben diese Personen den Mitgliedsbeitrag gemäß der Beitragsordnung zu zahlen.

### 3.8 Betreuung und Vollmacht

Kolpingsfamilien berichten, dass einzelne langjährige Mitglieder in Betreuung von der/dem gerichtlichen Betreuer/in als Mitglied der Kolpingsfamilie abgemeldet werden.

Dies führt u. a. zu folgenden Fragen:

- Wenn jemand lange Zeit Mitglied war, darf die Betreuerin/der Betreuer die/den Betreuten einfach abmelden?
- Wenn die betreute Person in wirtschaftliche Notlage kommt, ist die Betreuerin/der Betreuer frei in der Entscheidung, wo und wie die/der Betreute abgemeldet wird?

Grundsätzlich gilt folgendes:

Ist für das Mitglied ein/e gerichtliche/r Betreuer/in mit dem Aufgabenbereich „Vermögenssorge“ bestellt, so hat diese/r Betreuer/in das Handeln am Willen der betreuten Person auszurichten. Daher verbietet sich für die/den Betreuer/in in der Regel bei einer vermögenden betreuten Person die Kündigung einer Vereinsmitgliedschaft. Ggf. könnte die Kolpingsfamilie über die/den zuständige/n Rechtspfleger/in des Betreuungsgerichts auf die/den Betreuer/in einwirken mit dem Ziel der Fortsetzung der Mitgliedschaft.

Höchstens bei einer mittellosen betreuten Person könnte sich die Kündigung einer Vereinsmitgliedschaft durch die/den Betreuer/in rechtfertigen. In diesem Fall bleibt der Kolpingfamilie der Hinweis an die/den Betreuer/in auf den Sozialbeitrag.

Auch ein mit eine/r rechtsgeschäftlichen Vollmacht ausgestatteter Bevollmächtigter/r hat den Willen der/s Vollmachtgebers/in umzusetzen. Hier ist ein Einwirken über das Gericht jedoch nicht möglich. Nur die/der Vollmachtgeber/in selbst kann auf die/den Bevollmächtigten einwirken.

Im Bundessekretariat kann dazu eine rechtliche Einschätzung abgefragt werden.

### 3.9 Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Bislang erhalten eine Reihe von Kolpingsfamilien für ihre Mitglieder jährliche Zuwendungsbestätigungen für die Verbandsbeiträge und Zustiftungsbeträge.

Mit Inkrafttreten der Beitragsordnung 2023 entfällt die Notwendigkeit zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen, da die Kolpingsfamilie für jedes Mitglied eine Nachricht zur Jahreszahlung (= Summe von Verbandsbeitrag, Zustiftungsbetrag und Ortsbeitrag) mit den Steuer-Nummern von der Kolpingsfamilie erhält und dies für die Einkommenssteuererklärung mit Kopie der Überweisung ausreicht (vgl. Abs. II 9.).

#### 3.10 eVewa-Beitragsmodul

Die Kolpingsfamilien nutzen unterschiedliche Softwareprodukte oder schriftliche Unterlagen, um das Beitragswesen der Mitglieder zu führen und nachzuhalten. In den zurückliegenden Jahren gab es Nachfragen im Bundessekretariat, ob das Kolpingwerk eine Softwarelösung den Kolpingsfamilien anbieten kann.

Diese Softwarelösung soll zukünftig in Verbindung mit der Mitgliedersoftware eVewa der Fa. Grün Software AG mit einem webbasierten eVewa-Modul angeboten werden. Der derzeitige Bearbeitungsstand wird zur neuen Beitragsordnung angepasst werden.

Das Beitragswesen der Kolpingsfamilie kann mit Hilfe dieses eVewa-Beitragsmoduls der Mitgliedersoftware erfolgen. Dort können die Kolpingsfamilien Ortsbeiträge nach den Beitragsstufen definieren und alle Arbeiten erledigen, die zum Beitragswesen dazugehören. Zur Anwendung werden Schulungen angeboten werden.





Autor Thomas Dörflinger  
(bis 2018 Bundesvorsitzender,  
Kolpingwerk Deutschland)  
zeichnet in diesem Buch die  
Vielfalt Kolpings nach und  
zeigt auf, wo und wie Kolping  
heute wirkt und den Auftrag  
Adolph Kolpings fortführt.

[www.kolping.shop](http://www.kolping.shop)

Artikelnr.: 1090

Preis: 14,95 EUR



# 4.

## Umsetzungshilfen/ Anlagen

# Hinweise zur Einführung eines Sozialbeitrags im Kolpingwerk Deutschland

## 4.1 Hinweise zur Einführung eines Sozialbeitrags im Kolpingwerk Deutschland

In der Beitragskommission wurde die Einführung eines Sozialbeitrags beraten, der sich bundesweit einheitlich an einer wirtschaftlichen Bedürftigkeit orientieren soll. Den Sozialbeitrag soll zahlen können, wer volljährig ist und Grundsicherungsleistungen aus dem SGB II (ALG II) oder SGB XII oder eine Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) nach dem dritten Sozialgesetzbuch (SGB III) oder eine Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BaföG) bezieht.

Zu den Grundsicherungsleistungen aus dem SGB II (ALG II) oder SGB XII ergaben sich folgende Fragen:

### (a) Ist der Bezug von Grundsicherungsleistungen aus dem SGB II und XII als Kriterium sinnvoll?

Zahlreiche Vereine/Verbände/Gewerkschaften/Parteien bieten einen Sozialbeitrag nach den oben genannten Kriterien an, um sozial schwache Mitglieder zu halten/werben. Unabhängig von der Frage, ob dies sinnvoll ist, kann also zunächst festgestellt werden, dass dies gängige Praxis ist. Nicht selten sind in diese Beitragsgruppe auch Schüler und Studenten inkludiert.

Obwohl durch das SGB II und SGB XII Armut verhindert werden soll, hat sich die Inanspruchnahme als gängiges Messinstrument (SGB II-/SGB XII-Quote) für Einkommensarmut etabliert. Auch deshalb macht dieses Kriterium Sinn.

Untersuchungen zeigen allerdings auch, dass viele Leistungsberechtigte – aus Unwissenheit oder Scham – ihren Anspruch nicht geltend machen. Die Dunkelziffer ist entsprechend hoch.

### (b) Wie definieren sich die o. g. Grundsicherungsleistungen und wie kann die Anspruchsberechtigung extern nachgewiesen werden?

#### Grundsicherungsleistung im SGB II:

(i) Grundsätzlich sind die Gruppen (a) „erwerbsfähige“ und (b) „nicht erwerbsfähige“ Leistungsempfänger zu unterscheiden. (a) Erwerbsfähig sind Menschen zwischen 15 und 65 Jahren, die täglich mindestens 3 Stunden arbeiten könn(t)en. In die Gruppe fallen auch Personen, die aufgrund besonderer sozialer Situationen (Pflege, Betreuung, etc.) dem Arbeitsmarkt temporär nicht (ggf. nicht voll) zur Verfügung stehen. Auch können Erwerbstätige „aufstocken“, wenn ihr Einkommen unterhalb des Regelbedarfs liegt. (b) In die Gruppe der nicht erwerbsfähigen Leistungsempfänger fallen vor allem Kinder.

(ii) Der Regelbedarf wird alle 5 Jahre im Bundestag beschlossen und liegt derzeit für Alleinstehende bei 416,- Euro pro Monat.

Hinzu kommen Mehrbedarfe, Bedarfe für Unterkunft und Heizung sowie Bildung und Teilhabe. Der durchschnittliche SGB II-Bedarf (inkl. Wohnen) liegt in Deutschland bei 722,- Euro (2. Hj. 2016).

#### Grundsicherungsleistung im SGB XII:

(i) Auf „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ haben Personen ab Erreichen der Regelaltersgrenze (sowie Volljährige, die dauerhaft voll erwerbsgemindert sind,) einen Anspruch, wenn Einkommen und Vermögen (im Haushalt) nicht zur Bedarfsdeckung ausreichen.

(ii) Auch im SGB XII findet der Regelbedarf für Alleinstehende von aktuell 416,- Euro seine Anwendung. Der durchschnittliche SGB XII-Bedarf (inkl. Wohnen) in Deutschland liegt bei 804,- Euro (2. Hj. 2016).

#### Nachweisbarkeit:

Grundsicherungsempfänger nach SGB II und SGB XII können sich mit dem sog. Zuwendungsbescheid ausweisen. Dies ist jeweils ein mehrseitiges Dokument, wobei nur die erste Seite maßgebend ist (der Rest sind „Belehrungen“).



**(c) Wie kann die Kolpingsfamilie vor Ort die Bedürftigkeit prüfen?**

Die Kolpingsfamilie kann sich den Zuwendungsbescheid zeigen lassen. In einigen Organisationen/Institutionen – bspw. GEZ oder Mieterbund – in das die Praxis.

Wie bereits oben dargestellt, gibt es eine hohe Dunkelziffer – also Menschen, die ihre Ansprüche aus verschiedensten Gründen nicht geltend machen. Scham ist dabei mit Sicherheit ein wesentlicher Faktor. Wenn ein Sozialbeitrag im Kolpingwerk Deutschland angeboten wird, sollten die Hürden dafür also eher niedrig angesetzt werden. So wird im besten Fall die Stigmatisierung verhindert. Die Frage der Bedürftigkeit sollte zudem zum Schutz der Person und des Datenschutzes nur einem sehr kleinen Zirkel an Personen in der Kolpingsfamilie anvertraut werden.

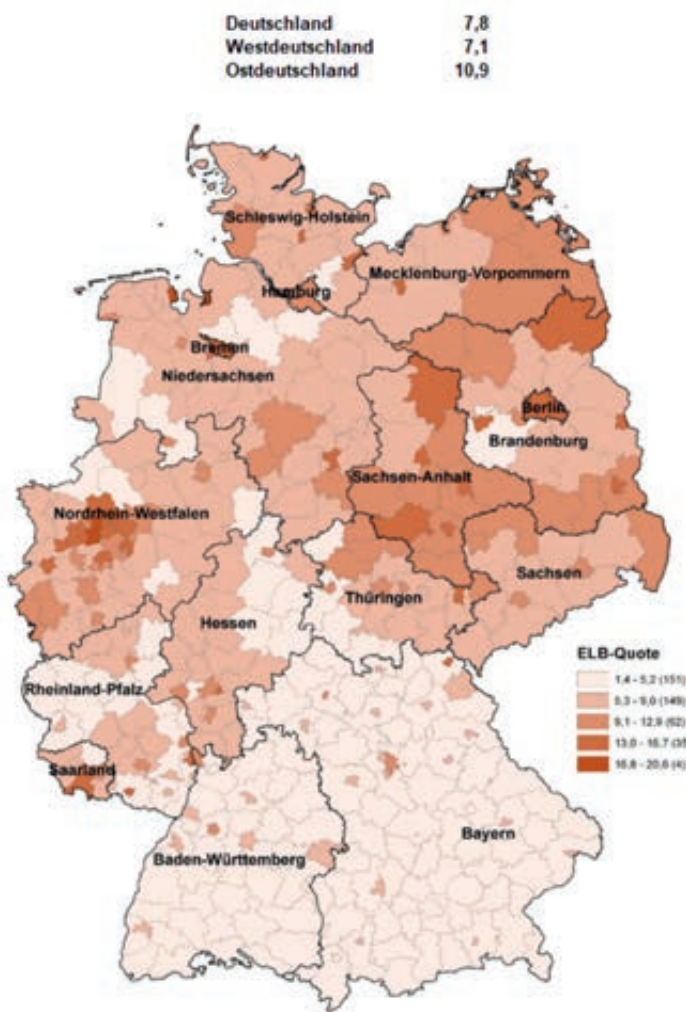
**(d) Ansatz für Mitglieder im Sozialbeitrag:**

Es besteht keine Datenbasis, um eine solide Kalkulation vorzunehmen, wie viele Mitglieder des Kolpingwerkes Deutschland nach Einführung eines Sozialbeitrags zukünftig diesen Sozialbeitrag zahlen werden.

Dennoch lässt sich die Anzahl grob (!) schätzen: In Westdeutschland – wo die meisten Kolpingmitglieder leben – liegt die SGB II – Quote für Arbeitssuchende bei 7,1 Prozent. Auch konzentriert sich die Anzahl der SGB II – Fälle vor allem auf die Metropolen. Die letzte Mitgliederumfrage hat gezeigt, dass 0,59 Prozent der Mitglieder arbeitssuchend sind. Rund 3 Prozent haben auf diese Frage jedoch keine Antwort gegeben. Die SGB II – Quote für Westdeutschland lässt sich mit Blick auf das KWD dennoch mindestens halbieren. Im SGB XII – Bezug (Grundsicherung im Alter) befinden sich in Deutschland rund 3 Prozent.

Diese Anhaltspunkte sprechen bei Einführung eines Sozialbeitrags im Kolpingwerk Deutschland für eine SGB II/XII – Quote in Höhe von 3 %. Diese Quote wurde in der Beitragskommission bei den Überlegungen zur Einführung eines Sozialbeitrags zugrunde gelegt.

**Abbildung: Grundsicherung für Arbeitssuchende/SGB II (15 Jahre bis Regelaltersgrenze) nach Kreisen im Januar 2018**



Quelle: <https://statistik.arbeitsagentur.de>



Kolping

Kolpingsfamilie  
Musterstadt

**Beschlussvorlage zur neuen Beitragsordnung  
für die Mitgliederversammlung der  
Kolpingsfamilie Mustername**

XX.XX.2022

**Antragsteller:**

Vorstand der Kolpingsfamilie

**Beschlussfassung der Bundesversammlung**

Bei der Bundesversammlung 2021 des Kolpingwerkes Deutschland wurde eine neue und vereinfachte Beitragsordnung beschlossen. Diese sieht unter anderem einen reduzierten Beitrag für Mitglieder bis einschließlich 26 Jahren, die sich zumeist in Ausbildung oder Studium befinden, und einen Sozialbeitrag für wirtschaftlich bedürftige Mitglieder vor.

Die neue Beitragsordnung macht eine Anpassung der Beitragsordnung der jeweiligen Kolpingsfamilie notwendig. Der nachfolgende Beschlussvorschlag nimmt auf die Mustersatzung für Kolpingsfamilien Bezug. Die Kolpingsfamilie hat über die Höhe des Ortsbeitrags zu entscheiden.

**Beschlussvorschlag:**

Die Mitgliederversammlung beschließt die folgende Beitragsordnung mit der Höhe des jährlichen Ortsbeitrags je Beitragsstufe:

Beitragsstufe	Bezeichnung	Verbandsbeitrag pro Jahr	Zustiftungsbeitrag pro Jahr	Ortsbeitrag pro Jahr	Gesamtzahlung pro Jahr
10	Mitglieder bis einschließlich 17 Jahre	12,00 €	0,00 €	_____ €	_____ €
20	Mitglieder bis einschließlich 17 Jahre in häuslicher Gemeinschaft mit Kolpingmitglied	0,00 €	0,00 €	_____ €	_____ €
30	18 bis einschließlich 26 Jahre	15,00 €	3,00 €	_____ €	_____ €
40	ab 27 Jahre	30,00 €	6,00 €	_____ €	_____ €
50	ab 27 Jahre, in häuslicher Gemeinschaft mit Kolpingmitglied	15,00 €	3,00 €	_____ €	_____ €
60	Sozialbeitrag (ab 18 Jahren)	9,00 €	3,00 €	_____ €	_____ €







# Kolping

Kolpingsfamilie  
Musterstadt

## Ergänzende Beschlussfassungen zur neuen Beitragsordnung

XX.XX.2022

### Anpassung der Satzung der Kolpingsfamilie

Die Einführung der neuen Beitragsordnung macht eine Satzungsanpassung für die Kolpingsfamilie notwendig. Nachfolgend ist eine Veränderung der Satzung der Kolpingsfamilie auf Basis der derzeit gültigen Mustersatzung vorbereitet.

Diese Änderung ist vom Bundespräsidium des Kolpingwerkes Deutschland bereits genehmigt. Nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung sendet die Kolpingsfamilie eine Kopie des Protokolls sowie die aktuelle Fassung der Satzung zur Kenntnisnahme an das Bundessekretariat.

Die Mitgliederversammlung beschließt, dass § 5 Ziffer 1 b) der Satzung der Kolpingsfamilie wie folgt neu gefasst wird:

### § 5 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet
  - b) einen Beitrag zu leisten (sogenannter Ortsbeitrag), dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Mitgliederversammlung kann ermäßigte Beiträge nach Altersstufen, für Mitglieder in häuslicher Gemeinschaft und nach wirtschaftlicher Bedürftigkeit auf Basis der Kriterien des Kolpingwerkes Deutschland zum Sozialbeitrag beschließen sowie Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und – soweit sie hauptamtlich/hauptberuflich im pastoralen Dienst tätig sind – Präses und Geistliche/n Leiter/in ganz oder teilweise freistellen.

### Vorschlag zu einer veränderten Zahlweise

Die Mitgliederversammlung beschließt, dass

- die Gesamtzahlung des Mitglieds (= Summe von Ortsbeitrag, Verbandsbeitrag und Zustiftungsbetrag) jährlich gezahlt wird und
- per SEPA-Lastschrift von der Kolpingsfamilie eingezogen werden kann.

Daneben kann die Kolpingsfamilie eine Veränderung der Zahlweise beschließen. Empfohlen wird folgende Beschlussfassung.

**Dokumentationsvorlage zur Gewährung  
des Sozialbeitrags in der Kolpingsfamilie**



**Kolping**

**Kolpingsfamilie  
Musterstadt**

**Kolpingsfamilie NN**

Für die Kolpingsfamilie NN sind folgende Personen mit der Prüfung von Anträgen zum Sozialbeitrag beauftragt:

1. \_\_\_\_\_
2. \_\_\_\_\_

**Formblatt zur Gewährung des Sozialbeitrages für ein Mitglied unserer Kolpingsfamilie**

\_\_\_\_\_  
Vor- und Nachname

\_\_\_\_\_  
Mitglieds-Nr.

\_\_\_\_\_  
Straße, Nr.

\_\_\_\_\_  
PLZ, Wohnort

\_\_\_\_\_  
Datum der Prüfung

Grund für Sozialbeitrag  
(bitte ankreuzen)

- ALG II (Arbeitslosengeld II) nach dem zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II)
- Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII
- Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) nach dem dritten Sozialgesetzbuch (SGB III)
- Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BaföG)

\_\_\_\_\_  
Datum des vorliegenden Bescheids

\_\_\_\_\_  
Gewährung Sozialbeitrag bis Datum

Hiermit wird bestätigt, dass

- die Bedürftigkeit gemäß der bundesweit gültigen Kriterien für den Sozialbeitrag für das Mitglied gegeben ist,
- der Bescheid des Sozialversicherungsträgers vorgelegt, geprüft und dem Mitglied zurückgegeben wurde.

Diese Vorlage wird 10 Jahre aufbewahrt und anschließend vernichtet.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Vor- und Nachname

\_\_\_\_\_  
Vor- und Nachname

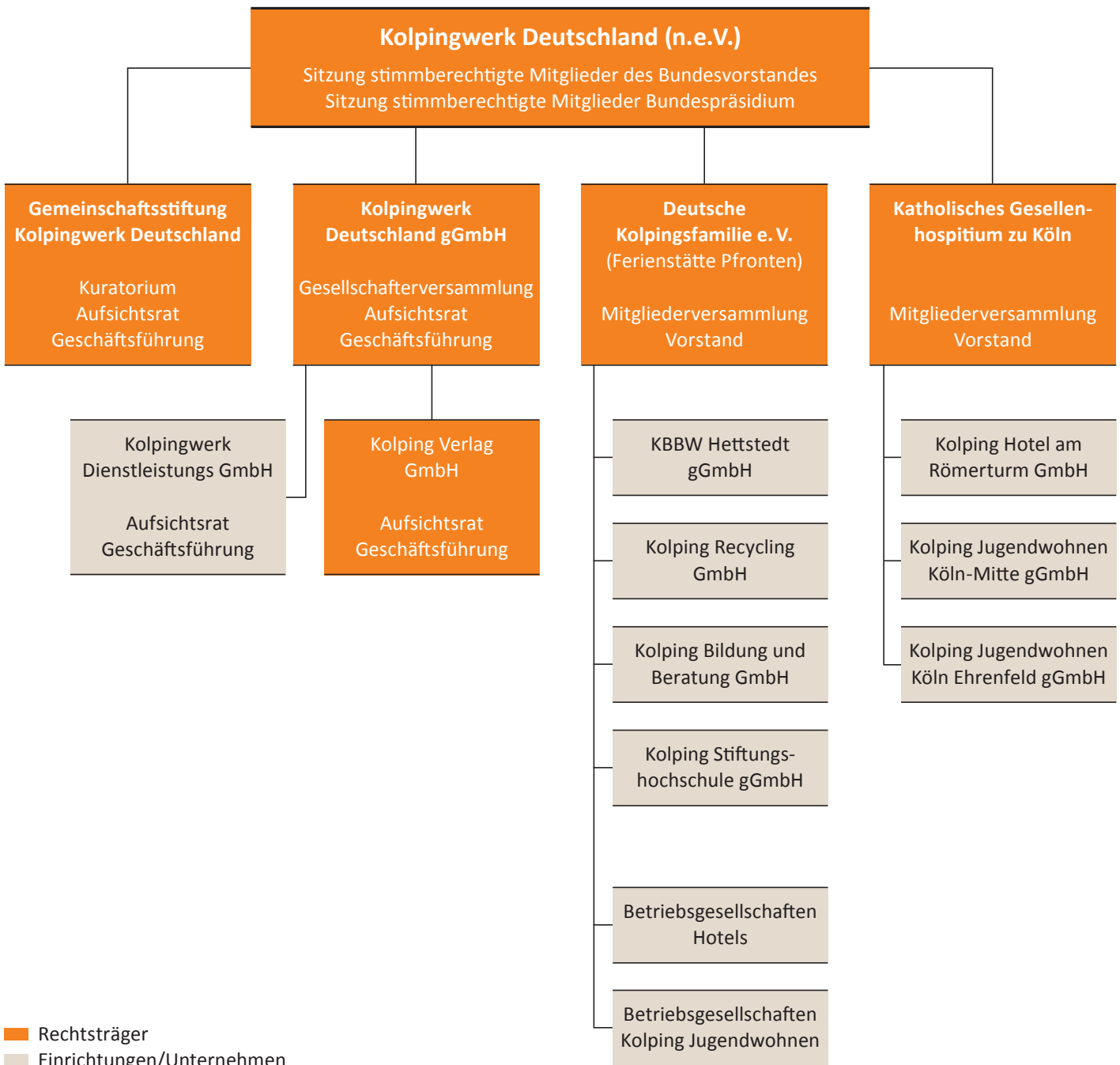


# 5.

## Informationen zur überörtlichen Ver- bandsfinanzierung

# Informationen zur überörtlichen Verbandsfinanzierung

## Rechtsträger sowie Einrichtungen und Unternehmen



## 5.1 Kolpingwerk Deutschland und seine Rechtsträger

### Kolpingwerk Deutschland (n. e. V.)

Das Kolpingwerk Deutschland – nicht eingetragener Verein (n. e. V.), vertreten durch die Bundesvorsitzende und die zwei stellvertretenden Bundesvorsitzenden – nutzt für die operative Arbeit im Bundessekretariat die Kolpingwerk Deutschland gemeinnützige GmbH und die Kolping Verlag GmbH. Neben den verbandlichen Organen (Bundesversammlung, Bundeshauptausschuss, Bundesvorstand einschl. Bundespräsidiums) sind diesem Rechtsträger folgende Arbeitsbereiche zugeordnet: Die Bereiche Mitgliederservice, die Dokumentationsstelle Kolping sowie der Bereich Projektfinanzierung und Fundraising. Er ist zugleich der Anstellungsträger der hauptamtlichen Mandatsträger (Bundespräses, Bundessekretär/in, Bundesjugendsekretär/in) sowie Leiter/in Finanzen und Verwaltung.

### Kolpingwerk Deutschland gemeinnützige GmbH

Die Kolpingwerk Deutschland gemeinnützige GmbH wurde 2001 gegründet. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 50.000,- Euro. Gesellschafter ist das Kolpingwerk Deutschland (n. e. V.), vertreten durch die stimmberechtigten Mitglieder des Bundesvorstandes. Folgende Aufgaben und Arbeitsbereiche sind der gemeinnützige GmbH zugeordnet: u. a. die Ständige Kommission „Arbeitswelt und Soziales sowie die Bundesfachausschüsse, die Gremien der Kolpingjugend. Die Gesellschaft Anstellungsträger für die Mitarbeitenden des Referates Kolpingjugend, der Fachreferate Verbandsfragen, Arbeitswelt und Soziales, Familie und Generationen, der Kolping Jugendgemeinschaftsdienste sowie Kolping Netzwerkes für Geflüchtete.

### Kolping Verlag GmbH

Die Kolping Verlag GmbH wurde am 1950 gegründet. Gesellschafter ist die Kolpingwerk Deutschland gemeinnützige GmbH. Unternehmensgegenstand der Gesellschaft sind publizistische Aktivitäten und alle Formen von Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere für das Kolpingwerk Deutschland und dessen Untergliederungen, aber auch für Dritte. Dazu gehören unter anderem das Kolpingregister, das Referat Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit (Kolpingmagazin mit X-MAG-Seiten, Idee & Tat, Internetredaktion, sowie verbandliche Publikationen) sowie der Kolping-Shop.

### Deutsche Kolpingsfamilie (DKF) e. V.

Der 1932 gegründete Deutsche Kolpingsfamilie e. V. ist ebenfalls ein Rechtsträger des Kolpingwerkes Deutschland. Er dient als Vermögensträger und fördert die Arbeit des Kolpingwerkes Deutschland und seiner Untergliederungen. Der Verein ist zugleich Eigentümer und Träger der mildtätigen Kolping-Familienferienstätte Pfronten – Haus Zauberberg. Mitglieder des Vereins sind die stimmberechtigten Mitglieder des Bundesvorstandes.

### Prüfungsberichte und Jahresabschlüsse der Rechtsträger

Die Jahresabschlussprüfungen 2018 bis 2020 für das Kolpingwerk Deutschland, die Kolpingwerk Deutschland gemeinnützige GmbH und die Kolping Verlag GmbH erfolgte durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RSM GmbH. Die Prüfungen schlossen jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk ab.

Die Prüfungsberichte und die Jahresabschlüsse wurden für die Geschäftsjahre 2018 bis 2020 – nach Beratung im Finanzausschuss bzw. Aufsichtsräte – durch die Gesellschafterversammlungen bzw. Mitgliederversammlungen entgegengenommen und beschlossen.



## 5.2 Einnahmen

Dargestellt ist nachfolgend der Berichtszeitraum 2018 bis 2020.

### 5.2.1 Mitgliedsbeiträge, Beitragseinnahmen

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge hat die Bundesversammlung 1996 beschlossen. Zum 01.01.2001 erfolgte durch die Bundesversammlung 2000 eine Rundung auf €-Werte.

Das Kolpingwerk Deutschland hat folgende Mitgliedsbeiträge erhalten:

(€)	2018	2019	2020
Mitgliedsbeiträge	5.289.525 €	5.211.644 €	5.136.222 €
davon Fixkostenanteil	387.194 €	381.458 €	375.843 €
Minderung Beiträge zum Vorjahr	<b>72.551 €</b>	<b>77.881 €</b>	<b>75.422 €</b>
prozentuale Minderung zum Vorjahr	-1,35 %	-1,47 %	-1,45 %

Die jeweiligen Beitragseinnahmen umfassen die Quartalszahlungen im Geschäftsjahr (auf Basis der Sollstellung des IV. Quartals des Vorjahres sowie der ersten drei Quartale des Geschäftsjahres). Die Beitragsweiterleitung durch die Kolpingsfamilien erfolgt nachträglich.

### 5.2.2 Zuschüsse

Das Kolpingwerk Deutschland hat folgende Zuschüsse erhalten:

(€)	2018	2019	2020
Gemeinschaftsstiftung KWD	410.259	463.652	454.479
Deutsche Kolpingsfamilie e.V./Katholisches Gesellenhospitium zu Köln	175.000	270.000	90.000
Kinder-/Jugendplan (KJP) für Kolpingjugend	258.674	259.506	261.482
Verband der Diözesen Deutschlands (VDD)	229.485	222.555	223.869
Sonstige Zuschüsse	99.614	79.270	69.000
<b>Summe Zuschüsse</b>	<b>1.173.032</b>	<b>1.294.982</b>	<b>1.098.830</b>

## 5.3 Ausgaben

### 5.3.1 Personalaufwand

Als Personalkosten sind angefallen:

(€)	2018	2019	2020
Personalkosten	1.261.084	1.315.757	1.155.014

Die Minderung im Jahr 2020 resultierte vor allem aus einer Übernahme von Arbeitsbereichen durch die Kolpingwerk Dienstleistungs GmbH.

### 5.3.2 Beiträge an Organisationen

Das Kolpingwerk Deutschland zahlt Mitgliedsbeiträge an KOLPING INTERNATIONAL, KOLPING EUROPA und an eine Reihe von Bundesarbeitsgemeinschaften oder Fachorganisationen z. B. Arbeitsgemeinschaft Christliche Arbeitnehmerorganisationen (ACA), Bundesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit (BAG KJS), Familienbund der Katholiken sowie an den Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ).

Folgende Beiträge fielen an:			
(€)	2018	2019	2020
KOLPING INTERNATIONAL	232.523	230.998	225.984
KOLPING EUROPA	10.200	10.200	10.200
Bund der Deutschen Kath. Jugend (BDKJ)	71.987	70.380	67.806
Sonstige Beiträge	20.609	20.799	14.064
<b>Summe Beiträge</b>	<b>335.319</b>	<b>332.377</b>	<b>318.054</b>

### 5.3.3 Zuschuss an die Kolpingwerk Deutschland gemeinnützige GmbH

(€)	2018	2019	2020
Referat für Verbandsfragen, Upgrade, Sonstiges	312.569	342.420	153.969
Referat für Arbeitswelt und Soziales	92.657	78.180	108.129
Referat für Familie und Generationen	31.882	63.264	57.252
Referat für Gesellschaftspolitik	76.099	87.396	87.987
<b>Summe</b>	<b>513.207</b>	<b>571.260</b>	<b>407.337</b>

Das Kolpingwerk Deutschland hat der Kolpingwerk Deutschland gemeinnützige GmbH im Berichtszeitraum

Zuschüsse zur Finanzierung des Zukunftsprozesses „Upgrade ... unser Weg in die Zukunft“, der Arbeit des Referates Kolpingjugend, der Referate Verbandsfragen, Arbeitswelt und Soziales, Familie und Generationen sowie Gesellschaftspolitik gezahlt.

### Kolping Jugendgemeinschaftsdienste

(€)	2018	2019	2020
Zuschüsse, Spenden, TN-Beiträge	1.277.065	1.215.211	864.435
Aufwand	1.364.950	1.300.554	864.435
<b>Jahresergebnis</b>	<b>-87.885</b>	<b>-85.343</b>	<b>0</b>

Bei der Kolpingwerk Deutschland gemeinnützige GmbH sind die Kolping Jugendgemeinschaftsdienste mit den Bereichen Workcamps und Freiwilligendienste angesiedelt. Die Aktivitäten werden mit Hilfe öffentlicher Zuschüsse, Teilnahmebeiträgen, Spenden und sonstigen Erträgen finanziert.

### 5.3.4 Zuschüsse an Diözesan- und Landesverbände/Regionen und Sonstige

Das Kolpingwerk Deutschland hat folgende Zuschüsse an Diözesan- und Landesverbände/Regionen und sonstige Zuschüsse/Zustiftungen gezahlt:			
(€)	2018	2019	2020
Zuschüsse an Diözesanverbände	1.481.040	1.459.549	1.439.143
Zuschüsse an Landesverbände/Regionen	161.041	161.041	161.041
Sonstige Zuschüsse/Zustiftungen	41.676	4.000	21.000
<b>Summe Zuschüsse</b>	<b>1.683.757</b>	<b>1.624.590</b>	<b>1.621.184</b>

Die Zuschüsse an die Diözesanverbände verteilen sich wie folgt:

Nr.	Diözesanverband	2018	2019	2020
1	Aachen	20.737	20.589	20.208
2	Augsburg	77.830	77.269	77.204
3	Bamberg	30.270	29.683	29.483
4	Berlin	8.137	7.884	7.677
5	Dresden-Meißen	6.813	6.620	6.449
6	Eichstätt	37.836	38.119	38.254
7	Erfurt	3.304	3.238	3.212
8	Essen	50.166	47.861	45.795
9	Freiburg	87.773	86.916	85.606
10	Fulda	26.699	26.300	25.652
11	Görlitz	2.375	2.328	2.295
12	Hamburg	10.101	9.746	9.260
13	Hildesheim	50.136	48.524	46.999
14	Köln	54.334	53.097	52.375
15	Limburg	34.710	34.134	33.500
16	Magdeburg	5.571	5.338	5.081
17	Mainz	33.205	32.317	31.367
18	München und Freising	60.930	60.310	59.828
19	Münster	237.569	234.047	230.800
20	Osnabrück	119.909	119.004	117.663
21	Paderborn	174.539	171.818	169.275
22	Passau	19.972	20.148	20.500
23	Regensburg	115.273	115.381	115.869
24	Rottenburg-Stuttgart	84.839	83.877	82.622
25	Speyer	34.748	34.023	33.175
26	Trier	37.542	35.822	34.619
27	Würzburg	55.722	55.153	54.375
<b>Gesamtsumme</b>		<b>1.481.040</b>	<b>1.459.549</b>	<b>1.439.143</b>

### Zuschüsse an Landesverbände/Regionen – Überdiözesaner Finanzausgleich

LV/Region (€)	seit 2005 pro Jahr
Baden-Württemberg	22.008,12
Bayern	22.008,12
Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland (Mitte)	22.008,12
Nord	22.008,12
Nordrhein-Westfalen	22.008,12
Ost	51.000,00
<b>Gesamtsumme</b>	<b>161.040,60</b>

Entsprechend der Beschlusslage der Bundesversammlung erfolgt mit Hilfe des überdiözesanen Finanzausgleichs eine Strukturförderung der Landesverbände/Regionen. Durch Beschluss der Bundesversammlung 2004 wurde der überdiözesane Finanzausgleich für die Region Ost auf 46.000,- € erhöht. Außerdem verzichten die fünf anderen Landesverbände/Regionen zugunsten der Region Ost auf jeweils 1.000,- €. Mit dem Gesamtbetrag in Höhe von 51.000,- € wird die Stelle des Regionalsekretärs für die Region Ost finanziert.

### 5.3.5 Entgelt für Kolpingjugend und Bundesfachaus- schüsse

(€)	2018	2019	2020
Entgelt für Kolpingjugend	357.526	199.824	183.107
Entgelt für Ständige Kommission sowie Bundesfachaus-schüsse	155.569	139.258	134.053
<b>Summe Entgelt</b>	<b>513.095</b>	<b>339.082</b>	<b>317.160</b>

Das Kolpingwerk Deutschland zahlte der Kolpingwerk Deutschland gemeinnützige GmbH jährlich ein Entgelt zur Finanzierung der Arbeit Kolpingjugend, der Ständigen Kommission „Arbeitswelt und Soziales“ sowie der vier weiteren Bundesfachausschüsse.

### 5.3.6 Zeitschriften (Kolpingmagazin, Idee & Tat), Internetredaktion

(€)	2018	2019	2020
Entgelt für Kolpingmagazin, Internet	1.036.125	1.064.591	1.073.228
Entgelt für Idee & Tat	63.302	43.911	37.447
<b>Summe Entgelt</b>	<b>1.099.427</b>	<b>1.108.502</b>	<b>1.110.675</b>

Die Kolping Verlag GmbH produziert für das Kolpingwerk Deutschland das Kolpingmagazin und Idee & Tat und gewährleistet die Internetredaktion. Für diese Leistungen hat die Kolping Verlag GmbH die nebenstehenden Entgelte erhalten. Das Kolpingmagazin ist die Mitgliederzeitschrift des Kolpingwerkes. Die Mitglieder erhalten das Kolpingmagazin kostenlos. Seit 2015 umfasst das Kolpingmagazin auch die X-MAG-Seiten. Das Kolpingwerk Deutschland zahlte bis 2021 vier Exemplare von Idee & Tat für alle Kolpingsfamilien, die am SEPA-Lastschriftverfahren teilnahmen. Weitere Exemplare bezogen die Kolpingsfamilien per Abonnement.

### 5.3.7 Organsitzungen, Kurse, Tagungen

(€)	2018	2019	2020
Kosten Organe, Kurse, Tagungen	394.278	347.258	258.372

Für die Organsitzungen (Bundesversammlung, Bundeshauptausschuss, Bundesvorstand und Bundespräsidium), die Arbeitsgruppen und Ausschüsse des Kolpingwerkes sowie für Kurse und sonstige Veranstaltungen sind die nachfolgenden Kosten angefallen.

Die Kosten sind durch die Coronavirus-Pandemie wegen der digitalen Durchführung von Veranstaltungen im Jahr 2020 gesunken.

### 5.3.8 Bezogene Leistungen der Kolpingwerk Dienstleistungs GmbH

(€)	2018	2019	2020
Bezogene Leistungen KW DL GmbH	371.860	370.818	364.199

Von der Kolpingwerk Dienstleistungs GmbH werden die Personalverwaltung, die Finanzbuchhaltung, die Servicebereiche im Bundessekretariat sowie die IT-Arbeitsplätze und das IT-Netz gewährleistet.

### 5.3.9 Sonstiger Aufwand

Kostendeckung mit Hilfe des Fixkostenanteils (€)	2018	2019	2020
Gruppenunfall- und Haftpflichtversicherung	51.849	51.373	50.498
Solidaritätsfonds	6.202	4.000	1.000
Beiträge an Organisationen (siehe 3.2)	335.319	332.377	318.054
Überdiözesaner Finanzausgleich (siehe 3.4)	161.041	161.041	161.041
<b>Summe Ausgaben</b>	<b>554.411</b>	<b>548.791</b>	<b>530.593</b>
<b>Defizit Fixkosten</b>	<b>- 167.217</b>	<b>- 167.333</b>	<b>- 154.750</b>

Der Fixkostenanteil der Mitgliedsbeiträge wurde per Beschluss der Zentralversammlung zum 1. Januar 1991 eingeführt. Er dient der Finanzierung der in der nachfolgenden Aufstellung genannten Positionen. Seit einigen Jahren überwiegen die Kosten die Einnahmen. Das Defizit wird durch Einsparung in anderen Bereichen aufgefangen.

Die Kosten für den Solidaritätsfonds und die Gruppenunfall- und Haftpflichtversicherung gehören zum Sonstigen Aufwand. Der Solidaritätsfonds wurde gebildet,

um in außerordentlichen Notsituationen zu helfen. Über die konkrete Vergabe der Zuwendungen entscheidet das Bundespräsidium.

Für alle Mitglieder des Kolpingwerkes Deutschland besteht eine Gruppenunfall- und Haftpflichtversicherung. Die Haftpflichtversicherung ist eine Veranstalterhaftpflichtversicherung und deckt die gesetzliche Haftpflicht der Vorstände und ehrenamtlich Tätigen bei der Vorbereitung und Durchführung von satzungsgemäßen Veranstaltungen. Die Unfallversicherung gilt nur für Mitglieder (mit Eintragung ins Mitgliederverzeichnis in Köln).





# 6.

## Informationen zur Verwendung der Verbandsbeiträge

Regelmäßig berichten wir in den verbandlichen Publikationen darüber, für welche Angebote die Mitgliedsbeiträge eingesetzt werden. Nachfolgend sind die beiden letzten Artikel aus dem Kolpingmagazin abgedruckt.

■ GEMEINSCHAFTSSTIFTUNG



Mehr als 1200 Kolpingjugendliche waren 2018 beim bundesweiten Event „Sternenklar“ in Frankfurt a.M. mit dabei.

Fotos: Barbara Bechtloff/Archiv, Marian Hamacher, privat

# Mehr als bloß eine **Spende**

*20 Jahre ist es inzwischen her, dass das Kolpingwerk Deutschland seine Gemeinschaftsstiftung gründete. Ihre Aufgaben gehen weit über das reine Sammeln von Geldern hinaus – und haben den Verband mitunter entscheidend verändert.*

Zwei Tage lang war Frankfurt in die Farben Schwarz und Orange getaucht: Im Mainhaus fanden Interessierte Workshops zu den verschiedensten Themen und wer etwas mehr Trubel brauchte, war beim bunten Rahmenprogramm auf dem Roßmarkt genau richtig: Inzwischen ist es schon über zwei Jahre her, dass über 1 200 Kolpingjugendliche aus allen Ecken Deutschlands in die Mainmetropole strömten in die Sternklar – Du baust die Zukunft!“ zu feiern. Doch wer dabei war, dürfte noch sehr prägnante Erinnerungen an das sommerliche letzte Septemberwochenende 2018 haben. Schließlich war es nicht nur beste Werbung für die Kolpingjugend. Es war außerdem ein klares Bekenntnis zu Europa, gegen Ausgrenzung – und zur Kirche als Ort der Begegnung.

Gefördert wurde das Event der Kolpingjugend unter anderem vom Fonds „Junge Menschen“ der Gemeinschaftsstiftung Kolpingwerk Deutschland. „Jedes Jahr profitieren ausgewählte Projekte davon, dass sie aus den Erträgen der Stiftung Zuschüsse erhalten“, sagt Svenja Thomas. Seit verganginem Jahr ist die 33-Jährige im Kolpingwerk unter anderem für die Spendenkommunikation zuständig. Angelehnt an die vier Handlungsfelder des Verbandes gibt es zudem noch die inhaltlichen Fonds „Familie“, „Arbeitswelt“ und „Eine Welt“. Wenn ein Projekt zu einem der vier Handlungsfelder passt, hat es Chancen, dass es durch die Gemeinschaftsstiftung mit einem Zuschuss unterstützt wird.

2020 waren es ausnahmsweise nur zwei Empfänger. 1 000 Euro gingen erstmals als Obolus an die Gewinner der ersten drei Plätze des Kolpingjugendpreises. Der restliche zur Verfügung stehende Betrag floss an den Corona-Fonds von Kolping International. „Allerdings aufgeteilt in vier Zahlungen, damit auch in diesem Fall die Zuwendungen passend zu den vier Handlungsfeldern verwendet werden können“, betont Svenja Thomas.

Doch um was genau handelt es sich eigentlich bei der Gemeinschaftsstiftung? Wer gegenüber von Bundessekretär Ulrich Vollmer Platz nimmt, wird es schon kurze Zeit später wissen – schließlich kennt der 63-Jährige den Verband „von der Pike“ auf. In Leitungsfunktionen war er schon in der Kolpingjugend aktiv und wechselte 2008 als damaliger stell-

vertretender Bundesvorsitzender aus dem Ehrenamt in die hauptamtliche Leitung des Verbandes.

300 000 Euro betrug damals das Gründungskapital, mit der der Deutsche Kolpingsfamilie e.V. – ein Rechtsträger des Kolpingwerkes Deutschland, dem die

stimmberechtigten Mitglieder des Bundesvorstandes angehören – am 26. Januar 2001 die Gemeinschaftsstiftung ausstattete. „Das Ziel war es, dass Diözesanverbände, Kolpingsfamilien oder Einrichtungen und Unternehmen, die etwas für ihre finanzielle Absicherung tun wollen, so die Möglichkeit haben, unter dem Dach der Gemeinschaftsstiftung eine unselbstständige Stiftung zu errichten“, erklärt Vollmer.

Es gehöre nämlich schon ein gutes Stück Rechtskenntnis, Zeitaufwand und Organisation dazu, eine sogenannte selbstständige Stiftung zu gründen – also eine Stiftung, die rechtsfähig ist und somit auch Verträge schließen kann. Für eine unselbstständige Stiftung übernehme

das ein Treuhänder, in diesem Fall die Gemeinschaftsstiftung. „Der große Vorteil ist, dass die verbandlichen Untergliederungen selbst über die Verwendung ihrer Mittel entscheiden können“, sagt der Bundessekretär. „Alle unselbstständigen Stiftungen haben dann auch ein eigenes Kuratorium.“

Ein gutes Beispiel sei ein Diözesanverband, der zwar gerne eine Stiftung errichten, mit den vielen rechtlichen Fragestellungen aber selbst nichts zu tun haben möchte. Schließt er mit der Gemeinschaftsstiftung einen entsprechenden Vertrag und gibt sich eine Satzung, sei die unselbstständige Stiftung eigentlich schon gegründet. „Das soll alles möglichst schnell und effektiv sein.“ Inzwischen gibt es 18 unselbstständige Stiftungen unter dem gemeinsamen Dach der Gemeinschaftsstiftung. Sie alle vertritt der Vorstand der Gemeinschaftsstiftung gegenüber der zuständigen Stiftungsaufsicht sowie in allen rechtlichen Angelegenheiten.

Einen anderen großen Vorteil der Gemeinschaftsstiftung erleben alle Mitglieder des Verbandes alljährlich bei der Zahlung des Mitgliedsbeitrages. Denn der musste auch dank der Gemeinschaftsstiftung seit 1996 nicht mehr erhöht werden. Anfang 2004 deutete darauf allerdings noch nicht sonderlich viel hin. Das Prinzip für eine mögliche Beitragserhöhung war im Kolpingwerk immerhin bestens erprobt: Drei Jahre baute ▶

*„Der große Vorteil ist, dass die verbandlichen Untergliederungen selbst über die Verwendung ihrer Mittel entscheiden können.“*

*„Jedes Jahr profitieren bestimmte Projekte davon, dass sie aus den Erträgen der Stiftung Zuschüsse erhalten.“*



Ulrich Vollmer



Svenja Thomas



■ **GEMEINSCHAFTSSTIFTUNG**

► das Kolpingwerk Überschüsse auf, fuhr dann zwei Jahre einen ausgeglichenen Haushalt und glich ihn in den folgenden drei Jahren aus den Überschüssen der ersten drei Jahre aus. „Vor der Bundesversammlung 2004 in Osnabrück wurde in der Diskussion deutlich, dass aufgrund der damaligen allgemeinen wirtschaftlichen Situation in Deutschland eine klassische Beitragserhöhung nicht durchzusetzen war“, erinnert sich Vollmer. Dann sei der Gedanke aufgekommen, ob es nicht eine Alternative sei, einen Kapitalstock „Zustiftungsbeträge“ der Gemeinschaftsstiftung (siehe Grafik auf Seite 47) aufzubauen und auf Erhöhung der Mitgliedsbeiträge zu verzichten. Das Ziel: Aus den Erträgen des Kapitalstocks „Zustiftungsbeträge“ sollte jährlich die Arbeit des Kolpingwerkes Deutschland und der Diözesanverbände bezuschusst werden. Eine Idee, die die Bundesversammlung in Osnabrück beherzt aufgriff und beschloss.

**„Eine strategisch gute Entscheidung“**

Seit 2006 zahlt jedes Mitglied ab einem Alter von 23 Jahren nun 6 Euro (Ehepaare 9 Euro) in den Kapitalstock „Zustiftungsbeträge“ ein. „Dadurch haben wir ihm in den letzten 14 Jahren pro Jahr gut 1,2 Millionen Euro zugeführt“, sagt der Bundessekretär. Mit den Erträgen werden seitdem die Haushalte der Diözesanverbände und des Kolpingwerkes Deutschland unterstützt. „Es war eine strategisch gute Entscheidung, neben den auch weiterhin unverzichtbaren Mitgliedsbeiträgen, die natürlich das Gros der überörtlichen Verbandsfinanzierung sind, eine weitere Säule zu haben“, findet Vollmer. Dass die Gemeinschaftsstiftung inzwischen über ein Stiftungskapital von mehr als 25 Millionen Euro verfügt, habe bei ihrer Gründung wohl kaum jemand für möglich gehalten. Ein Großteil des Stiftungskapitals ist in werthaltigen eigenen Immobilien in Köln und Frankfurt a.M. angelegt. „Dadurch sind die Stiftungserträge in den letzten Jahren eigentlich immer gestiegen“, berichtet der 63-Jährige. Mit einer Anlage am Finanzkapitalmarkt bei den stark gesunkenen Zinsen wäre dies laut Vollmer in den zurückliegenden Jahren nicht erreichbar gewesen. „Wir werden

dann jetzt wohl bald sehen, ob die Ertragsentwicklung durch die Corona-Krise getrübt wird.“

Während sich der Kapitalstock Zustiftungsbeträge aus den Zahlungen der Mitglieder generiert, stammen die Gelder aus den vier Handlungsfelder-Fonds größtenteils aus Zustiftungen – gerade anlässlich von Jubiläen oder runden Geburtstagen – sowie von einzelnen Erbschaften. Eine ziemlich große Erbschaft sei auch der Grund gewesen, weshalb die vier Fonds vor gut zehn Jahren geschaffen wurden, erklärt Vollmer: „Mit ihnen sprechen wir besonders diejenigen an, die sich mit den inhaltlichen Anliegen eines oder mehrerer Handlungsfelder des Kolpingwerkes besonders verbunden fühlen.“

Eine gute Entscheidung, findet Svenja Thomas. So könne man genau das unterstützen, was einem persönlich sehr am Herzen liegt. „Und mit der Aufnahme eines Handlungsfelds, unter anderem im eigenen Testament, kann man zu Lebzeiten selbst bestimmen, wohin das Geld geht und was man mit dem Nachlass noch über den eigenen Tod hinaus bewirken kann.“ Der größte Vorteil einer Erbschaft sei, dass eine gemeinnützige Stiftung keine Erbschaftsteuer zahlen muss. So bleibe mehr vom Geld übrig, das dann in voller Höhe für den jeweils gewünschten Zweck eingesetzt werden kann. Derzeit arbeitet Thomas an einer Aktualisierung der Ratgeber-Broschüre, die Kolpingmitgliedern bei der Nachlassgestaltung helfen soll und zeitnah auf den Online-Portalen des Kolpingwerkes erscheinen wird.

**Auch steuerlich interessant**

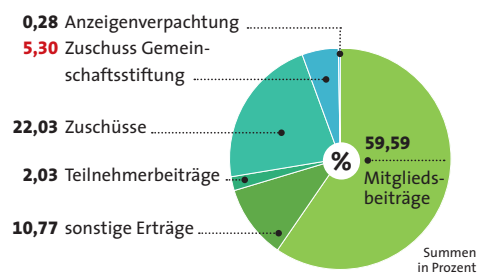
Erbschaften an den Verband gehen laut Vollmer sogar bis Adolph Kolping zurück. Bis auf wenige Ausnahmen habe der Gesellenvater dem Verband (damals dem Katholischen Gesellenhospitium zu Köln) seinen gesamten Nachlass vermacht. „Das war nicht wenig“, betont der Bundessekretär. „Als Adolph Kolping 1865 starb, soll er zu den vermögendsten Bürgern Kölns gehört haben.“

Einen Rat hat Svenja Thomas aber auch für all jene, die schon zu Lebzeiten die Stiftung finanziell

**Erträge Kolpingwerk Deutschland 2019**

Im Jahr 2019 betragen die Gesamteinnahmen des Kolpingwerkes Deutschland und der Kolpingwerk Deutschland gemeinnützige GmbH 8.746.133 Euro.

**Sonstige:** Dazu gehören unter anderem Miet- sowie Vermögenserträge.



### Mitgliedsbeiträge 2019

Im Jahr 2019 wurden an das Kolpingwerk Deutschland Mitgliedsbeiträge in Höhe von 5,21 Mio. Euro überwiesen. Von dort wurde das Geld, den Aufgaben entsprechend, zugeteilt.

**43,41 %** (2,26 Mio. Euro) wurden 2019 für die **weiteren Aufgaben des Bundesverbandes** verwendet.

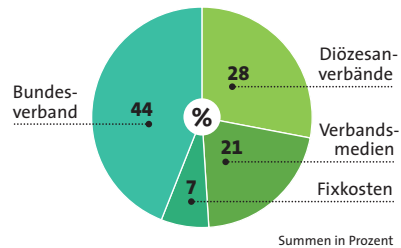
**28,01 %** (1,50 Mio. Euro) wurden an die **27 Diözesanverbände** zur Finanzierung ihrer Arbeit als Zuschuss gezahlt.

**21,27 %** (1,11 Mio. Euro) wurden für die **Verbandsmedien** (Kolpingmagazin, Idee & Tat sowie Online- und Soci-

al-Media-Aktivitäten) ausgegeben.

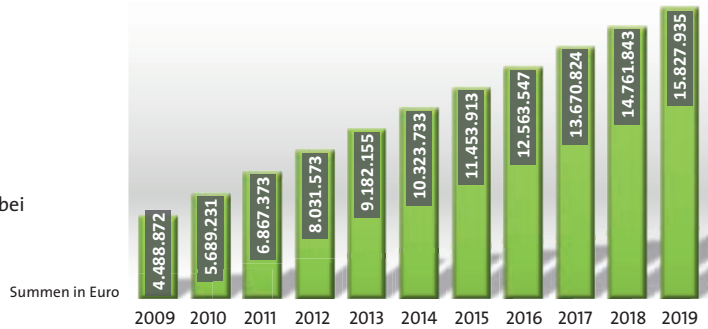
**7,32 %** (381 000 Euro) sind sogenannte **Fixkosten**. Dazu zählen:

- Die Unterstützung der Landes- und Regionalverbände.
- Beiträge an andere Organisationen (z.B. das Internationale Kolpingwerk).
- Gruppenunfall- und Haftpflichtversicherung.



### Kapitalstock Zustiftungsbeträge

Der aus den Zustiftungsbeträgen der Mitglieder finanzierte Kapitalstock wächst weiter: Er lag zum 31. Dezember 2019 bei 15.827.934,58 Euro. Zur Mittelverwendung aus dem Jahresüberschuss 2019 standen 626.803,27 Euro zur Verfügung.



unterstützen möchten. Weil eine Spende innerhalb von zwei Jahren verwendet werden muss, empfiehlt sie, den Betrag zu stiften. „Die Gemeinschaftsstiftung hat dadurch keinen Zeitdruck und für die Person, die einen Betrag stiftet, ist das steuerlich sogar hoch interessant“, erklärt sie. Wer zum Beispiel 1000 Euro zustiftet, könne diese Zuwendung steuerlich auf mehrere Jahre verteilen.

### Initiativen und Projekte fördern

Ulrich Vollmer hat die Möglichkeit, an einen der vier inhaltlichen Fonds zu stiften, schon genutzt. Als er seinen 60. Geburtstag feierte, habe er seine Gäste nicht um Geschenke, sondern um eine Zustiftung an den Fonds „Junge Menschen“ gebeten. „Ich wollte, dass der Fonds damit gestärkt wird, um das verbandliche Engagement und damit entsprechende Initiativen und Projekte zukünftig fördern zu können“, erklärt er. Eine weitere Variante, genau das zu tun, sind die sogenannten Einmalbeiträge. Anstatt jährlich einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, ist es möglich, sich gegen eine Zustiftung von 1500 Euro an die Gemeinschaftsstiftung beitragsfrei stellen zu lassen. Ehepaare zahlen einmalig 2250 Euro. „Meine Frau und ich haben das vor einigen Jahren ge-

macht“, erzählt der Bundessekretär. „Nun unterstützt die Stiftung dadurch auch meine Kolpingsfamilie vor Ort im Münsterland mit einem jährlichen Zuschuss.“

Die Gründung der Gemeinschaftsstiftung Kolpingwerk Deutschland bezeichnet Vollmer als eine Pionierleistung der Delegierten der Bundesversammlung 2004 in Osnabrück. Das Anliegen der Gemeinschaftsstiftung, zur zukünftigen finanziellen Absicherung des Verbandes beizutragen, sei wichtig und unterstützenswert. Und so könnten bei einem nächsten bundesweiten Event die Verbandsfarben Schwarz und Orange wieder eine Stadt schmücken – die Gemeinschaftsstiftung würde es mit ermöglichen. ■

### KONTAKT

#### Spendenkommunikation

Weitere Informationen zur Nachlassgestaltung, Zustiftungen oder dem Einmalbetrag gibt es bei:

Svenja Thomas, Spendenkommunikation

■ Tel. (0221) 20701-205

E-Mail: svenja.thomas@kolping.de



■ VERWENDUNG DER BEITRÄGE



# Begleitung mit Erfolg

*Kolpingfamilien, die sich weiterentwickeln wollen, suchen oft Unterstützung. Dabei hilft BuB – das Programm zur Begleitung und Beratung. Für die Finanzierung dieses Angebotes werden gezielt Mitgliedsbeiträge eingesetzt.*

TEXT: Georg Wahl

**Gruppenfoto nach getaner Arbeit: Die Altmaterialsammlung ist für die Kolpingfamilie Schäftlarn immer ein schönes Ereignis, bei dem viele Freiwillige gerne mitwirken.**

Auf Plakaten mit Klebepunkten deutlich zu machen, was wichtig ist und was nicht mehr zeitgemäß ist – diese Methode hat viel bewirkt. 2019 hat der Vorstand der Kolpingfamilie Schäftlarn, Diözesanverband München und Freising, bei einem Klausurtag den kritischen Blick auf seine Arbeit gewagt und über den Fortbestand des Vereins nachgedacht. Dabei steht die Kolpingfamilie Schäftlarn gut da: 125 Mitglieder, gute Angebote, engagierte Gruppen. Doch wie in vielen anderen Kolpingfamilien lastete auch in Schäftlarn die Vorstandsarbeit auf wenigen Schultern. „Letztendlich hing die meiste Arbeit an unserer ehemaligen Vorsitzenden. Und das seit vielen Jahren“, berichtet Ingrid Aranzabal Delgado. Sie ist heute Mitglied des Leitungsteams der Kolpingfamilie. Es war also höchste Zeit, im Vorstand über eine Entlastung und Veränderungen nachzudenken. Über den Diözesanverband hatte der Vorstand von BuB ge-

hört. Hinter der Abkürzung verbirgt sich das Angebot einer „Begleitung und Beratung von Kolpingfamilien“. Vorstände, die sich Gedanken um die Zukunft ihrer Kolpingfamilie machen, können sich an ihren Diözesanverband wenden, der sie an ausgebildete ehrenamtliche Praxisbegleiter\_innen vermittelt. Mit der Unterstützung dieser Begleitung stellt der Vorstand seine Arbeit und die Situation der Kolpingfamilie auf den Prüfstand, um festzustellen, was derzeit gut läuft und wo Veränderungen sinnvoll sind. Schließlich soll sie auch in Zukunft eine begeisterungsfähige Gemeinschaft sein, deren Angebote für die Mitglieder und auch für Neue interessant sind. Ausdrücklich sollen die Begleitung und Beratung also auch die Kolpingfamilien in Anspruch nehmen, denen es zurzeit noch gut geht, und nicht nur diejenigen, die um ihre Existenz bangen, z.B. weil sie überaltert sind oder weil sich keine neuen Mitglieder mehr finden.

Fotos: Kolpingfamilie Schäftlarn, Ilse Graf/privat



VERWENDUNG DER BEITRÄGE ■

„Bei uns ging es vor allem um unsere Vorstandsarbeit“, sagt Ingrid Aranzabal Delgado. „Wir wollten einen Neuanfang.“ Deshalb wandte sich der Vorstand im Sommer 2019 an Massimo Zanoner, den Verantwortlichen für BuB im DV München und Freising. Nach einem ersten Gespräch traf sich der Vorstand bereits im Sommer 2019 mit ihm und der Praxisbegleiterin Sabine Reiter zu einem Klausurtag. Diese Zeit hat der Vorstand genutzt, um gemeinsam mit der Praxisbegleitung auf die Kolpingsfamilie zu schauen, die derzeitigen Angebote und Aktivitäten zu bewerten und einen kritischen und gleichzeitig konstruktiven Blick auf die Vorstandsarbeit zu werfen.

„Wir haben an diesem Tag mit Klebepunkten auf Plakaten bewertet, wie wichtig uns einzelne Projekte unserer Kolpingsfamilie sind“, erzählt Ingrid Aranzabal Delgado. Diese Methode habe das Team dann vorgebracht. So wurde auf einen Blick sichtbar, was dem Vorstand wirklich wichtig war und welche Aktivitäten sich überlebt hatten. Die zweimal im Jahr stattfindenden Altmaterialsammlungen der Kolpingsfamilie sind demnach wertvolle Aktionen. Damit werden auch heute viele Menschen in Schäftlarn angesprochen, die gerne an den Sammeltagen mitarbeiten und dies auch als ein besonderes Gemeinschaftserlebnis wahrnehmen.

Auch die Familienfreizeiten waren und sind beliebt, und der Aufwand für die Vorbereitung lohnt sich auch weiterhin. Ersatzlos gestrichen wurden dagegen die Grillnachmittage und das Kolping-Café an Sonntagen. Das Interesse daran hatte stark abgenommen und rechtfertigte nicht mehr dem mit der Vorbereitung verbundenen Aufwand.

**Satzungsänderung machte den Weg frei**

Massimo Zanoner beschreibt rückblickend den BuB-Prozess in Schäftlarn als sehr erfolgreich. Die Kolpingsfamilie habe in kurzer Zeit sehr viel erreicht. So habe sich der Vorstand in Abstimmung mit der Kolpingsfamilie im Ergebnis darauf verständigt, zukünftig ein Leitungsteam statt eines klassischen Vorstandes zu wählen. Nach einer Satzungsänderung war



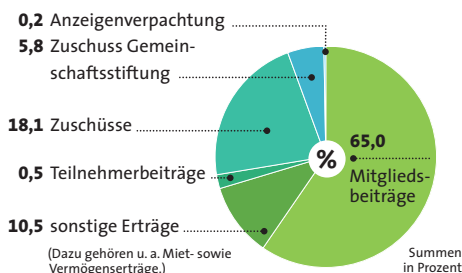
Seit Herbst 2020 hat die Kolpingsfamilie ein Leitungsteam statt eines klassischen Vorstandes. Diese Veränderung ist eine der wichtigsten Ergebnisse des vorangegangenen BuB-Prozesses.

dafür der Weg frei. Wegen des Corona-Lockdowns konnten die Wahlen allerdings erst im Herbst 2020 erfolgen. Aus Sicht von Ingrid Aranzabal Delgado war dies genau der richtige Weg. Denn jetzt sei die Arbeit im Leitungsteam gut aufgeteilt, niemand werde überfordert und jeder könne seine Stärken einbringen. Ehemalige Vorstandsmitglieder würden sich jetzt anderweitig in der Kolpingsfamilie engagieren.

Zurzeit gibt es rund 100 ausgebildete BuB-Begleiterinnen. Einer davon ist Walter Fehle im Diözesanverband Augsburg. Er hat mehrere Kolpingsfamilien in einem BuB-Prozess begleitet und beraten. Kolpingsfamilien sollten sich allerdings frühzeitig melden, sagt er aus seiner Erfahrung heraus und nicht erst dann, wenn es existenziell ist und es nur noch darum geht die Auflösung abzuwenden. Danach gefragt, weshalb Vorstände, auch wenn es ihnen gut geht, das Angebot nutzen sollten, sagt er: „Im Prozess wird der Vorstand ermutigt und dabei unterstützt, seine Arbeit zu reflektieren. Das ist gut und wichtig. Das geschieht im Tagesgeschäft oft nicht, und das wird durch die Begleitung angestoßen.“ Dann könne BuB tatsächlich ein Katalysator sein. Walter Fehle wünscht sich für die Zukunft einen stärkeren Austausch zwischen Kolpingsfamilien über verschiedene Wege und Möglichkeiten der Vereinsführung. „Wenn BuB dies unterstützt, können Kolpingsfamilien voneinander lernen und gute ▶

**Erträge Kolpingwerk Deutschland 2020**

Im Jahr 2020 betragen die Gesamteinnahmen des Kolpingwerkes Deutschland und der Kolpingwerk Deutschland gemeinnützige GmbH 7.903.634 Euro.



## Verwendung der Mitgliedsbeiträge 2020

Im Jahr 2020 wurden an das Kolpingwerk Deutschland Mitgliedsbeiträge in Höhe von 5,14 Mio. Euro überwiesen.

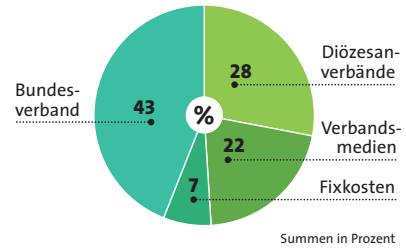
**43,1 %** (2,21 Mio. Euro) wurden 2020 für die **weiteren Aufgaben des Bundesverbandes** verwendet.

**28,0 %** (1,44 Mio. Euro) wurden an die **27 Diözesanverbände** zur Finanzierung ihrer Arbeit als Zuschuss gezahlt.

**21,6 %** (1,11 Mio. Euro) wurden für die **Verbandsmedien** (Kolpingmagazin, Idee & Tat sowie Online- und Social-Media-Aktivitäten) ausgegeben.

**7,3 %** (376 000 Euro) sind sogenannte **Fixkosten**. Dazu zählen:

- Die Unterstützung der Landes- und Regionalverbände.
- Beiträge an andere Organisationen (z.B. das Internationale Kolpingwerk).
- Gruppenunfall- und Haftpflichtversicherung.



## Kapitalstock Zustiftungsbeträge

Der aus den Zustiftungsbeträgen der Mitglieder finanzierte Kapitalstock wächst weiter: Er lag zum 31. Dezember 2020 bei 16.872.554 Euro. Zur Mittelverwendung aus dem Jahresüberschuss 2020 der Gemeinschaftsstiftung Kolpingwerk Deutschland standen 513.099,05 Euro zur Verfügung.

Summen in Euro



► Ideen teilen“, sagt er. „Buß gibt es allerdings nicht zum Nulltarif“, weiß Otto M. Jacobs. Er ist im Bundessekretariat des Kolpingwerkes Deutschland seit langem verantwortlich für das bundesweit angebotene Programm. Die Ausbildung der ehrenamtlichen Praxisbegleiter\_innen auf Bundesebene verursacht Kosten, und im Rahmen der Prozesse mit Kolpingsfamilien fallen Reisekosten und Aufwandsentschädigungen an.

„Wir investieren hier bewusst Mitgliedsbeiträge und setzen sie gezielt ein, um die Zukunft unseres Kolpingverbandes zu sichern und auch weiterhin ein attraktives Verbandsleben zu ermöglichen“, sagt er. „Kein\_e Praxisbegleiter\_in muss für die Ausbildung Kosten aufwenden, lediglich die eigene Zeit muss eingebracht werden.“

### Stiftung sichert die Verbandsarbeit

Wie das Kolpingwerk insgesamt mit seinen Finanzen umgeht, zeigt das Kolpingmagazin auch in diesem Jahr wieder kurz und übersichtlich mit den auf diesen Seiten veröffentlichten Infografiken. Wer sich ausführlicher informieren möchte, kann den Finanzbericht anfordern, der auch den gewählten Kontrollgremien vorgelegt wurde. Das Bundessekretariat stellt

den Bericht auf Nachfrage gerne digital zur Verfügung. Kontakt: bundessekretariat@kolping.de

Zur langfristigen Zukunftssicherung hat das Kolpingwerk Deutschland eine Gemeinschaftsstiftung errichtet. Damit wird die Verbandsarbeit ergänzend zu den Mitgliedsbeiträgen langfristig abgesichert. Diese Stiftung wird von vielen Mitgliedern auf vielfältige Weise unterstützt, zum Beispiel durch Vermächtnisse oder Erbschaften. Oder Spender\_innen wünschen sich zu einem runden Geburtstag Geld für die Stiftung. Zuwendungen an die Stiftung können steuerlich geltend gemacht werden. Informationen gibt es auf kolping.de in der Rubrik „Über uns“. ■

## BEGLEITUNG UND BERATUNG

### Ansprechpartner und Infos

- Otto M. Jacobs, Referent für Verbandsfragen, Kolpingwerk Deutschland  
Tel. (02 21)20 701-134  
E-Mail: Otto.Jacobs@kolping.de
- Ausführliche Infos:  
[www.kolping.de/projekte-ereignisse/bub](http://www.kolping.de/projekte-ereignisse/bub)



# 7.

## Gemeinschafts- stiftung Kolping- werk Deutschland

# Gemeinschaftsstiftung Kolpingwerk Deutschland

Die Gemeinschaftsstiftung Kolpingwerk Deutschland wurde am 26. Januar 2002 gegründet und vom Regierungspräsidenten von Köln als selbstständige Stiftung privaten Rechts zum 19. März 2002 anerkannt. Stifter war der Deutsche Kolpingsfamilie e.V. mit einem Gründungskapital in Höhe von 300.000 Euro.

**Die Gemeinschaftsstiftung soll die „vielfältigen sozialen, kirchlichen, völkerverständigenden, jugend- und altpflegerischen sowie Erziehungs- und Bildungsaufgaben des Kolpingwerkes unterstützen und langfristig finanziell“ absichern.** (Präambel der Stiftungssatzung)

Das Kuratorium besteht laut Satzung aus bis zu 30 Personen. Es setzt sich zusammen aus bis zu 17 Mitgliedern, die vom Bundesvorstand entsandt werden, und aus weiteren vom

Kuratorium berufenen Personen. Berufen wurden zwölf Vertreter/innen der Diözesan- und Landesverbände/Regionen. Zudem gibt es einen Vorstand und Aufsichtsrat.

Gemäß der Beschlussfassung der Bundesversammlung 2004 wurden die beiden Kapitalstöcke Zustiftungs- und Einmalbeiträge gebildet. Im Jahr 2008 kamen die vier Fonds zum Leitbild des Kolpingwerkes Deutschland hinzu.

## Kapitalstöcke Zustiftungs- und Einmalbeiträge 2018 bis 2020

Dargestellt ist der Zeitraum 2018 bis 2020: (€)	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020
Stiftungskapital und Kapitalrücklage Kolpingwerk Deutschland (davon 300.000,- € Gründungskapital Deutsche Kolpingsfamilie e. V.)	9.614.354,56	9.626.552,89	9.644.244,70
Kapitalstock Zustiftungsbeträge	14.761.843,21	15.827.934,58	16.872.553,82
Kapitalstock Einmalbeiträge	1.016.000,00	1.086.300,00	1.164.050,00
Fonds Junge Menschen	98.783,75	111.283,75	111.283,75
Fonds Arbeitswelt	40.016,25	52.516,25	52.516,24
Fonds Familie	91.556,25	104.056,25	104.056,25
Fonds Eine-Welt	78.436,25	120.936,25	170.936,25
<b>Gesamtsumme</b>	<b>25.700.990,27</b>	<b>26.929.579,97</b>	<b>28.119.641,02</b>
Folgende Jahresüberschüsse wurde in den Jahren 2018 bis 2020 erzielt:			
(€)	2018	2019	2020
<b>Jahresüberschuss</b>	<b>624.790,19</b>	<b>626.803,27</b>	<b>513.099,05</b>

## Jahresüberschüsse

Die Jahresüberschüsse verteilen sich auf die Anteile am Stiftungskapital wie folgt:

(€)	Stiftungs- kapital KWD	Kapital stock Einmal- beträge	Kapital stock Zustiftungs- beträge	Fonds Junge Menschen	Fonds Arbeits- welt	Fonds Familie	Fonds Eine- Welt	Summe
<b>2018</b>	240.422,13	24.667,57	351.637,70	3.344,12	990,38	2.130,25	1.598,04	624.790,19
<b>2019</b>	230.247,36	24.598,96	358.809,87	2.889,05	1.509,71	4.229,41	4.518,92	626.803,27
<b>2020</b>	179.950,29	20.354,43	296.846,80	3.232,39	5.474,47	4.255,11	2.985,56	513.099,05

Die Prüfung der Jahresabschlüsse 2018 bis 2020 erfolgte durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RSM GmbH. Die Prüfungsberichte erhielten jeweils einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

### Stiftungskapital Kolpingwerk Deutschland

Das Stiftungskapital Kolpingwerk Deutschland dient der langfristigen Finanzierung des Kolpingwerkes Deutschland. Neben dem Gründungskapital des Deutsche Kolpingsfamilie e. V. enthält es Zustiftungen und Erbschaften von Einzelpersonen und Untergliederungen.

### Kapitalstock Zustiftungsbeträge

Seit 2006 zahlen die Mitglieder des Kolpingwerkes ab 23 Jahren 6,- € und Ehepaare 9,- € (1. Ehepartner/in 4,80 €; 2. Ehepartner 4,20 €) jährlich als Zustiftung in den Kapitalstock „Zustiftungsbeträge“. Ab 1. Januar 2023 zahlen nach der neuen Beitragsordnung die Mitglieder von 18 bis 26 Jahren 3,- €, ab 27 Jahren 6,- €, ab 27 Jahren in häuslicher Gemeinschaft mit Kolpingmitglied 3,- € und Mitglieder im Sozialbeitrag ab 18 Jahren 3,- €.

Mit Hilfe der Erträge dieses Kapitalstocks wird die Arbeit der 27 Diözesanverbände und des Kolpingwerkes Deutschland gefördert. Gemäß der Beschlussfassung der Bundesversammlung 2004 gehen 40 % der Erträge an die 27 Diözesanverbände und 60 % an das Kolpingwerk Deutschland. Bei der Verteilung der Erträge auf die Diözesanverbände wird die Höhe der von den Mitgliedern gezahlten Zustiftungsbeträge berücksichtigt.

### Zuschüsse 2018 bis 2020

Folgende Zuschüsse wurden in den Jahren 2018 bis 2020 an die Diözesanverbände und das Kolpingwerk Deutschland mit Hilfe der Erträge des Kapitalstocks Zustiftungsbeträge gezahlt:

Zuschüsse auf Basis des Kapitalstocks Zustiftungsbeträge

(€)	DV (40 %)	KWD (60 %)	Gesamt
<b>2018</b>	140.655,08	210.982,62	351.637,70
<b>2019</b>	143.523,95	215.285,92	358.809,87
<b>2020</b>	118.738,72	178.108,08	296.846,80



## Zuschüsse 2020

Im Jahr 2020 wurden den Diözesanverbänden und dem Kolpingwerk Deutschland folgende Zuschüsse gezahlt:

Nr.	Diözesanverband	Kapitalstock zum 31.12.2020	Zuschüsse auf Basis Jahresüberschuss 2020			
			%	DV	KWD	Gesamt
1	Aachen	232.814,40	1,38	1.638,41	2.457,61	4.096,01
2	Augsburg	833.838,30	4,94	5.868,04	8.802,07	14.670,11
3	Bamberg	340.541,13	2,02	2.396,52	3.594,78	5.991,30
4	Berlin	102.866,79	0,61	723,91	1.085,87	1.809,78
5	Dresden-Meißen	90.452,96	0,54	636,55	954,83	1.591,38
6	Eichstätt	401.018,93	2,38	2.822,13	4.233,19	7.055,32
7	Erfurt	39.376,17	0,23	277,11	415,66	692,76
8	Essen	642.908,29	3,81	4.524,40	6.786,59	11.310,99
9	Freiburg	971.520,79	5,76	6.836,97	10.255,45	17.092,42
10	Fulda	302.251,42	1,79	2.127,06	3.190,59	5.317,65
11	Görlitz	29.032,70	0,17	204,31	306,47	510,79
12	Hamburg	125.604,40	0,74	883,93	1.325,89	2.209,82
13	Hildesheim	612.370,57	3,63	4.309,49	6.464,23	10.773,72
14	Köln	678.426,79	4,02	4.774,35	7.161,53	11.935,88
15	Limburg	387.930,03	2,30	2.730,01	4.095,02	6.825,04
16	Magdeburg	72.760,21	0,43	512,04	768,06	1.280,10
17	Mainz	399.041,31	2,37	2.808,21	4.212,31	7.020,52
18	München/Freising	650.027,68	3,85	4.574,50	6.861,75	11.436,24
19	Münster	2.734.086,67	16,20	19.240,83	28.861,25	48.102,08
20	Osnabrück	1.306.842,55	7,75	9.196,76	13.795,14	22.991,90
21	Paderborn	2.019.859,31	11,97	14.214,53	21.321,80	35.536,34
22	Passau	203.067,86	1,20	1.429,07	2.143,60	3.572,67
23	Regensburg	1.225.527,05	7,26	8.624,51	12.936,77	21.561,28
24	Rottenburg-Stuttgart	956.738,71	5,67	6.723,94	10.099,41	16.832,36
25	Speyer	424.029,67	2,51	2.984,06	4.476,09	7.460,15
26	Trier	453.961,67	2,69	3.194,70	4.792,06	7.986,76
27	Würzburg	635.657,46	3,77	4.473,37	6.710,05	11.183,42
<b>Gesamtsumme</b>		<b>16.872.553,82</b>	<b>100,00</b>	<b>118.738,72</b>	<b>178.108,08</b>	<b>296.846,80</b>



### Kapitalstock Einmalbeträge

Seit 2004 können Mitglieder einen „Einmalbetrag“ als Zu-stiftung an die Gemeinschaftsstiftung zahlen (je Mitglied 1.500,- €, Ehepaar 2.250,- €). Ab 1. Januar 2023 beträgt der Einmalbetrag pro Person 1.800,- €. Damit werden die Mitglieder durch das Kolpingwerk Deutschland beitragsfrei gestellt. Mittlerweile haben 965 Kolping-Mitglieder einen Einmalbetrag geleistet, davon sind 114 Einmalbetragszah-lende verstorben (Stand 12/2021).

Mit Hilfe der Erträge dieses Kapitalstocks wird die Arbeit der Kolpingsfamilien, der Diözesanverbände und des Kolpingwerkes Deutschland gefördert. Für das Ge-schäftsjahr 2019 wurden folgende Zuschüsse gezahlt:

(€)	2018	2019	2020
<b>Kolpings-familien</b>	10.312,50	10.897,50	12.326,25
<b>Diözesan-verbände</b>	5.384,16	5.688,00	6.433,92
<b>Kolpingwerk Deutschland</b>	8.970,91	8.013,46	1.594,26
<b>Summe</b>	<b>24.667,57</b>	<b>24.598,96</b>	<b>20.354,43</b>

### Vermögensverwaltung

Der Großteil des Eigenkapitals war zum 31. Dezember 2020 in Immobilien der Gemeinschaftsstiftung gebunden. Mit diesen erzielt die Gemeinschaftsstiftung Vermietungserlöse und Pachtzinsen. Der Kauf der Immobilien erfolgte aus Eigenmit-teln sowie Fremdkapitalaufnahmen bei Banken.

Zudem sind 5,05 Mio. Euro an Aktien-/Aktienfonds in einem Wertpapierdepot angelegt. Die sonstigen Mittel sind in Fest- und Termingeldern bei Banken, festverzinslichen Darlehen an Kolping-Einrichtungen, und Genossenschaftsbeteiligungen bei kirchlichen Banken gebunden.

### Treuhänderische Stiftungen unter dem Dach der Gemein-schaftsstiftung

Laut Präambel der Stiftungssatzung soll die Gemeinschafts-stiftung die Gründung unselbstständiger Stiftungen initiieren und bündeln. Dieses Angebot richtet sich an örtliche und überörtliche Gliederungen und Einrichtungen des Kolping-werkes Deutschland, denen durch die Errichtung unselbst-ständiger Stiftungen in der treuhänderischen Verwaltung der Gemeinschaftsstiftung Verwirklichung der Stiftungsziele auf regionaler Ebene ermöglicht werden soll. Die Gemeinschafts-stiftung unterstützt treuhänderische Stiftungen bei Gründung und Öffentlichkeitsarbeit, gewährleistet die Geldanlage und die Verwaltungstätigkeiten (Buchhaltung, Jahresabschluss, Zuwendungsbestätigungen). Die Verantwortlichen vor Ort entscheiden über die jährliche Verwendung der Mittel.

Die Gemeinschaftsstiftung ist Treuhänderin für achtzehn treu-händerische Stiftungen mit einem Eigenkapital von insgesamt 6.522.307,77 Euro zum 31. Dezember 2021:

- Kolping-Stiftung Diözesanverband Münster,
- Adolph Kolping-Stiftung Wiedenbrück,
- Stiftung Kolping im Erzbistum Bamberg,
- Kolping-Stiftung im Bistum Magdeburg,
- Kolping-Stiftung Land Oldenburg,
- Kolping-Stiftung Diözesanverband Rottenburg-Stuttgart,
- Stiftung Kolpinghäuser,
- Kolping-Stiftung im Erzbistum Köln,
- Kolping Stiftung Diözesanverband Berlin,
- Kolping-Stiftung Diözesanverband Essen,
- Kolping-Stiftung in der Diözese Trier,
- Kolping-Stiftung Diözesanverband Mainz,
- Kolping Stiftung Diözesanverband Dresden-Meißen,
- Adolph-Kolping-Stiftung Rietberg,
- Kolping Stiftung Ulm,
- Kolping Stiftung Diözesanverband Hamburg,
- Kolping Stiftung Diözesanverband Aachen,
- Kolping-Stiftung für das Leben im Bistum Passau.



Foto: pixabay.com

Unterstützen Sie  
mit Ihrer Zustiftung  
unsere Investitionen  
in den Klimaschutz.

## Fördern, was wichtig ist.

Die Welt wurde nicht für einzelne oder wenige, sondern für alle Menschen geschaffen. Somit gehört die Bewahrung der Schöpfung zu unseren wichtigsten Aufgaben. Die Stiftung investiert in Projekte und fördert Vorhaben, die Nachhaltigkeit in den Fokus rücken.

Ihre Ansprechpartnerin für

### ZUSTIFTUNGEN

Svenja Thomas

Tel: (0221) 20701-205

▀ IBAN: DE13 3705 0299 0000 1268 61



## Kolping

Gemeinschaftsstiftung  
Kolpingwerk Deutschland



# 8.

Präsentation für  
die Kolpingsfamilien  
vor Ort



# Präsentation für die Kolpingsfamilien vor Ort

Das Thema Beiträge betrifft nicht nur die Verantwortlichen einer Kolpingsfamilie, sondern letztlich auch jedes Kolpingmitglied. Insofern ist ein Infoabend für alle interessierten Kolpingmitglieder eine gute Möglichkeit, die Grundanliegen sowie Änderungen und weitere Details der neuen Beitragsordnung zu erläutern.

Diesem Anliegen dient die nachfolgende PowerPoint-Präsentation, in der u. a. anschaulich die Grundanliegen dargestellt werden.

Die Präsentation ist auch auf der Homepage des Kolpingwerkes Deutschland abrufbar unter [www.kolping.de/haupt-navigation/mitgliedschaft/beitragsordnung/](http://www.kolping.de/haupt-navigation/mitgliedschaft/beitragsordnung/)

Alle tragen ihren Teil bei...  
Neue Beitragsordnung des Kolpingwerkes Deutschland (ab 01.01.2023)  
und Konsequenzen für die Kolpingsfamilie

Infoabend: Neue Beitragsordnung Kolpingwerk Deutschland

**Auftrag der Bundesversammlung 2016**  
**Beitragskommission wird eingesetzt**

„Die Kommission hat den Auftrag Vorschläge zu unterbreiten, wie die Beitragsordnung im Sinne der **Begünstigung der folgenden Gruppen** überarbeitet werden kann:

- Mitglieder der **Kolpingjugend**, die sich in Ausbildung oder Studium befinden und noch keinen Berufsabschluss nachweisen können,
- Patchwork Familien und grundsätzlich **Familien** in eheähnlichen Verhältnissen (angepasst an den Familienbeitrag),
- **Verwitwete Personen**, die vorher den Ehepaarbeitrag gezahlt haben,
- Ältere, langjährige Mitglieder, die in einer stationären **Pflegeeinrichtung** wohnen, ausgenommen die Mitglieder, die ambulant betreut werden.

Vorschläge für weitere Optimierungsmöglichkeiten und für weitere Kriterien eines solidarischen Beitrages sind in einer Umfrage bei den Diözesanverbänden zu erheben.“

Bild von Katharina N. auf Pixabay

2 | Neue Beitragsordnung Kolpingwerk Deutschland

## Grundlagen Mitglieds- und Verbandsbeiträge bei Kolping



3 | Neue Beitragsordnung Kolpingwerk Deutschland

### Blick in die Verbands-Geschichte

#### 25 Jahre stabiler Beitrag – 15 Jahre kein höherer Gesamtbetrag

Die Mitglieder des Gesellenvereins waren **von Anfang an** zur (monatlichen) Beitragszahlung verpflichtet.

1902 – Generalversammlung beschließt **erstmalig Verbandsbeitrag** (10 Pfennig pro Mitglied/pro Jahr)

1926 – Beschluss **Abschaffung von Sonderbeiträgen** für Diözesanverbände – dafür 20 % aus Verbandsbeiträgen (35 Pfennig pro Mitglied/pro Monat)

Vor 1996 **alle acht Jahre** Beitragserhöhung

1996 – Letzte (echte) Beitragserhöhung

2006 – Einführung **Zustiftungsbetrag** und **Einmalbetrag**



Beitragsmarken Mitgliedsbuch Katholischer Gesellenvereine



4 | Neue Beitragsordnung Kolpingwerk Deutschland

### Wo bin ich Mitglied?

#### Ein Betrag – mehrere Beiträge

**Ein Mitglied in der Kolpingsfamilie ist immer auch Mitglied im Kolpingwerk Deutschland und bei Kolping International.**

Die Kolpingsfamilien nehmen die Verbandsbeiträge und Zustiftungsbeträge **in fremden Namen** ein und leiten diese an das Kolpingwerk Deutschland und die Gemeinschaftsstiftung Kolpingwerk Deutschland weiter.

Die Mitgliedsbeiträge an Kolping International entrichtet das Kolpingwerk Deutschland für alle Mitglieder in Deutschland.



Bild von didaph auf Pixabay



5 | Neue Beitragsordnung Kolpingwerk Deutschland

## Mitgliedsbeitrag in der Kolpingsfamilie

### Eine Begriffsdefinition

Ortsbeitrag

---

Zustiftungsbetrag

---


Verbandsbeitrag

„Die Mitglieder sind verpflichtet ...

b) einen Beitrag zu leisten (sogenannter **Ortsbeitrag**), dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird ...

c) zusammen mit dem Ortsbeitrag auch den Beitrag für das Kolpingwerk Deutschland (sogenannter **Verbandsbeitrag**) und den **Zustiftungsbetrag** an die Kolpingsfamilie zur Weiterleitung zu zahlen.“

Satzung der Kolpingsfamilien



**Kolping**

6 | Neue Beitragsordnung Kolpingwerk Deutschland

## Was geschieht mit dem Verbandsbeitrag?

### Nichts ist umsonst ...

- Verbandliche Arbeit (z.B. Politische Positionierung, Arbeitshilfen, Fachtagungen, Großveranstaltungen)
- Versicherungen (Unfall- und Haftpflicht)
- Mitgliedsbeitrag Kolping International
- Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Kolpingmagazin)
- Zuschüsse an Diözesan- und Landesverbände
- Mitgliedsbeiträge für Organisationen (z.B. BDKJ)
- Organisatorische Verbandsarbeit (z.B. Programm für Mitgliederverwaltung)










**Kolping**

7 | Neue Beitragsordnung Kolpingwerk Deutschland

## Steigende Lebenshaltungskosten

### Darf es ein bisschen mehr sein ...



Verbraucherpreisindex

Steigerung um 39 %



Bild von Shutterstock.com/stevegray auf Pixabay

**Die Kostensteigerung trifft auch die Arbeit der Kolpingsfamilien.**



**Kolping**

8 | Neue Beitragsordnung Kolpingwerk Deutschland



## Was ändert sich beim Verbandsbeitrag?

Es geht nicht um den Ortsbeitrag



9 | Neue Beitragsordnung Kolpingwerk Deutschland

### Verbandsbeitragstabelle bisher

Viele „gewachsene“ Beitragsstufen

Beitragsstufe	Bezeichnung	Verbandsbeitrag	Zustiftungsbeitrag	Jahreszahlung
10	Mitglieder bis einsch. 11 Jahre	1,80 €	0 €	1,80 €
11	Mitglieder bis einsch. 11 Jahre mit Eltern/-teil als Kolpingmitglied	- €	0 €	- €
20	12 bis einsch. 13 Jahre	10,80 €	0 €	10,80 €
21	12 bis einsch. 13 Jahre mit Eltern/-teil als Kolpingmitglied	9,00 €	0 €	9,00 €
25	12 bis einsch. 13 Jahre mit Geschwisterkind in Beitragsstufe 20 oder 30	1,80 €	0 €	1,80 €
26	12 bis einsch. 13 Jahre mit Geschwisterkind in Beitragsstufe 21 oder 31	0 €	0 €	0 €
30	14 bis einsch. 17 Jahre	17,40 €	0 €	17,40 €
31	14 bis einsch. 17 Jahre mit Eltern/-teil als Kolpingmitglied	9,00 €	0 €	9,00 €
35	14 bis einsch. 17 Jahre mit Geschwisterkind in Beitragsstufe 20 oder 30	8,40 €	0 €	8,40 €
36	14 bis einsch. 17 Jahre mit Geschwisterkind in Beitragsstufe 21 oder 31	0 €	0 €	0 €
40	18 bis einsch. 22 Jahre	23,40 €	0 €	23,40 €
45	18 bis einsch. 22 Jahre, in häuslicher Gemeinschaft mit einem Kolping-Mitglied	16,20 €	0 €	16,20 €
50	ab 23 Jahre	28,80 €	6,00 €	34,80 €
55	ab 23 Jahre, in häuslicher Gemeinschaft mit einem Kolping-Mitglied	21,60 €	6,00 €	27,60 €
60	1. Ehepartner/in	19,80 €	4,80 €	24,60 €
65	2. Ehepartner/in	19,80 €	4,20 €	24,00 €



10 | Neue Beitragsordnung Kolpingwerk Deutschland

### Neue (Verbands-)Beitragsstabelle

Ein Überblick


Beitragsstufe	Bezeichnung	Verbandsbeitrag p.a.	Zustiftungsbeitrag p.a.	Gesamtzahlung p.a.
10	Mitglieder bis einschließlich 17 Jahre	12,00 €	0,00 €	12,00 €
20	Mitglieder bis einschließlich 17 Jahre in häuslicher Gemeinschaft mit Kolpingmitglied	0,00 €	0,00 €	0,00 €
30	18 bis einschließlich 26 Jahre	15,00 €	3,00 €	18,00 €
40	ab 27 Jahre	30,00 €	6,00 €	36,00 €
50	ab 27 Jahre, in häuslicher Gemeinschaft mit Kolpingmitglied	15,00 €	3,00 €	18,00 €
60	Sozial(verbands-)beitrag (ab 18 Jahren) <span style="background-color: purple; color: white; border-radius: 50%; padding: 2px;">Neu</span>	9,00 €	3,00 €	12,00 €



11 | Neue Beitragsordnung Kolpingwerk Deutschland

### Neue (Verbands-)Beitragstabelle Beitragsstufe 10

Beitragsstufe	Bezeichnung	Verbandsbeitrag p.a.	Zustiftungsbeitrag p.a.	Gesamtzahlung p.a.
10	Mitglieder bis einschließlich 17 Jahre	12,00 €	0,00 €	12,00 €
20	Mitglieder bis einschließlich 17 Jahre in häuslicher Gemeinschaft mit Kolpingmitglied	0,00 €	0,00 €	0,00 €
30	18 bis einschließlich 26 Jahre	15,00 €	3,00 €	18,00 €
40	ab 27 Jahre	30,00 €	6,00 €	36,00 €
50	ab 27 Jahre, in häuslicher Gemeinschaft mit Kolpingmitglied	15,00 €	3,00 €	18,00 €
60	Sozial(verbands-)beitrag (ab 18 Jahren)	9,00 €	3,00 €	12,00 €




12 | Neue Beitragsordnung Kolpingwerk Deutschland

60	Sozial(verbands-)beitrag (ab 18 Jahren)	9,00 €	3,00 €	12,00 €
----	---	--------	--------	---------



14 | Neue Beitragsordnung Kolpingwerk Deutschland

60	Sozial(verbands-)beitrag (ab 18 Jahren)	9,00 €	3,00 €	12,00 €
----	---	--------	--------	---------



15 | Neue Beitragsordnung Kolpingwerk Deutschland

60	Sozial(verbands-)beitrag (ab 18 Jahren)	9,00 €	3,00 €	12,00 €
----	---	--------	--------	---------



16 | Neue Beitragsordnung Kolpingwerk Deutschland

60	Sozial(verbands-)beitrag (ab 18 Jahren)	9,00 €	3,00 €	12,00 €
----	---	--------	--------	---------



17 | Neue Beitragsordnung Kolpingwerk Deutschland

### Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Bundeseinheitlicher Sozial(verbands-)beitrag

Der Sozialbeitrag kann gewährt werden, wenn eine wirtschaftliche Bedürftigkeit auf Basis eines Leistungsbescheids

- ALG II (Arbeitslosengeld II) nach dem zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II),
- der Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII,
- Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) nach dem dritten Sozialgesetzbuch (SGB III) oder
- über Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BaFinBaföG) vorliegt.

Der Sozialbeitrag kann ab 18 Jahren gewährt werden.

Die wirtschaftliche Bedürftigkeit ist jährlich durch die Kolpingsfamilie zu prüfen.




Bild von Manfred Andreas Zimmer auf Pixabay



18 | Neue Beitragsordnung Kolpingwerk Deutschland

### Neue (Verbands-)Beitragstabelle

#### Weitere Beitragsstufe

Beitragsstufe	Bezeichnung	Verbandsbeitrag p.a.	Zustiftungsbeitrag p.a.	Gesamtzahlung p.a.
10	Mitglieder bis einschließlich 17 Jahre	12,00 €	0,00 €	12,00 €
20	Mitglieder bis einschließlich 17 Jahre in häuslicher Gemeinschaft mit Kolpingmitglied	0,00 €	0,00 €	0,00 €
30	18 bis einschließlich 26 Jahre	15,00 €	3,00 €	18,00 €
40	ab 27 Jahre	30,00 €	6,00 €	36,00 €
50	ab 27 Jahre, in häuslicher Gemeinschaft mit Kolpingmitglied	15,00 €	3,00 €	18,00 €
60	Sozial(verbands-)beitrag (ab 18 Jahren)	9,00 €	3,00 €	12,00 €
70	Einmalbeitragszahlende	0,00 €	0,00 €	0,00 €

19 | Neue Beitragsordnung Kolpingwerk Deutschland



## Weitere Änderungen

Transparenter,  
nachhaltiger,  
kalkulierbarer

20 | Neue Beitragsordnung Kolpingwerk Deutschland



### Verwaltungsaufwand reduzieren

#### Guter Service muss nicht aufwändig sein ...

**Bisher:** Kalkulation der Beiträge auf Quartalsbasis

**Künftig:**

- Kalkulation nur noch auf Basis 1.1. des Jahres.
- Einzug der Beiträge weiterhin quartalsweise in vier gleichen Raten evtl. 4. Rate Ausgleich Rundungseffekt).
- Neu eingetretene sowie ausgetretene/verstorbene Mitglieder verändern die Beitragsabrechnung unter dem Jahr nicht. Beitragsanpassungen bei Wechsel von Beitragsstufen wirken sich somit erst im Folgejahr aus.

**Außerdem:**

- Alle Kolpingsfamilien nehmen am SEPA-Lastschriftverfahren teil.



Bild von mohamed Hassan auf Pixabay

21 | Neue Beitragsordnung Kolpingwerk Deutschland





## Notwendige Anpassung Einmalbetrag

### Ein Leben lang Mitglied und darüber hinaus ...

**Notwendige Erhöhung auf 1.800 Euro (bisher 1.500 Euro)**

**Wegfall von ermäßigtem Betrag für Ehepartner.**

**Was ist der Einmalbetrag?**

- Komplette in Kapital Gemeinschaftsstiftung Kolpingwerk Deutschland
- Befreiung vom Orts- und Verbandsbeitrag und vom Zustiftungsbetrag
- Die Stiftung zahlt aus den Erträgen an die Kolpingsfamilie, an den Diözesanverband und an das Kolpingwerk Deutschland einen Zuschuss
- Kann in maximal drei Raten in bis zu drei Jahren gezahlt werden.
- Zuwendung ist steuerlich absetzbar.



Bild Laura Haug, Kolpingtag 2015



22 | Neue Beitragsordnung Kolpingwerk Deutschland

## Vorteile auf einen Blick

### Neue Chancen für die Mitgliedergewinnung

- **Familien als Mitglieder gewinnen**  
Kinder und Jugendliche 0 – 17 Jahren beitragsfrei, wenn Eltern Kolpingmitglied
- **Junge Menschen in Ausbildung gewinnen und im Verband halten**  
Eine Beitragsstufe für 18 – 26jährige
- **Menschen in vielfältigen Familienkonstellationen und Lebensmodellen gewinnen**  
Begriff „Häusliche Gemeinschaft“
- **Menschen in sozialer Not gewinnen und im Verband halten**  
Sozial(verbands)beitrag



Bild Kolpingwerk Deutschland vom Kolpingtag 2015

### Weitere Vorteile

- Transparenz (Einfachere Struktur – aus 18 nach 8 Beitragsstufen)
- Kalkulierbarer (vier gleiche Raten an Köln zu zahlen)



23 | Neue Beitragsordnung Kolpingwerk Deutschland

## Keine Beitragsfreistellung von Präsidem und Geistlicher Leitung

### Beschluss auf Antrag aus Aachen

Mit der Vereinfachung der Beitragsordnung entfällt eine Beitragsfreistellung und auf Antrag der Kolpingsfamilie für die Präsidem und Geistliche Leiter/innen. Dies war bislang auf Antrag einer Kolpingsfamilie für Präsidem und Geistliche Leiter/innen möglich, – soweit sie hauptamtlich/hauptberuflich im pastoralen Dienst tätig sind.



Bild Kolpingwerk Bayern von Landeswallfahrt 2014



24 | Neue Beitragsordnung Kolpingwerk Deutschland

## Welche Konsequenzen ergeben sich für die Kolpingsfamilie?

25 | Neue Beitragsordnung Kolpingwerk Deutschland



### Konsequenzen für die Kolpingsfamilie Plus oder minus von ca. fünf Prozent

- Kolpingsfamilien mit überdurchschnittlich jungen Mitgliedern werden tendenziell weniger Beiträge weiterleiten müssen.
- Die Beitragsweiterleitung für Kolpingsfamilien mit einer älteren Mitgliedsstruktur und mit vielen Ehepaaren ohne Kindern wird tendenziell ansteigen.
- Die Veränderungen für die Kolpingsfamilien liegen mit Einführung der neuen Beitragsordnung in einem Korridor von ca. +5 % bis -5 %.



Bild von michael maggiore auf Pixabay

26 | Neue Beitragsordnung Kolpingwerk Deutschland



### Mitgliedsbeitrag und Steuerrecht Alles für den guten Zweck ...

Ein gemeinnütziger Verein darf Mittel nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwenden (auch z.B. Gewinn Altkleidersammlung oder Zinsen Konto).

Ein Mitglied darf allein aufgrund seiner Mitgliedschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Wenn Mitgliedergruppen weniger Beitrag als andere zahlen, muss das in der Satzung definiert sein (z.B. Jugend, Familien, Bedürftige).



Bild von Arak Socha auf Pixabay

27 | Neue Beitragsordnung Kolpingwerk Deutschland





## Konsequenzen für die Kolpingsfamilie

### Die Mitgliederversammlung ist gefragt

**Anpassung der Beitragsordnung der Kolpingsfamilie notwendig.**

**Empfehlungen:**

- Beitragsstufen analog zur Beitragsordnung Kolpingwerk Deutschland
- Einzelne Beitragsstufen mindestens die Summe des jeweiligen Verbandsbeitrags und des Zustiftungsbetrags
- (moderate) Erhöhung des Ortsbeitrags
- Satzungsänderung
- Gegebenenfalls Gespräch mit Präsidium und Geistliche Leitungen zu Beitragszahlung



Bild Kolpingwerk Augsburg, Diözesanversammlung 2019



28 | Neue Beitragsordnung Kolpingwerk Deutschland

## Umsetzung in der Kolpingsfamilie

### Schritt für Schritt

#### 1. Vorstandssitzung

Ist es eine Beitragsanpassung notwendig? Übernehmen wir die Beitragsstufen? Wie hoch soll der Ortsbeitrag sein? Führen wir einen Sozial(Orts-)beitrag ein? Richten wir einen Sozialfonds ein? Wie gehen wir die nächsten Schritte? Wer ist für was verantwortlich?

#### 2. Mitglieder mitnehmen

z.B. Vortragsabend „Was geschieht mit unserem Beitrag?“; Info in Programm; Diskussionsabend zur neuen Beitragsordnung

#### 3. Mitgliederversammlung 2022

In der Tagesordnung eigener Tagesordnungspunkt „Beschlussfassung der Beitragsordnung“. Die Beitragsordnung sollte der Einladung beigefügt sein. Beschluss Beitragsordnung mit Wirkung ab Januar 23. Beschlussfassung Satzungsänderung

#### 4. Mitteilung Beschluss



Bild von Mabel Amber auf Pixabay



29 | Neue Beitragsordnung Kolpingwerk Deutschland

## Solidaritätsfonds für Mitglieder

### Einer trage des anderen Last ...

Neben dem Sozial(verbands-)beitrag und evtl. einem Sozialbeitrag vor Ort (geregelt in der Beitragsordnung der Kolpingsfamilie) kann die Kolpingsfamilie einen „Solidaritätsfonds“ zur Übernahme von Beitragsverpflichtungen von Mitgliedern errichten.

**Bedingungen:**

- ausschließlich aus finanziellen Mitteln von Mitgliedern oder Dritten
- bewusste Zuwendungen zur Übernahme von Beiträgen von Mitgliedern
- Zahlungen können nicht steuerlich geltend gemacht werden
- Es darf keine Zuwendungsbestätigungen ausgestellt werden
- Keine finanziellen Mittel der Kolpingsfamilie dürfen in diesen „Solidaritätsfonds“ eingezahlt werden (z.B. Erträge Vermögensverwaltung, Altkleidersammlung, Basar)
- In der Buchhaltung eigens auszuweisen
- darf nie einen negativen Wert (mehr Ausgaben als Einnahmen) aufweisen



Bild von falco auf Pixabay



30 | Neue Beitragsordnung Kolpingwerk Deutschland





# Kolping

Kolpingwerk  
Deutschland

Anfangen, wirklich anfangen,  
das ist die Hauptsache;  
andern Mut gemacht,  
selbst tapfer vorausgegangen,  
und Gott wird helfen.“

Adolph Kolping 1813–1865



# Mitgliederservice im Bundessekretariat des Kolpingwerkes Deutschland

## Die Daten immer im Blick

Das Bundessekretariat in Köln ist Anlaufstelle für die Belange von Mitgliedern, Kolpingsfamilien sowie Landes- und Diözesanverbänden. Hier stellen wir euch den Mitgliederservice vor.

Von Marian Hamacher

Wer schon einmal ein ausverkauftes Konzert oder Fußballspiel besucht hat, hat einen anderen Bezug zu Zahlen. Etwas mehr als 81.000 Menschen passen etwa in das Dortmunder Westfalenstadion – was es mit Abstand zu Deutschlands größtem Fußballstadion macht. Das klingt zwar bereits nach einer großen Menge, wie viel 81.000 Menschen aber wirklich sind, wird oftmals aber erst auf der Rückfahrt wirklich deutlich. Dann, wenn der Sitzplatz auf der Tribüne mit dem in der Straßenbahn getauscht wird. Sofern man denn einen bekommt.

Die Mitglieder des Kolpingwerkes Deutschland würden das Westfalenstadion fast dreimal füllen. Immerhin zählt die elektronische Mitgliederkartei VEWA derzeit rund 215.000 Kolpinger. „Im Moment umfasst sie sogar 410.000 Datensätze, weil wir auch die für uns wichtigen Daten der Untergliederungen des Kolpingwerkes führen – also der Landesverbände, Diözesanverbände oder Bildungswerke“, erklärt Klaus Bönsch. Wenn man so will, ist der 56-Jährige als Teamleiter des Mitgliederservice beim Kolpingwerk so etwas wie der Hüter und Verwalter der Daten.

### Regelmäßiger Kontakt

Seit fast 23 Jahren arbeitet der Vorsitzende der Porzer Kolpingsfamilie beim Kolpingwerk. In dieser Zeit dürfte so gut wie jede Kolpingsfamilie bereits einmal mit ihm in Verbindung gestanden haben. Und wenn nicht mit Bönsch, dann mit einer seiner fünf Kolleginnen. Alle drei Monate teilt der Mitgliederservice den Kolpingsfamilien nämlich jene Telefonnummern, Adressen oder Namen mit, die sich in dieser Zeit geändert haben. So wird gewährleistet, dass die Datenbank immer auf dem aktuellen Stand ist. „Das ist nicht nur für das Erstellen von Abrechnungen wichtig“, sagt Bönsch, „sondern auch, um das Kolpingmagazin richtig zustellen zu können.“ Denn auch das gehört zu den Aufgaben des Mitgliederservice.

Ebenso übrigens wie Rundschreiben zu verschicken oder den Quartalsversand zu organisieren. Dass Nicht-Mitglieder in der Datenbank gespeichert sind, liege unter anderem daran, dass

auch die Mitarbeitenden der Bildungswerke eine Ausgabe des Kolpingmagazins erhalten. „Damit sie Informationen entnehmen können, die ja für ihre Arbeit zum Teil wichtig sind“, erklärt Bönsch.

Wahrgenommen wird sein Team vermutlich aber vor allem als erste Anlaufstelle, wenn Mitglieder Fragen haben. Meistens per Mail, ab und an noch per Post, oftmals aber auch telefonisch. Das können Adressänderungen sein, der Wunsch, eine bestimmte Telefonnummer zu erfahren oder Fragen zur Satzung. „Wir versuchen dann so fundiert wie möglich weiterzuhelfen, damit die Anrufenden nicht zu oft durchs Haus verbunden werden müssen“, so Bönsch. „Erst wenn wir wirklich nicht helfen können, verbinden wir ins zuständige Referat.“

Sorge, dass persönliche Daten herausgegeben werden, müsse aber kein Mitglied haben, betont der Teamleiter. Brauche ein Referat die Telefonnummer eines Mitglieds, um Kontakt aufnehmen zu können, sei dies zwar schnell möglich, externe Anfragen haben allerdings nur selten Erfolg. „Da sind dann einige und vor allem hohe Datenschutzhürden zu überwinden. Das schaffen eigentlich nur Untergliederungen des Kolpingwerkes.“

### Wunschdatum ist kein Problem

Keine großen Hürden müssen hingegen die Mitgliedsanträge bewältigen, die die Kolpingsfamilien an den Mitgliederservice schicken. Anders als noch zur Jahrtausendwende während Bönschs Anfangszeit sorgen sie an zwei Zeitpunkten im Kalender aber nicht mehr für hohe Stapel auf den Schreibtischen. „Früher war es immer so, dass die meisten Anmeldungen im Mai zum Josefsschutzfest beziehungsweise im Dezember zum Kolpinggedenktag erfolgten“, erinnert sich Klaus Bönsch. Aber mittlerweile habe sich herumgesprochen, dass neue Mitglieder auch zu einem Wunschdatum aufgenommen werden können. „Das muss uns nur entsprechend rechtzeitig mitgeteilt werden. Je früher man es meldet, desto schneller hat man die Unterlagen.“

Damit die von seinem Team betreuten Daten immer auf dem aktuellen Stand sind, hat er an die Vorstandsmitglieder der Kolpingsfamilien die Bitte, dass möglichst regelmäßig Vorstandsmeldungen übermittelt werden. „Das liegt uns wirklich auf dem Herzen, weil es leider nicht immer mit der Priorität betrachtet wird, die wir uns wünschen“, so Bönsch. „Daher wäre es schön, uns nach Mitgliederversammlungen mit Neu-

wahlen Änderungen zeitnah mitzuteilen.“ Egal, ob per Mail, Brief oder ganz einfach über die Online-Datenbank. Anders als oftmals gedacht, würden Meldungen, die an Diözesanverbände gehen, nicht gleichzeitig nach Köln weitergeleitet. „Davon erfahren wir nichts – und können die Datenbank nicht aktualisieren.“



Seit zehn Jahren leitet Klaus Bönsch den Mitgliederservice.



Ursula Lohre, stellvertretende Teamleiterin

## KLAUS BÖNSCH

Der Weg von Klaus Bönsch zum Kolpingwerk Deutschland war kein schnurgerader. Vielmehr einer mit einigen Umwegen: Seine erste Ausbildung zur Fachkraft in der Lagerwirtschaft schloss der gebürtige Kölner zwar ab, fand an dem Beruf aber keinen großen Gefallen. Deutlich mehr sagte ihm hingegen die Arbeit als Rohrschlosser zu. 13 Jahre blieb er im Anschluss an seine zweite Ausbildung dem neu erlernten Handwerk treu – ehe die Knochen nicht mehr mitmachten.

Als die Mitgliederabteilung des Kolpingwerkes Deutschland 1999 einen Mitarbeiter für Abteilungsleiter Willi Schmoll suchte, musste Bönsch nicht lange überlegen, seine Bewerbung einzureichen. „Ich bin immer noch ebenso froh wie dankbar darüber, dass er mir damals diese Möglichkeit gegeben hat“, betont der 56-Jährige. Denn seine Ausbildungserweiterung zum Bürokaufmann an der Kölner Angestelltenakademie war noch gar nicht beendet. Ein Jahr lang hieß es daher: Tagsüber Vollzeit arbeiten und abends für die IHK-Prüfung lernen. „Aber ich wurde toll unterstützt und hatte mit Willi jemanden, der mir die Grundlagen perfekt vermittelt hat.“

Nach vielen Jahren als stellvertretender Leiter steht Bönsch seit 2010 nun selbst an der Spitze des Mitgliederservice – wie die ehemalige Mitgliederabteilung nach einer Umstrukturierung im Jahr 2004 heißt – und ist damit Ansprechpartner für alle Fragen rund um Daten oder die Mitgliedschaft. Wie es sich auf einer verantwortlichen Position anfühlt, weiß es übrigens nicht erst seit seinem ersten Tag als neuer Teamleiter. 1998 rückte Bönsch in den Vorstand der Kolpingsfamilie Porz, deren Vorsitzender er seit 19 Jahren ist.

Klaus Bönsch, Teamleiter des Mitgliederservice im Kolpingwerk Deutschland:

**E** [mitglied@kolping.de](mailto:mitglied@kolping.de)  
**T** 0221 20701-210  
**F** 0221 20701-219

Weitere Ansprechpartnerinnen sind:

Ursula Lohre **T** 0221 20701-211  
 Stellvertretende Teamleiterin

Christine Syma **T** 0221 20701-212  
 Andrea Dahl **T** 0221 20701-213  
 Ann-Kathrin Leonhard **T** 0221 20701-218  
 Sabine Hübsch **T** 0221 20701-218



## Spendenkampagne 2022 des Kolpingwerkes Deutschland

Nach dem Erfolg der ersten Spendenkampagne 2021 des Kolpingwerkes Deutschland unter dem Motto „ZukunftsFest“ hat der Bundesvorstand beschlossen, im Jahr 2022 erneut zu Spenden aufzurufen, um Projekte der verbandlichen Arbeit abzusichern.

Der Start der rund zwei Monate laufenden Spendenkampagne soll wieder am 1. Mai anlässlich des Josefshutzfestes erfolgen. Für zwei Spendenprojekte bitten wir um Unterstützung: das „KOLPING Klimamobil“, sowie das neue gemeinnützige Kolping Azubiwohnen in Berlin-Mitte.

**ZUKUNFTS**  
**F E S T** *Dein Beitrag zählt!*

### Projekt „KOLPING Klimamobil“

Die Kolpingjugend hat sich auf ihrer Bundeskonferenz im März 2021 dazu verpflichtet, klimaneutral zu werden und damit auch Bewusstsein in unserem Verband für die Themen und Anliegen zu schaffen. In Anlehnung an die Roadshow (Infomobil) des Kolping Netzwerkes für Geflüchtete soll es ein „KOLPING Klimamobil“ geben, welches bundesweit bei Veranstaltungen in den Kolpingsfamilien vor Ort sowie über-

örtlich, bei Pfarr- und Gemeindefesten, an Schulen und bei Aktionstagen zum Einsatz kommen soll. Es soll informieren und zum Austausch anregen, um so einen stärkeren Bewusstseinswandel und eine Sensibilisierung in allen Alters- und Bildungsgruppen zu bewirken. Wir suchen Spender/innen, die mit ihrem Beitrag die Anschaffung des „KOLPING Klimamobils“ unterstützen.



© Daniel Hitzelberger

## Projekt Kolping Azubiwohnen in Berlin-Mitte

Das Kolping Azubiwohnen ist noch heute ganz nahe am Kern dessen, was unser Verbandsgründer auf den Weg gebracht hat. Auf der Grundlage des christlichen Menschenbildes soll jungen Menschen eine erfolgreiche Kombination aus Unterkunft und kompetenter sozialpädagogischer Begleitung geboten werden. In Berlin-Mitte baut die Kolping Jugendwohnen gemeinnützige GmbH – eine Einrichtung des Kolpingwerkes

Deutschland und des Diözesanverbandes Berlin – ein neues Kolping Azubiwohnen, das voraussichtlich im Frühjahr 2024 eröffnet wird, um für 104 junge Menschen – die sich u. a. in Ausbildung befinden – ein wertorientiertes Angebot zu schaffen. Durch Spenden können Kolpingmitglieder und andere Freunde und Förderer einen wichtigen Beitrag für den Aufbau dieser Einrichtung leisten.



Projekt Kolping Azubiwohnen Berlin-Mitte · Heinrich-Heine-Straße/Ecke Dresdener Straße · Ansicht Süd-Ost · DMSW architekten

Weitere Informationen erhalten alle Kolpingmitglieder ab 18 Jahre durch ein Anschreiben sowie auf der Website unter:  
[www.kolping.de/projekte-ereignisse/  
 spendenkampagne-zukunftsfest/](http://www.kolping.de/projekte-ereignisse/spendenkampagne-zukunftsfest/)

## Spendenkonto

IBAN: DE74 4006 0265 0018 0654 00  
 Bank: DKM Darlehnskasse Münster eG





# Begleitung und Beratung von Kolpingsfamilien (BuB)

---


Die Begleitung und Beratung von Kolpingsfamilien (BuB) ist ein Schwerpunkt der Verbandsarbeit im Kolpingwerk Deutschland. Dahinter steht ein Konzept, was von allen 27 Diözesanverbänden mitgetragen und beschlossen wurde.

Das BuB-Konzept hat das Ziel, die Zukunftsfähigkeit des Kolpingwerkes Deutschland zu sichern. Dabei handelt es sich um eine bedarfsorientierte Begleitung und Beratung von Kolpingsfamilien.

**Die Kolpingsfamilien brauchen Konzepte, um ihre Zukunft gestalten zu können. Da jede Kolpingsfamilie anders ist, gibt es keine „Allgemeinlösung“. Die Gestaltung der Zukunft hängt von den konkreten Gegebenheiten der Kolpingsfamilie und ihrer Umgebung ab. Um tragfähig zu sein, muss das Konzept daher individuell auf diese Gegebenheiten angepasst sein.**

Probleme können z. B. schrumpfende Mitgliederzahlen, fehlender Nachwuchs – auch für ein Amt – oder Bedeutungsverlust sein. Auch in Krisen und Konfliktfällen hilft BuB. Auch die Unterstützung von bereits erfolgreichen Kolpingsfamilien bietet BuB an.

Um einen BuB-Prozess zu starten, nimmt eine Kolpingsfamilie Kontakt mit der/dem zuständigen Diözesanverantwortlichen auf. Nach einem ersten Gespräch informiert diese/r Diözesanverantwortliche die/den Praxisbegleiter/in. Im Rahmen mehrerer Treffen entwickelt die Kolpingsfamilie zusammen mit der/dem Praxisbegleiter/in ein Konzept für die Zukunft.



Wir sichern die  
Zukunftsfähigkeit  
des Kolpingwerkes  
Deutschland.

Die Praxisbegleiter/innen werden durch den Bundesverband intensiv geschult. Es sind ehrenamtliche Mitglieder, denen an zwei Wochenenden das Ausbildungskonzept vermittelt wird. Darüber hinaus erhalten sie ein umfangreiches Handbuch und regelmäßige Vertiefungsmodule.

Das Angebot einer Begleitung und Beratung stößt auf großes Interesse und wird vielfältig angenommen. So sieht der Weg aus:

- Die Kolpingsfamilie hat Interesse an einem Entwicklungsprozess, und der Vorstand/die Mitgliederversammlung entscheidet sich bewusst für eine Begleitung und Beratung.
- Die Kolpingsfamilie nimmt Kontakt mit den Ansprechpartner/innen auf Diözesan- oder Bundesebene auf.
- Es erfolgt ein Erstgespräch mit einer Vertreterin/einem Vertreter des Diözesanverbandes. Diese/r steht auch zukünftig als zentrale/r Ansprechpartner/in zur Verfügung.
- Der Kolpingsfamilie wird die zuständige Praxisbegleiterin/der zuständige Praxisbegleiter benannt.
- Es erfolgt ein Treffen der Praxisbegleiterin/des Praxisbegleiters mit der Kolpingsfamilie/dem Vorstand der Kolpingsfamilie.
- Gemeinsam mit einer Praxisbegleiterin/einem Praxisbegleiter wird ein Konzept für die Zukunft entwickelt. Bei der Entwicklung des Konzepts wird die konkrete Situation der Kolpingsfamilie vor Ort und ihrer Umgebung berücksichtigt.
- Ziele werden formuliert und Umsetzungsschritte zur Erreichung der Ziele vereinbart.
- Besondere Zielgruppen (z. B. Familienkreise, Kolpingjugend)/ Personen werden eingebunden und an dem Prozess aktiv beteiligt.



- Im Prozess können Anpassungen und Korrekturen erfolgen. Diese müssen mit allen Beteiligten abgestimmt und beschlossen werden.
- Es erfolgt ein Abschlussgespräch mit der/dem Verantwortlichen auf Diözesanebene.
- Die Kolpingsfamilie verfolgt den eingeschlagenen Weg (weiter).
- Viel Zeit und Kraft der (Vorstands-)Mitglieder einer Kolpingsfamilie!
- Finanziell bedeutet die Entscheidung für den Begleitungs- und Beratungsprozess eine Beteiligung an den Kosten für die Praxisbegleiterin/den Praxisbegleiter. Die Praxisbegleiterin/der Praxisbegleiter erhält eine kleine Aufwandsentschädigung für jede Stunde, die er/sie bei der Kolpingsfamilie im Einsatz ist. Daneben soll die Praxisbegleiterin/der Praxisbegleiter eine Erstattung der Fahrtkosten erhalten. Zu der Aufwandsentschädigung und den Fahrtkosten leistet der Bundesverband einen Zuschuss. Die übrigen Kosten werden anteilig von Kolpingsfamilie und Diözesanverband übernommen. Die genaue Aufteilung wird vorher besprochen und vereinbart.
- Geplante Aktionen/Projekte müssen finanziert werden. Der Finanzierungsbedarf hierfür wird aber im Begleitungs- und Beratungsprozess herausgearbeitet, und es werden Finanzierungsmöglichkeiten aufgezeigt.



**Weiterführende Informationen:**

Otto M. Jacobs · Referent für Verbandsfragen  
 E otto.jacobs@kolping.de · T 0221 20701-134

# Adolph Kolping – Ein Lebensbild

---

Vom Schuhmacher zum Priester und Verbandsgründer. Ein volksnaher Seelsorger und einer der erfolgreichsten katholischen Publizisten des 19. Jahrhunderts – so lässt sich Adolph Kolping charakterisieren, der bis in unsere Zeit auch als „Gesellenvater“ bekannt ist.



Als viertes Kind eines Schäfers in Kerpen am 8. Dezember 1813 geboren, wächst Kolping in sehr bescheidenen Verhältnissen auf und erlernt das Schuhmacherhandwerk. Zehn Jahre arbeitet er in diesem Beruf, doch er ringt mit der Entscheidung, sein bisheriges Leben aufzugeben, um Priester zu werden. Im Alter von 23 Jahren wagt er den ungewöhnlichen Schritt. Nach Gymnasium und Theologiestudium empfängt er am 13. April 1845 in der Kölner Minoritenkirche die Priesterweihe.

Als Kaplan in Elberfeld lernt er den von Johann Gregor Breuer gegründeten katholischen Jünglingsverein kennen und wird 1847 dessen Präses. In diesem Zusammenschluss von Gleichgesinnten erkennt Kolping ein geeignetes Mittel zur Bewältigung persönlicher Nöte und sozialer Probleme. Er lässt sich nach Köln versetzen und gründet dort am 6. Mai 1849 den katholischen Gesellenverein. Hier findet Kolping seine eigentliche Lebensaufgabe.

In seinen Gesellenvereinen will Kolping jungen Menschen in bedrängter Situation Hilfestellung leisten. Hier erleben sie Gemeinschaft und Geborgenheit, allgemeine, berufsbezogene und religiöse Bildung sowie ein geselliges Miteinander. So gewinnen die Handwerksburschen persönliche Tüchtigkeit und Mut zum praktischen Christentum.

Sozialer Wandel durch Veränderung des Menschen – so lässt sich Kolpings Anliegen zusammenfassend kennzeichnen. Die ersten Vereine schließen sich 1850 zum Rheinischen Gesellenbund zusammen. Es ist die Gründung des Verbandes. Innerhalb weniger Jahre erfolgen zahlreiche Neugründungen. Bis zu seinem Tod am 4. Dezember 1865 entstehen mehr als 400 Gesellenvereine in Deutschland und vielen Ländern Europas. Am 27. Oktober 1991 wird Adolph Kolping – als ein Sozialreformer der ersten Stunde und Wegbereiter der katholischen Soziallehre – durch Papst Johannes Paul II. selig gesprochen.

# Das alles ist Kolping



## Das Kolpingwerk Deutschland

Das Kolpingwerk Deutschland ist ein generationsübergreifender und katholischer Sozialverband mit bundesweit 215.000 Mitgliedern in 2.286 Kolpingsfamilien vor Ort. Davon gehören etwa 37.000 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene der Kolpingjugend an. Es ist Teil von KOLPING INTERNATIONAL und von KOLPING EUROPA.

Im Sinne Adolph Kolpings und orientiert an seinem Leitbild fördert das Kolpingwerk Bewusstsein für verantwortliches Leben und solidarisches Handeln. Dabei versteht sich der Verband als eine Weg-, Glaubens-, Bildungs- und Aktionsgemeinschaft. Schwerpunkte des Handelns sind die Arbeit mit jungen Menschen und für junge Menschen, unser Engagement in der Berufs- und Arbeitswelt, der Einsatz für Familien sowie für die Eine Welt. [www.kolping.de](http://www.kolping.de)

## Verband der Kolpinghäuser

Im Verband der Kolpinghäuser (VKH) haben sich bundesweit mehr als 130 Kolpinghäuser mit mehr als 7.000 hauptberuflichen Mitarbeitenden zusammengeschlossen. Die grundsätzliche Zielsetzung, die Adolph Kolping mit der Errichtung der katholischen Gesellenhäuser verband, ist auch heute Ermutigung und Herausforderung zugleich. Dabei orientiert sich der VKH am Leitbild des Kolpingwerkes Deutschland.

In den rund 40 gemeinnützigen Kolping-Jugendwohnheimen erhalten mehr als 2.500 junge Menschen Unterkunft während ihrer Ausbildung sowie eine qualifizierte sozialpädagogische Begleitung für einen guten Start ins Berufsleben. In den sieben gemeinnützigen Familienferienstätten finden die jährlich mehr 222.000 Gäste vielfältige Angebote für Klein und Groß, Zeit und Raum für die jeweils eigenen Bedürfnisse. Neben der Erholung tanken sie Kraft für ihren Alltag. Die rund 30 Hotels und Gästehäuser, Tagungshäuser und Begegnungszentren sowie Vereinshäuser werden jährlich von gesellschaftlichen und kirchlichen Gruppen und Organisationen sowie Unternehmen für bildende und gesellige Zwecke genutzt. [www.kolpinghaeuser.de](http://www.kolpinghaeuser.de)

## Verband der Kolping-Bildungsunternehmen

Der Verband der Kolping-Bildungsunternehmen (KBU) ist ein freiwilliger Zusammenschluss von 20 regional selbstständigen Kolping-Bildungsunternehmen sowie dem Kolpingwerk Deutschland. Er repräsentiert mehr als 8.600 hauptberufliche Mitarbeitende, die u. a. in den Bereichen Bildung, Qualifizierung und Beschäftigung tätig sind. Jährlich werden die werteorientierten Angebote – Kurse und Lehrgänge – von über 140.000 Teilnehmenden wahrgenommen.

Die bei den Mitarbeitenden in den verschiedenen Regionen der Bundesrepublik vorhandenen Kompetenzen werden genutzt, um lösungsorientierte und zeitgemäße Angebote anzubieten. Durch kundenorientierte Dienstleistungen am Menschen und an der Gesellschaft leisten die Bildungsunternehmen – ganz im Sinne Adolph Kolpings und orientiert am Leitbild des Kolpingwerkes Deutschland – zugleich einen inhaltlichen Beitrag, notwendige Entwicklung in unserer Gesellschaft voranzutreiben. [www.kolping-bildungsunternehmen.de](http://www.kolping-bildungsunternehmen.de)



# Zukunft braucht Herkunft – Geschichte des Kolpingwerkes

---

Nach dem Tod von Adolph Kolping am 4. Dezember 1865 bleibt der Verband für nahezu ein Jahrhundert durch die Zielgruppe der ledigen Handwerksgesellen und die Grundlinien der praktischen Verbandsarbeit geprägt.

Die beruflich bedingte Wanderschaft führt die Gesellen in viele Gesellenvereine. Dadurch entsteht ein lebendiges Verbandsbewusstsein.



Zukunft  
braucht  
Herkunft





Weite Verbreitung finden die Einrichtungen wie Gesellenhäuser, Spar-, Kranken- und Sterbekassen. Allorts entstehen Gesellenvereine und die Verbandsstruktur mit Diözesan- und Zentralverbänden bildet sich heraus.

Der Katholische Gesellenverein versteht sich als Teil der katholischen Sozialbewegung; er steht damit in den damaligen Auseinandersetzungen um Sozialpolitik, Handwerksorganisation und Gewerkschaftsfrage. Nach dem 1. Weltkrieg wirken sich die allgemeinen Demokratisierungstendenzen auch im Verband aus; so erhalten die Gesellen weitere Mitwirkungsmöglichkeiten. In Deutschland wird mit der „Machtergreifung“ der Nationalsozialisten 1933 die Verbandsarbeit behindert, zum Teil verboten. Viele Kolpingsfamilien ziehen sich in den innerkirchlichen Raum zurück, in der DDR bis zum Fall der Mauer.

Nach 1945 beginnt der Neuaufbau in der Bundesrepublik Deutschland auf neuen Fundamenten, wie sie bereits 1933 grundgelegt worden sind. Neben dem ursprünglichen Gesellenverein, der Gruppe Kolping, steht jetzt die Gruppe Altkolping mit den ehemaligen Mitgliedern, die bis dahin aufgrund von Heirat und/oder wirtschaftlicher Selbstständigkeit aus dem Verband ausscheiden mussten. Beide Gruppen bilden zusammen die Kolpingsfamilie; der Gesamtverband trägt den Namen Kolpingwerk.

Ein besonderer Wandlungsprozess prägt seither die Verbandsgeschichte: Zunehmend finden Menschen, die nicht zur traditionellen Zielgruppe gehören und aus unterschiedlichen Berufen und sozialen Schichten kommen, Interesse an der pfarrbezogenen Kolpingsfamilie. Diese versteht sich jetzt als familienhafte und generationsübergreifende Gemeinschaft. Eine weitere Öffnung erfolgt durch die Gründung der Gruppe Jungkolping und die Aufnahme weiblicher Mitglieder im Jahre 1966. Vor dem Hintergrund gesellschaftlicher und kirchlicher Umbrüche hat sich dieser Prozess vollzogen und durch Programm und Satzung seine verbandliche Absicherung gefunden.

Mit der Beschlussfassung über die „Aktion Brasilien“ 1968 erfolgte mit dem Einstieg in die professionelle Entwicklungszusammenarbeit eine rasche Ausbreitung des Verbandes zunächst in Lateinamerika, sodann in Afrika, Asien und weiteren Länder Osteuropas. Weltweit gelingt es, die Ideen Kolpings in unterschiedlichen Nationen und Kulturen wirksam umzusetzen. Seit der Wiedervereinigung 1990 besteht das Kolpingwerk Deutschland als gesamtdeutscher Verband. Ein neues Leitbild wird durch die Bundesversammlung 2000 in Dresden als programmatische Grundlage für ein Wirken in Gesellschaft und Kirche verabschiedet.

International beschließt die Generalversammlung 2017 in Lima sowohl ein neues Generalstatut als auch ein Selbstverständnis-Dokument, in dem sowohl das Gemeinsame, aber auch die möglichen Unterschiede innerhalb des weltweiten Verbandes – in mittlerweile über 60 Ländern – beschrieben sind.

Die großen Kolpingtage des Kolpingwerkes Deutschland im Jahre 2000 und 2015 in Köln dokumentieren zugleich einen lebendigen Verband. Mit „Upgrade ... unser Weg in die Zukunft“ wird 2016 ein bundesweiter Zukunftsprozess initiiert, um auch im 21. Jahrhundert – ganz im Sinne Adolph Kolpings – selbstbewusst die Herausforderungen von Gegenwart und Zukunft, als katholischer Sozialverband, anzunehmen. Über die Weiterentwicklung des im Jahre 2000 beschlossenen Leitbildes „Kolping – verantwortlich leben, solidarisch handeln“ wird die Bundesversammlung 2022 Beschluss fassen.

# Veröffentlichungen zu Adolph Kolping und seinem Werk

## Bücher und Broschüren

### Adolph-Kolping-Schriften.

Kölner Ausgabe. 16 Bände, Köln: Kolping-Verlag (1975–2007)

Johann Gregor Breuer/Klaus Goebel (Hg.)

### Was für Jahre! Lebenserinnerungen.

Dortmund: Dortmunder Gesellschaft für Schulgeschichte (1995)

Christian Feldmann

### Adolph Kolping. Ein Leben der Solidarität.

Vollständig überarbeitete Neuauflage, Freiburg: Herder (2008)

Martin Grünewald/Ulrich Vollmer

### Worte Adolph Kolpings für den Alltag von heute

Köln: Kolping-Verlag (2017)

Martin Grünewald/Ulrich Vollmer

### So sind wir – 27 Einblicke in Kolpingsfamilien vor Ort

Köln: Kolping-Verlag (2018)

Michael Hanke

### Gelebtes Christentum – Gedanken Adolph Kolpings

Köln: Kolping-Verlag (1996)

Michael Hanke

### Mitten in der Bewegung der Zeit.

### Geschichte des Kolpingwerkes in Deutschland.

3. Bände, Köln: Kolping-Verlag (2000–2007)

Petra Heinicker

### Kolpingsarbeit in der SBZ und DDR 1945–1990

Kommission für Zeitgeschichte, Reihe B: Forschungen  
Band 139. Paderborn: BRILL | Ferdinand Schöningh (2020)

Josef Holtkotte/Ulrich Vollmer (Hg.)

### Kolping. Eine Geschichte mit Zukunft.

Freiburg, u. a.: Herder (2013)

Josef Holtkotte/Ulrich Vollmer (Hg.)

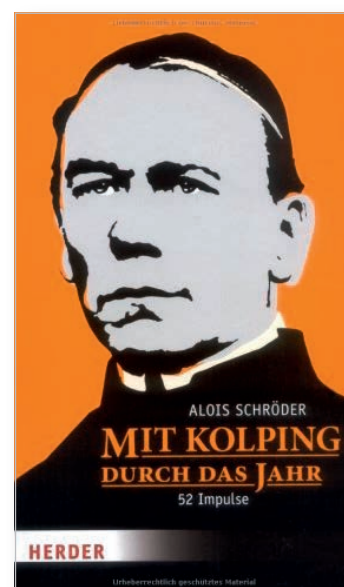
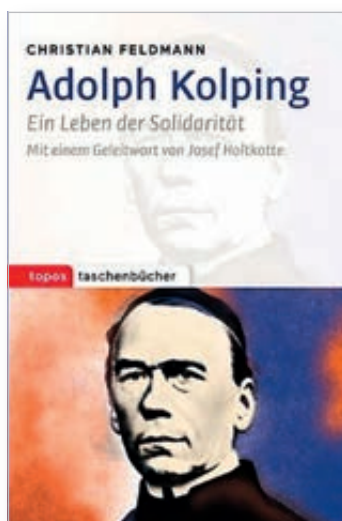
### ORIGINAL KOLPING – Ausgewählte Dokumente von Adolph Kolping in Wort und Tat

Köln: Kolping Verlag (2016)

Josef Holtkotte/Ulrich Vollmer

### Seine Worte werden durch unsere Taten sichtbar – 77 Zitate Adolph Kolpings

Köln: Kolping-Verlag (2019)



Franz Lüttgen  
**Johann Gregor Breuer und Adolph Kolping.  
Studien zur Frühgeschichte des Katholischen Gesellenvereins.**  
Paderborn: Bonifatius (1997)

Franz Lüttgen  
**Kolping auf den deutschen Katholikentagen**  
Diözesan- und Dombibliothek Köln (2004)

Klaus Nees/Bertrand Otto  
**Wer Mut zeigt, macht Mut –  
Adolph Kolpings Tagebuch 1813–1865**  
Köln: Kolping-Verlag (1997)

Heinz-Albert Raem  
**Katholischer Gesellenverein und Deutsche Kolpingsfamilie  
in der Ära des Nationalsozialismus**  
Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte.  
Reihe B Forschungen Band 35.  
Mainz: Matthias-Grünwald-Verlag (1982)

Sebastian Georg Schaeffer  
**Adolph Kolping, der Gesellenvater. Ein Lebensbild.**  
Münster: Nasse (1880)

Michael Schmolke  
**Adolph Kolping als Publizist. Ein Beitrag zur Publizistik  
und zur Verbandsgeschichte des deutschen Katholizismus  
im 19. Jahrhundert.**  
Münster: Regensberg (1966)

Alois Schröder  
**Mit Kolping durch das Jahr – 52 Impulse**  
Freiburg, u. a.: Herder (2012)

Alois Schröder u.a.  
**Adolph Kolping – Ein Mensch, der begeistert**  
Köln: Kolping Verlag (2019)

Alois Schröder u.a.  
**Herzlich willkommen bei Kolping**  
Köln: Kolping-Verlag (2018)

Alois Schröder u.a.  
**Herzlichen Glückwunsch zum Jubiläum bei Kolping**  
Köln: Kolping-Verlag (2016)

Ulrich Vollmer/Georg Wahl (Hg.): Thomas Dörflinger  
**„nicht nur in Kirche und Betkammern“  
Kolpings Auftrag geht weiter!**  
Köln: Kolping-Verlag (2020)



Die angegebenen Bücher können teilweise  
über den Kolpingshop bezogen werden unter  
[www.kolping-shop.eu/](http://www.kolping-shop.eu/)

sowie per E-Mail über [shop@kolping.de](mailto:shop@kolping.de)

## Handreichungen und Dokumentationen des Kolpingwerkes Deutschland

### Kolping – verantwortlich leben, solidarisch handeln

Leitbild des Kolpingwerkes Deutschland (2000)

### Kolping im Handwerk

Leitfaden für ein ehrenamtliches Engagement (2018)

### Weggemeinschaft der Generationen

Impulse für eine generationsübergreifende Zielgruppenarbeit (2018)

### Solidargemeinschaft Kolpingsfamilie

Impulse für ein solidarisches Handeln vor Ort (2018)

### An jedem Tag Kinder aktiv schützen

Handreichung der Kolpingjugend im Kolpingwerk Deutschland (2012)

### Europa braucht eine Stimme!

Handreichung zur Europawahl (2019)

### Die AfD ist keine Alternative!

Handreichung zu Programm und Praxis der AfD (2019)

### Den Synodalen Weg als Chance nutzen

Handreichung zum Synodalen Weg (2020)

### Lebendig und stark! KOLPING – ein Netz, das trägt.

Handreichung in Zeiten der Corona-Pandemie (2020)

### Schenkt der Welt ein menschliches Gesicht!

#### Adolph Kolping – ein Mensch der Weltkirche

Handreichung aus Anlass seiner Seligsprechung vor 30 Jahren (2020)

### Wir bleiben zusammen! – Anregungen und Impulse zum Kolpinggedenktag 2020

Handreichung des Kolpingwerkes Deutschland (2020)

### Wahlweise '21

Handreichung des Kolpingwerkes Deutschland zur Bundestagswahl (2021)

### Rente? Krieg' ich eh nicht! Oder doch? Ein Wegweiser durch das deutsche Rentensystem

Handreichung der Kolpingjugend im Kolpingwerk Deutschland (2021)



**Kolping Upgrade ... unser Weg in die Zukunft**

Handreichung für einen Diskussionsabend zum Zukunftsprozess (2017)

**Kolping Upgrade ... unser Weg in die Zukunft**

Dokumentation der bundesweiten Mitgliederumfrage (2017)

**Kolping Upgrade ... unser Weg in die Zukunft**

Dokumentation der Regionalforen (2018)

**Kolping Upgrade ... unser Weg in die Zukunft**

Dokumentation des bundesweiten Zukunftsforums (2019)

**Kolping Upgrade ... unser Weg in die Zukunft**

Auf dem Weg zu Positionierungen

Handreichung des Kolpingwerkes Deutschland (2019)



**Kolping-Corporate-Design**

Gestaltungsrichtlinien für das Kolpingwerk Deutschland sowie für die verbandlichen Rechtsträger, Einrichtungen und Unternehmen (2019)



Alle Handreichungen, Dokumentationen und Broschüren stehen online zum Download zur Verfügung und sind zugleich teilweise als Druckausgaben im Bundessekretariat erhältlich.

[www.kolping.de/service-shop/downloads/publikationen/](http://www.kolping.de/service-shop/downloads/publikationen/)





## Kölner Schriften des Kolpingwerkes Deutschland

**Arbeit neu begreifen – Sozialpolitisches Grundlagenpapier des Kolpingwerkes Deutschland**

Band 1 (2008)

Kölner Gespräche 2006 – Prof. Dr. Norbert Lammert

**Verfassungspatriotismus und Leitkultur**

Band 2 (2006)

Kölner Gespräche 2007 – Prälat Norbert Feldhoff

**Die Kirche und das liebe Geld**

Band 3 (2008)

**Ehe, Familie, Lebenswege – Herausforderungen für das Kolpingwerk Deutschland**

Band 4 (2010)

**Das Herz zum Pfande eingesetzt – Festakademie aus Anlass des 80. Geburtstages von von Generalpräses a. D. Prälat Heinrich Festing am 4. Dezember 2010 in Köln**

Band 5 (2011)

**Bildung – Grundlagenpapier des Kolpingwerkes Deutschland**

Band 6 (2012)

**Die Einrichtungen und Unternehmen im Kolpingwerk Deutschland – Grundlagenpapier**

Band 7 (2012)

Kölner Gespräche 2011 – Prof. Dr. Karl-Rudolf Korte

**Wählen und Regieren in Zeiten der Krise**

Band 8 (2012)

Kölner Gespräche 2013 – Bundespräsident a. D.

Joachim Gauck

**Kolping – eine Geschichte mit Zukunft –**

**Festakt zum 200. Geburtstag von Adolph Kolping**

Band 9 (2013)

Ausstellung zum Kolpingtag 2015 in Köln

**Mut tut gut – „Kolping – verantwortlich leben, solidarisch handeln – Das Kolpingwerk Deutschland“**

Band 10 (2015)

Ausstellung zum Kolpingtag 2015 in Köln

**Mut tut gut – „Wer Menschen gewinnen will, muss sein Herz zum Pfande einsetzen – Adolph Kolping und seine Nachfolger“**

Band 11 (2016)

Ausstellung zum Kolpingtag 2015 in Köln

**Mut tut gut – „Die Zukunft gehört Gott und den Mutigen – Adolph Kolping 1813–1865“**

Band 12 (2016)

Kölner Gespräche 2015 – Erzbischof Dr. Ludwig Schick

**Auf dem Glauben ruht das Leben – Warum Adolph Kolping ein glühender Verfechter des Zweiten Vatikanischen Konzils wäre**

Band 13 (2016)

Kölner Gespräche 2016 – Dr. Hubertus Schönemann

**Jugend ohne Kirche – Kirche ohne Jugend**

Band 14 (2017)

**50 Jahre Frauen und Männer im Kolpingwerk – Dokumentation der Veranstaltung „Denk-mal“ am 3. Oktober 2016 in Frankfurt**

Band 15 (2017)

Kölner Gespräche 2017 – Prof. Dr. Thomas Sternberg

**Hoffnungszeichen – Impulse für ein gemeinsames christliches Engagement in der Gesellschaft**

Band 16 (2017)

Kölner Gespräche 2018 – Prof. Dr. Hans-Jürgen Papier  
**„Deutschland – Einwanderungsland? – Welche rechtlichen Rahmenbedingungen braucht Zuwanderung in Deutschland?“**

Band 17 (2018)

**„Kompetenzen erkennen und anerkennen“ – Dokumentation der Fachtagung des Kolpingwerkes Deutschland am 15. September 2016 in Frankfurt**

Band 18 (2018)

**„Wie müssen die Bereiche Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit zusammenarbeiten, um rechtsextreme Tendenzen bei Jugendlichen zurückdrängen zu können?“**  
Abschlussbericht zum Modellprojekt

Band 19 (2020)

Kölner Gespräche 2010 – Katrin Göring-Eckardt MdB

**„Auf dem Weg zum Ökumenischen Kirchentag 2010“**

Band 20 (in Vorbereitung)

**Zur Weiterentwicklung der Krankenversicherung – Perspektiven und Positionen des Kolpingwerkes Deutschland**

Band 21 (in Vorbereitung)

Kölner Gespräche 2012 – Erwin Teufel  
**„Politik aus christlicher Verantwortung“**  
Band 22 (in Vorbereitung)

**Aufgaben und Zusammenarbeit der überörtlichen Ebenen im Kolpingwerk Deutschland – Grundlagenpapier**  
Beschl. 2014 vom Bundeshauptausschuss des Kolpingwerkes Deutschland  
Band 23 (in Vorbereitung)

**25 Jahre Kolpingwerk Deutschland – Dokumentation der Veranstaltung „Denk-mal“ am 7. November 2014 in der Lutherstadt Wittenberg**  
Band 24 (in Vorbereitung)

**„Ein Herzensanliegen – Die Zukunft der Familie ist ein Herzensanliegen von Kolping“**  
Beschl. 2017 vom Bundesvorstand des Kolpingwerkes Deutschland und der Arbeitsgemeinschaft der Kolping Familienferienstätten.  
Band 25 (in Vorbereitung)

**Leitlinien Arbeitswelt – Handlungsimpulse für unser verbandliches Engagement in den Bereichen Mitwirkung in der Arbeitswelt, Soziale Sicherheit und Handwerk**  
Beschl. 2018 vom Bundeshauptausschuss des Kolpingwerkes Deutschland  
Band 26 (in Vorbereitung)

Kölner Gespräche 2019 – Stephan Toscani  
**Europa braucht eine Stimme!**  
Band 27 (in Vorbereitung)

**„Zeitenwende“ – Reflexionen des Kolpingwerkes Deutschland zu den gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie**  
Beschl. 2020 vom Bundesvorstand des Kolpingwerkes Deutschland  
Band 28 (in Vorbereitung)

**Für eine garantierte Alterssicherung – Rentenpolitische Neupositionierung**  
Beschl. 2020 vom Bundesvorstand des Kolpingwerkes Deutschland  
Band 29 (in Vorbereitung)

Kölner Gespräche 2021 – Dr. Josef Schuster  
**„Mitten in unserer Gesellschaft – Gegen das Vergessen – 1700 Jahre jüdisches Leben in Deutschland“**  
Band 30 (in Vorbereitung)

**„In der Gegenwart muss unser Wirken die Zukunft im Auge haben.“ – 15 Jahre Kölner Gespräche des Kolpingwerkes Deutschland**  
Band 31 (2022)

**Für eine Kultur der Achtsamkeit – Empfehlungen zum Schutz des Kindeswohls sowie zur Prävention von sexuellem Missbrauch und zum Verhalten bei Missbrauchsfällen im Kolpingwerk Deutschland**  
Beschl. 2018 vom Bundesvorstand des Kolpingwerkes Deutschland  
Band 32 (in Vorbereitung)

**Kolping – verantwortlich leben, solidarisch handeln“ – Ein Rückblick auf den Leitbildprozess 1996–2000 des Kolpingwerkes Deutschland**  
Band 33 (in Vorbereitung)

**Für ein engagiertes Kolpingwerk Deutschland in der Mitte von Kirche und Gesellschaft – Bericht des Bundesvorstandes an die Bundesversammlung 2021**  
Band 34 (2022)



Alle „Kölner Schriften“ stehen online zum Download zur Verfügung und sind zugleich teilweise als Druckausgaben im Bundessekretariat erhältlich.

[www.kolping.de/service-shop/downloads/publikationen/](http://www.kolping.de/service-shop/downloads/publikationen/)

# Anschriften der Diözesan-/Landesverbände und Regionen im Kolpingwerk Deutschland

---

## Diözesanverbände

### **Kolpingwerk DV Aachen**

Alter Markt 10  
41061 Mönchengladbach  
kolpingwerk@kolping-ac.de

---

### **Kolpingwerk DV Augsburg**

Frauentorstraße 29  
86152 Augsburg  
info@kolpingwerk-augsburg.de

---

### **Kolpingwerk DV Bamberg**

Ludwigstraße 25  
96052 Bamberg  
info@kolpingwerk-bamberg.de

---

### **Kolpingwerk DV Berlin**

Yorkstraße 88F  
10965 Berlin  
Kolping-Berlin@arcor.de

---

### **Kolpingwerk DV Dresden-Meißen**

Graßdorfer Straße 1  
04425 Taucha  
buero@kolping-dv-dresden-meissen.de

---

### **Kolpingwerk DV Eichstätt**

Burgstraße 8  
85072 Eichstätt  
kolpingwerk@bistum-eichstaett.de

---

### **Kolpingwerk DV Erfurt**

Hospitalstraße 13  
37308 Heiligenstadt  
info@kolping-dv-erfurt.de

---

### **Kolpingwerk DV Essen**

Marienstraße 5  
45307 Essen  
info@kolping-dv-essen.de

---

### **Kolpingwerk DV Freiburg**

Okenstraße 15  
79108 Freiburg  
kolping@seelsorgeamt-freiburg.de

---

### **Kolpingwerk DV Fulda**

Liobastraße 2  
36037 Fulda  
kolpingwerk@dv-fulda.de

---

### **Kolpingwerk DV Görlitz**

Steinbrückstraße 13  
02997 Hoyerswerda  
post@kolpingwerk-dv-goerlitz.de

---

### **Kolpingwerk DV Hamburg**

Lange Reihe 2  
20099 Hamburg  
info@kolping-dv-hamburg.de

---

### **Kolpingwerk DV Hildesheim**

Domhof 18–21  
31134 Hildesheim  
kolping@bistum-hildesheim.de

---

### **Kolpingwerk DV Köln**

Präses-Richter-Platz 1a  
51065 Köln  
info@kolping-koeln.de

---

### **Kolpingwerk DV Limburg**

Lange Straße 26  
60311 Frankfurt  
info@kolpingwerk-limburg.de

---

### **Kolpingwerk DV Magdeburg**

Langer Weg 19  
39112 Magdeburg  
info@kolping-magdeburg.de

---

### **Kolpingwerk DV Mainz**

Markwaldstraße 11  
63073 Offenbach  
info@kolping-dvmainz.de

---

### **Kolpingwerk DV München und Freising**

Adolf-Kolping-Straße 1  
80336 München  
info@kolping-dv-muenchen.de

---

### **Kolpingwerk DV Münster**

Gerlever Weg 1  
48653 Coesfeld  
info@kolping-ms.de

---

### **Kolpingwerk DV Osnabrück**

Kolpingstraße 5  
49074 Osnabrück  
info@kolping-os.de

---

### **Kolpingwerk DV Paderborn**

Am Busdorf 7  
33098 Paderborn  
info@kolping-paderborn.de

---

**Kolpingwerk DV Passau**

Domplatz 3  
94032 Passau  
kolping@bistum-passau.de

---

**Kolpingwerk DV Regensburg**

Obermünsterplatz 7  
93047 Regensburg  
info@kolping-regensburg.de

---

**Kolpingwerk DV Rottenburg-Stuttgart**

Heusteigstraße 66  
70180 Stuttgart  
info@kolping-dvrs.de

---

**Kolpingwerk DV Speyer**

Adolph-Kolping-Platz 9  
67655 Kaiserslautern  
dgs-kl@kolping-dv-speyer.de

---

**Kolpingwerk DV Trier**

Dietrichstraße 42  
54290 Trier  
info@kolping-trier.de

---

**Kolpingwerk DV Würzburg**

Kolpingplatz 1  
97070 Würzburg  
kolpingwerk@kolping-mainfranken.de

---

**Landesverbände und Regionen**

**Kolpingwerk LV Bayern**

Adolf-Kolping-Straße 1  
80336 München  
info@kolpingwerk-bayern.de

---

**Kolpingwerk LV Baden-Württemberg**

Heusteigstraße 66  
70180 Stuttgart  
info@kolping-dvrs.de

---

**Kolpingwerk LV Hessen**

Markwaldstraße 11  
63073 Offenbach

---

**Kolpingwerk LV Saar**

Dietrichstraße 42  
54290 Trier

---

**Kolpingwerk LV Rheinland-Pfalz**

Adolph-Kolping-Platz 9  
67655 Kaiserslautern  
dgs-kl@kolping-dv-speyer.de

---

**Kolpingwerk LV Nordrhein-Westfalen**

Gerlever Weg 1  
48653 Coesfeld  
wilmer-kaus@kolping-ms.de

---

**Kolpingwerk Region Nord**

Kolpingstraße 5  
49074 Osnabrück  
stefan.dueing@kolping-os.de

---

**Kolpingwerk Region Ost**

Graßdorfer Straße 1  
04425 Taucha  
info@kolping-ost.de

---

# Kolping in 12 Sätzen

---

- Wir laden ein und machen Mut zur Gemeinschaft.
- Wir handeln im Auftrag Jesu Christi.
- Wir nehmen uns Adolph Kolping zum Vorbild.
- Wir sind in der Kirche zu Hause.
- Wir sind eine generationenübergreifende familienhafte Gemeinschaft.
- Wir prägen als katholischer Sozialverband die Gesellschaft mit.
- Wir begleiten Menschen in ihrer persönlichen und beruflichen Bildung.
- Wir eröffnen Perspektiven für junge Menschen.
- Wir vertreten ein christliches Arbeitsverständnis.
- Wir verstehen uns als Anwalt für Familie.
- Wir spannen ein weltweites Netz der Partnerschaft.
- Wir leben verantwortlich und handeln solidarisch.



© slomigrafik.de



## **Kolpingwerk Deutschland**

St.-Apern-Straße 32 | 50667 Köln  
T +49 221 20701-0 | F +49 221 20701-149  
info@kolping.de | www.kolping.de

Verantwortlich: Ulrich Vollmer,  
Bundessekretär

Redaktion: Otto M. Jacobs,  
Referent für Verbandsfragen

Gestaltung: EYE AD, Stefan Niess  
www.eye-ad.de

Bildnachweis:  
Kolpingwerk Deutschland, Diözesanverbände  
und Kolpingsfamilien, Pixabay  
Titel, Seite 3 und Rückseite: Slomigrafik

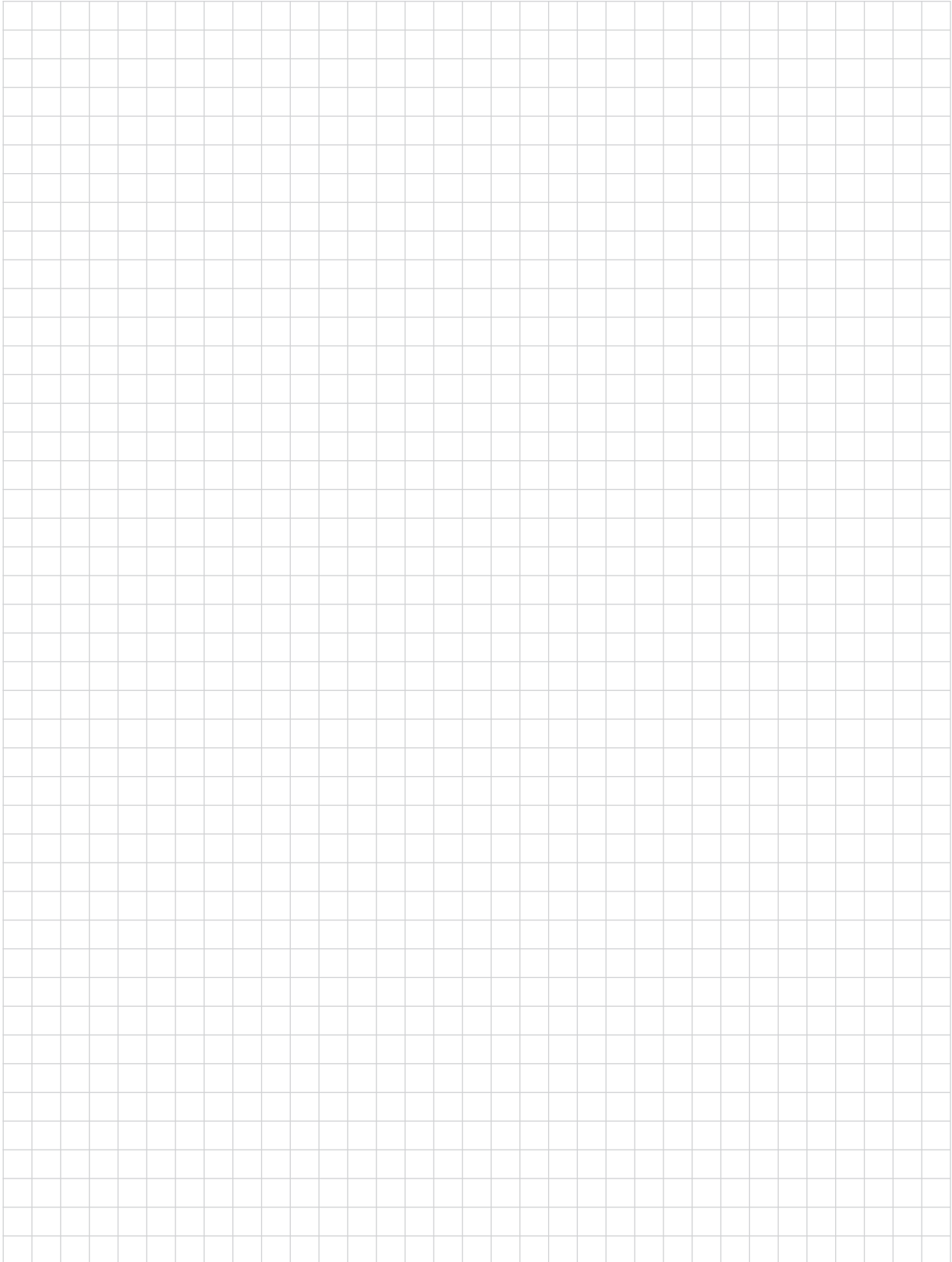
Aufgrund der Vielzahl der Bilder haben wir – bis  
auf wenige Ausnahmen – auf die persönliche  
Nennung der Urheber verzichtet. Wir bitten um  
Verständnis und bedanken uns an dieser Stelle  
ganz herzlich.

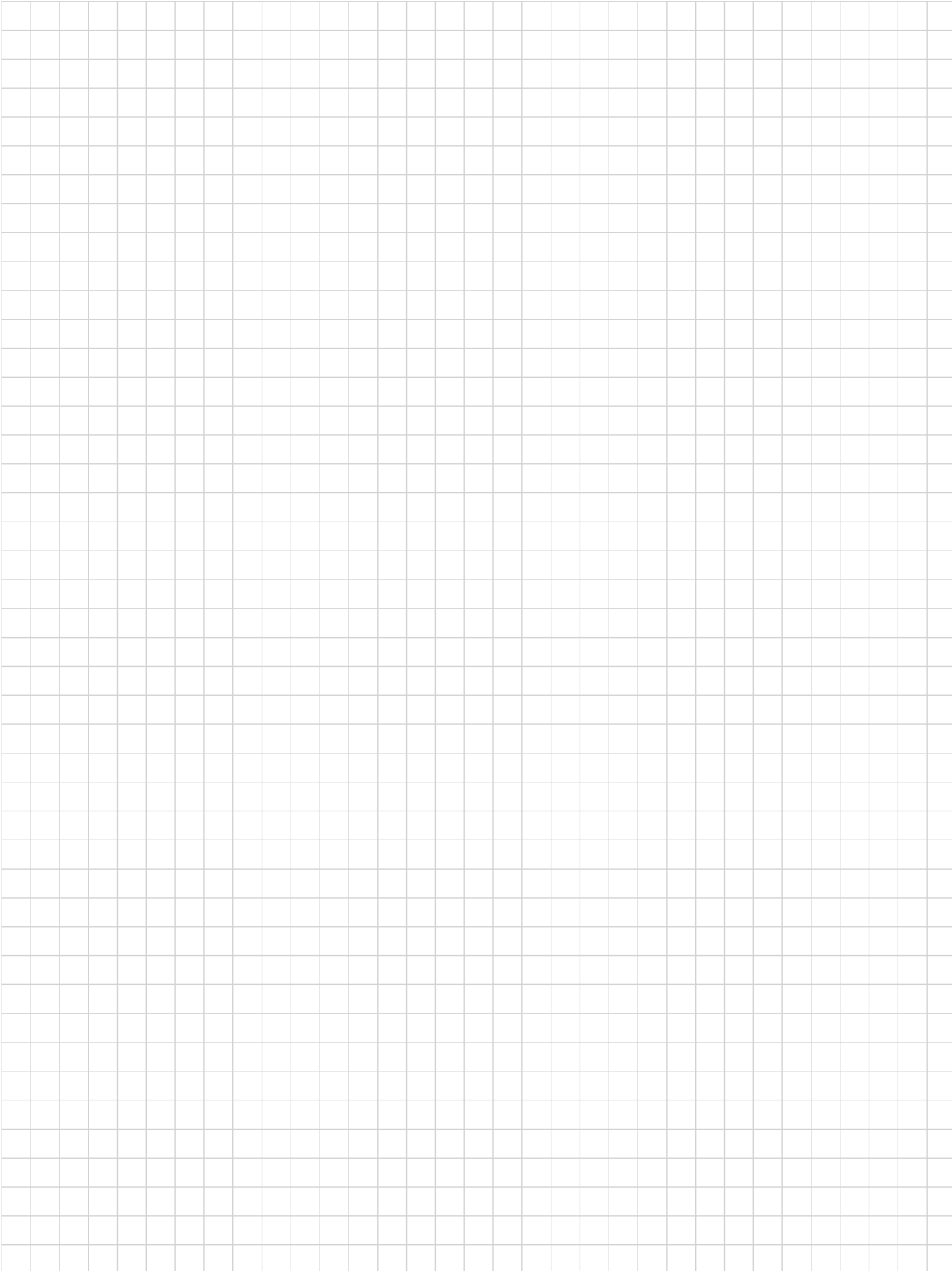
Köln, März 2022

Die Handreichung wurde klimaneutral gedruckt.

# Notizen

---







**„Wir sind  
KOLPING“**



**Kolping**

**Kolpingwerk  
Deutschland**

St.-Apern-Straße 32  
50667 Köln  
T +49 221 20701-100  
F +49 221 20701-149  
info@kolping.de

[www.kolping.de](http://www.kolping.de)